



**ÖSTERREICH:
OPFER ODER
VERDÄCHTIGE**

EINE FRAGE DER HAUTFARBE

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



**Rassistische Diskriminierung im
österreichischen Polizei- und Justizsystem**

**ÖSTERREICH:
OPFER ODER
VERDÄCHTIGE –**

EINE FRAGE DER HAUTFARBE

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



AMNESTY INTERNATIONAL – WELTWEIT AKTIV FÜR MENSCHENRECHTE

Amnesty ist eine weltweite, von Regierungen, politischen Parteien, Ideologien, Wirtschaftsinteressen und Religionen unabhängige Organisation. Auf Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird Amnesty International aktiv, wenn es schwer wiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu stoppen gilt. 1977 erhielt Amnesty International den Friedensnobelpreis.

Weltweit hat Amnesty mehr als 2,2 Millionen Mitglieder in über 150 Ländern. Amnesty finanziert sich ausschließlich aus privaten Spenden und akzeptiert kein Geld von Regierungen, um politisch unabhängig zu bleiben.

WAS TUT AMNESTY INTERNATIONAL?

Unter anderem engagiert sich Amnesty

- für den Schutz vor Folter und Todesstrafe,
- für die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und die Bestrafung der TäterInnen,
- für die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener, die aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Überzeugung inhaftiert sind,
- für den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen,
- für die Rechte von Frauen und Mädchen,
- für den Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden,
- für eine wirksame Kontrolle des Waffenhandels,
- für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und gegen Armut.

IMPRESSUM

Titel der Originalausgabe:
VICTIM OR SUSPECT: A QUESTION OF COLOUR
RACIAL DISCRIMINATION IN THE AUSTRIAN JUSTICE SYSTEM

Ein Bericht von
Amnesty International
Peter Benenson House
1 Easton Street
London WC1X0DW
United Kingdom

Übersetzung: Norbert Conti für Amnesty International Österreich
Lektorat: Martin Gastl, Wien
Gestaltung: Astrid Becker, Michaela Klement
Grafik: Gerda Decker, Wien
Druck: Druckerei Gerin, Wolkersdorf

Amnesty International
Moeringgasse 10
1150 Wien
Tel.: (01) 78 008
Fax: (01) 78008-44
E-Mail: info@amnesty.at

www.amnesty.at

Spenden:
PSK-Konto: 1.030.000 BLZ: 60.000

Alle Rechte vorbehalten.
© 2009 Amnesty International Österreich

**RASSISTISCHE DISKRIMINIERUNG IM
ÖSTERREICHISCHEN POLIZEI- UND JUSTIZSYSTEM**

**OPFER ODER VERDÄCHTIGE
EINE FRAGE DER HAUTFARBE**

I. EINFÜHRUNG _____ 8

II. VÖLKERRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN ÖSTERREICHS _____ 14

III. HINTERGRUND _____ 20

1. Ethnische Minderheiten in Österreich
2. Rassismus und AusländerInnenfeindlichkeit in Österreich
3. Suchtmittelkriminalität – Beteiligung von subsaharischen AfrikanerInnen

IV. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT _____ 28

1. Das Verbot von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit im österreichischen Recht
2. Das Verbot rassistisch motivierter Straftaten
3. Das Verbot von Diskriminierung durch Exekutivbehörden
4. Das Verbot von Folter, anderen Misshandlungen und Autoritätsmissbrauch durch ExekutivbeamtInnen
5. Beschwerden gegen ExekutivbeamtInnen

V. INDIKATOREN FÜR INSTITUTIONELLEN RASSISMUS _____ 36

1. Vorfälle rassistischer Misshandlungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten durch ExekutivbeamtlInnen
2. Der Umgang mit polizeilichen Misshandlungen an Angehörigen ethnischer Minderheiten
 - 2.1 Die Reaktion der Exekutive im Allgemeinen
 - a) Die Reaktion führender PolitikerInnen und Vorgesetzter im Polizeiapparat auf Misshandlungen
 - b) Die Unangemessenheit von Disziplinarmaßnahmen
 - c) Die strukturelle Reaktion der Strafverfolgungsbehörde in Fällen von Misshandlung Angehöriger ethnischer Minderheiten
 - 2.2 Die Behandlung von Fällen polizeilicher Misshandlung von Angehörigen ethnischer Minderheiten durch das Justizsystem
 - a) Das Versagen bei der Untersuchung und Verfolgung von polizeilichem Fehlverhalten gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten
 - b) Das Versagen der Gerichte in Fällen polizeilicher Misshandlung von Angehörigen ethnischer Minderheiten
3. Ethnic Profiling
4. Der Umgang mit Verbrechen gegen Angehörige ethnischer Minderheiten
 - 4.1 Die Reaktion der Polizei auf Verbrechen, die von Angehörigen ethnischer Minderheiten zur Anzeige gebracht werden
 - 4.2 Feststellung und Strafverfolgung rassistisch motivierter Straftaten
 - 4.3 Die statistische Erfassung rassistischer Straftaten

VI. DIE AUFNAHME VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN IN DEN POLIZEIDIENST _____ 80

VII. DIE AUSBILDUNG VON EXEKUTIVBEAMTINNEN _____ 84

VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN _____ 88

IX. EMPFEHLUNGEN _____ 92

A close-up photograph of a person wearing a blue uniform. The word "POLIZIA" is printed in large, white, bold, sans-serif capital letters across the chest area. The uniform appears to be made of a durable fabric. In the upper left corner, a portion of a red and white striped sleeve is visible. At the bottom, a dark belt with a buckle and a pocket is partially seen.

POLIZIA



I. EINFÜHRUNG

„SO LEBEN WIR HIER: IMMER WERDEN WIR BESCHULDIGT, ABER NIE GESCHÜTZT.“

K.¹

K. ist österreichische Staatsbürgerin. Sie lebt seit mehr als 20 Jahren in Wien. Sie hat nicht eine einzige Straftat begangen. Und dennoch beschreibt sie so gegenüber Amnesty International ihr persönliches Verhältnis sowie das der meisten Menschen afrikanischer Herkunft zu den österreichischen Strafverfolgungsbehörden.

Dieses Gefühl ist typisch für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in diesem Bericht, der Fälle von rassistischem Verhalten und Misshandlungen durch die österreichische Polizei ebenso dokumentiert wie das Versagen des gesamten Justizapparats, MigrantInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten auf dieselbe Weise zu behandeln wie Angehörige der Bevölkerungsmehrheit – sei es als Opfer, Verdächtige oder TäterInnen. Diese Fälle sind weder Einzelfälle noch das Resultat eines Fehlverhaltens einiger weniger BeamtInnen. Die Häufigkeit solcher Fälle deutet viel mehr auf ein strukturelles Versagen in Teilen der österreichischen Strafverfolgungsbehörde hin, ihre Tätigkeit ohne Diskriminierung auszuüben. Amnesty International ist der Meinung, dass dieses Versagen die Folge von institutionellem Rassismus bei der österreichischen Polizei und anderen Behörden des Justizapparats ist.

Institutioneller Rassismus wird beschrieben als „kollektives Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu bieten. [...] [Er] kann in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen gesehen und aufgedeckt werden, die durch unwissentliche Vorurteile, Ignoranz und Gedankenlosigkeit zu Diskriminierung führen, und in rassistischen Stereotypisierungen, die Angehörige ethnischer Minderheiten benachteiligen.“²

Das heißt allerdings nicht, dass die Gesamtheit oder auch nur eine Mehrheit der österreichischen PolizeibeamtInnen beziehungsweise der Angehörigen österreichischer Justizorgane rassistisch eingestellt ist. Ganz im Gegenteil, eine große Mehrheit der Exekutivbehörden ist sich ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen vollkommen be-

1 Wie bei den anderen Fallbeispielen in diesem Bericht werden die Opfer nur mit einem Buchstaben bezeichnet, um ihre Anonymität zu wahren.

2 The Stephen Lawrence Inquiry, Februar 1999, para 6.34, Übs. Mechtild Gomolla; „The Stephen Lawrence Inquiry“ wurde vom Innenministerium des Vereinigten Königreiches angeordnet, um „die im Zusammenhang mit dem Tod von Stephen Lawrence am 22.4.1993 auftauchenden Fragen zu klären und um für weitere Untersuchungen und Strafverfolgungen bei rassistisch motivierten Verbrechen entsprechende Schlüsse zu ziehen“.

wusst; VertreterInnen von Amnesty International sind bei der Erstellung dieses Berichts immer wieder auf solche BeamtInnen gestoßen. Es geht jedoch darum, dass die üblichen sozialen Vorurteile und Stereotype bezüglich einer anderen religiösen und ethnischen Gruppe auch vor der Exekutive nicht Halt machen und diese infiltrieren, was zu einer Reihe diskriminierender Praktiken führt, die vonseiten der Behörden nicht effektiv genug vermieden und bekämpft werden. Darüber hinaus sind die aktuellen Mechanismen zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung bei der Polizei unzulänglich, und die konsequente und konsistente Verfolgung von Verbrechen, die von Angehörigen ethnischer Minderheiten angezeigt werden, ist nicht ausreichend gewährleistet.

Die in diesem Bericht aufgeführten Beispiele reichen von offenem rassistischem Verhalten und Misshandlungen durch einzelne PolizeibeamtInnen bis zu Situationen, in denen ExekutivbeamtInnen oder Angehörige juristischer Körperschaften bewusst oder unbewusst Angehörige ethnischer Minderheiten gegenüber weißen ÖsterreicherInnen benachteiligen. Das betrifft den Opferschutz bei rassistischen Angriffen, die genaue Untersuchung von Verbrechen, deren Opfer Angehörige ethnischer Minderheiten waren, die Gewichtung von ZeugInnenaussagen oder exzessive Gewaltanwendung bei Festnahmen. Gemäß internationalen Menschenrechtskonventionen ist jedes einzelne dieser Beispiele eine Verletzung der Menschenrechte. Die nationalen Behörden müssen diese Menschenrechtsverletzungen nicht nur verhindern, sondern auch entsprechend ahnden.

Einer der auffälligsten Indikatoren für institutionellen Rassismus in der österreichischen Exekutive ist das wiederholte Versagen der mit der Ahndung von rassistischer Diskriminierung durch ExekutivbeamtInnen betrauten Organe, selbst in solchen Fällen, in denen Angehörige einer ethnischen Minderheit Opfer einer schweren Straftat werden, unter anderem auch von Folter. Die Nachforschungen von Amnesty International haben ergeben, dass TäterInnen aus der Exekutive zumeist einer angemessenen Strafe entgehen; selbst in schwer wiegenden, der Öffentlichkeit bekannten Fällen kommen sie oft mit Mindeststrafen und extrem milden Disziplinarmaßnahmen davon, und nicht selten werden sie von ihren administrativen und politischen Vorgesetzten öffentlich unterstützt. Amnesty International ist besorgt, dass hier der Eindruck entsteht, Rassismus zöge keine Konsequenzen nach sich.

Die häufige Straflosigkeit bei Fällen von rassistischem Verhalten durch Exekutivbehörden kann auch als Erklärung für die Hartnäckigkeit von Rassismus bei den österreichischen Strafverfolgungsbehörden dienen – trotz einiger positiver Entwicklungen in den letzten Jahren. Größere Bemühungen gab es bei der Ausbildung der BeamtInnen im Bereich Gleichbehandlungsstandards. Man hat sich auch bemüht, ein besseres Verständnis für die kulturellen Normen der unterschiedlichen ethnischen Gruppen zu propagieren. In einer ministeriellen Weisung aus dem Jahr 2006 wurden ExekutivbeamtInnen zur erhöhten Sensibilität für rassistisch motivierte Straftaten aufgefordert. Im Jahr 2007 startete die Wiener Polizei eine Aktion zur Anwerbung von Angehörigen ethnischer Minderheiten für den Polizeidienst. Ethnic Profiling, das Erstellen von TäterInnenprofilen rein auf der Grundlage ethnischer Kriterien, eine weit verbreitete Praxis am Beginn des Jahrzehnts,

wurde reduziert. All diese Entwicklungen zeigen eine gesteigerte Sensibilität im Kampf gegen Diskriminierung im österreichischen Justizsystem. Amnesty International begrüßt diese Entwicklungen, stellt aber gleichzeitig fest, dass noch größere und nachdrücklichere Anstrengungen unternommen werden müssen, um dauerhafte Erfolge zu sichern.

Dieser Bericht schließt daher mit einer Reihe von Empfehlungen für die österreichischen Behörden:

Insbesondere empfiehlt Amnesty International,

- Vorwürfe rassistischen Verhaltens durch die ExekutivbeamtInnen genau zu untersuchen und dieses im Falle einer Bestätigung entsprechend zu ahnden,
- die Erkennung von rassistischer Diskriminierung durch ExekutivbeamtInnen sowie die Reaktion vonseiten der Institutionen zu verbessern,
- das Bewusstsein bei ExekutivbeamtInnen für diskriminierendes Verhalten zu steigern,
- Straftaten, die von AusländerInnen oder Angehörigen ethnischer Minderheiten angezeigt werden, effektiv zu untersuchen und zu verfolgen, insbesondere im Hinblick auf eventuelle rassistische Motive.

Dieser Bericht basiert auf den Nachforschungen öffentlicher Institutionen³ und nicht-staatlicher Organisationen (NGOs)⁴ sowie auf Interviews, die Mitglieder von Amnesty International mit AnwältInnen, Fachleuten, AntirassismusaktivistInnen und VertreterInnen aus verschiedenen Bereichen des österreichischen Justizsystems geführt haben. Über einige Fälle wurde bereits ausführlich in den Medien berichtet. Andere wiederum wurden bereits von anderen Organisationen erwähnt. Einige der Fälle haben bereits vor einigen Jahren ihren Anfang genommen. Diese Fälle sollen erstens zeigen, dass die in diesem Bericht geäußerten Bedenken tief verwurzelt sind, und zweitens die Behandlung Angehöriger ethnischer Minderheiten analysieren, deren Fälle durch die verschiedenen Instanzen der Strafverfolgung gelaufen sind – von Aufnahme der Anzeige oder Erhebung der Anklage bis zu Verfahren, Berufungen, möglichen Disziplinarmaßnahmen und Entschädigungen.

Ein häufig vorkommendes Thema in Interviews mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen in diesem Bericht ist ein starkes Gefühl der Entfremdung und Zurückweisung aufgrund der diskriminierenden Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörde und andere Justizbehörden, Institutionen, die spezifisch zum Schutz und zur Verteidigung ihrer Rechte geschaffen wurden und nun genau gegen diese Rechte verstoßen. Bedenklich ist, dass dieses Ungerechtigkeitsempfinden nicht auf einzelne Opfer beschränkt ist, sondern sich immer weiter auf ganze Minderheiten ausdehnt, die sich dann gezielt verfolgt fühlen. Eines der Opfer drückt dieses Gefühl so aus:

„Wir sind in diesem Land nichts wert; wir sind weniger wert als Hunde.“

³ Insbesondere des Menschenrechtsbeirates.

⁴ Insbesondere von ZARA, Helping Hands Graz sowie zahlreichen weiteren Organisationen.

FALL 1

H. ist österreichischer Staatsbürger polnischer Herkunft. Er lebt seit über 20 Jahren in Österreich. In einer Nacht im Juni 2007 besucht er das Wiener Donauinselfest. Gegen vier Uhr morgens befindet er sich auf dem Weg zur U-Bahn. Auf seinem Weg stößt er auf eine Gruppe von etwa zehn Personen, die sich großteils auf Polnisch unterhalten. Diese Gruppe ist in ein Wortgefecht mit zwei weiteren Personen verwickelt. Da er selbst Polnisch spricht, versucht er, zwischen diesen Gruppen zu vermitteln, um eine weitere Eskalation zu vermeiden. Seine Bemühungen fruchten nicht, und beide Personengruppen beginnen sich zu prügeln. Dabei wird auch H. angegriffen und zu Boden gestoßen. Kurz darauf trifft die Polizei ein, und während sie sich mit den verletzten Personen befasst und die Beteiligten befragt, beginnt H. zwischen den Rucksäcken, die am Boden liegen, nach seinem Taschenmesser zu suchen, das ihm aus der Tasche gefallen ist. Er wird von einem der Beamten unterbrochen, der das verlorene Messer bereits gefunden hat und ihn nun beschuldigt, einen der Rucksäcke stehlen zu wollen. Einer der Verletzten bezichtigt H. der Mittäterschaft an seiner Verletzung, während H. mit dem Beamten spricht. H. weist die Vorwürfe zurück, was jedoch vom Beamten ignoriert wird. Dieser fängt stattdessen an, H. zu beschimpfen: „Du depperter Polack, pass auf, was du sagst!“ In der Zwischenzeit bestätigen Zeugen die Angaben von H. Die folgende Aussage des Beamten: „Depperter Polack – schleich di zu deinen Haberern!“, beantwortet H. damit, dass er die betreffenden Personen nicht kenne und nur gerne sein Messer zurückhaben und dann gehen möchte. Als der Beamte die Rückgabe verweigert und H. beschuldigt, einen der Rucksäcke stehlen zu wollen, weil er ein Pole sei, ersucht H. den Beamten um seine Dienstnummer.

Als H. den Beamten nochmals auffordert, seine rassistischen Äußerungen zu beenden, schlägt der Beamte H. mit der Faust in den Bauch, wirft ihn zu Boden und beginnt ihn zu treten. H. gelingt es jedoch, mit seinem Mobiltelefon den Polizeinotruf zu erreichen. Obwohl der Beamte H. das Mobiltelefon aus der Hand tritt, reißt der Anruf nicht ab.

In der Notrufzentrale werden das Geräusch von Schlägen und folgende Worte des Beamten aufgezeichnet: „Du klanes Oaschloch. Waßt, was d' grad tan hast – Widerstand gegen die Staatsgewalt [im Hintergrund: ‚Au!‘] ... schwere Körperverletzung, versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt ... du gehst in Häfen.“⁵ H. wird in den Polizeiwagen gestoßen, wo er laut eigenen Aussagen weiter geschlagen wird, und zum Polizeikommissariat gebracht. Nach seiner Entlassung begibt er sich in ein Krankenhaus, wo Prellungen und Blut im Urin festgestellt werden. H. wird wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt. Er informiert die Staatsanwaltschaft über seine eigene Anzeige, aber das Strafverfahren gegen den Beamten wird im August 2007 von der Staatsanwaltschaft eingestellt. H. wendet sich an den UVS⁶, der aufgrund der Analyse der Notrufprotokolle zu dem Schluss kommt, dass H.s Rechte verletzt wurden. Der Richter übermittelt seine Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft mit dem Vorschlag, das Strafverfahren gegen den Beamten wieder aufzunehmen. Das Strafverfahren gegen H. wird aufgrund des Bescheids des UVS eingestellt.

5 ZARA, Rassismusreport 2007, S. 37.

6 UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat; die Beschreibung der Tätigkeiten des UVS findet sich auf Seite 31 f.

A close-up photograph of a directional sign. The sign is white with a large yellow arrow pointing to the left. The word 'Ausl' is printed in black, bold, sans-serif capital letters on the yellow background. The sign is mounted on a metal post, and the background is a clear, bright blue sky.

A u s l

ä n d e r

II. VÖLKERRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN ÖSTERREICHS

„ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN.“

„ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH UND HABEN OHNE UNTERSCHIED ANSPRUCH AUF GLEICHEN SCHUTZ DURCH DAS GESETZ.“

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE⁷

VERBOT VON RASSISTISCHER DISKRIMINIERUNG

Das Verbot von rassistischer Diskriminierung ist in einer Reihe verbindlicher völkerrechtlicher Verträge geregelt, die auch von Österreich ratifiziert wurden. Dazu zählen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)⁸, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)⁹ und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁰.

Österreich hat auch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit (ICERD) ratifiziert, in dem „Rassendiskriminierung“ definiert ist als *„jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“*.¹¹

7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 und 7.

8 ICCPR, Artikel 2, Abs. 1 und 26.

9 ICESCR, Artikel 2, Abs. 2.

10 EMRK, Artikel 14.

11 ICERD, Artikel 1, Abs. 1.

Im ICERD wird den Staaten eine duale Verpflichtung auferlegt, wonach die Staaten rassistische Handlungen und Praktiken selbst zu unterlassen und solche Vorgehensweisen durch Privatpersonen, Gruppen oder Organisationen zu verbieten haben.¹² Die Staaten verpflichten sich, Vorurteile zu bekämpfen und wirksamen Schutz und Rechtsmittel für die Opfer bereitzustellen.¹³

Das Verbot von rassistischer Diskriminierung hat besondere Auswirkungen auf Verwaltung und Justiz im Allgemeinen und auf die Strafverfolgungsbehörden im Speziellen. Internationale Menschenrechtsabkommen verpflichten sämtliche Justizbehörden, einschließlich RichterInnen und StaatsanwältInnen, alle Personen unabhängig von Rasse, Hautfarbe und nationalem Ursprung zu behandeln. Ausländische StaatsbürgerInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten haben das Recht auf gleichen Schutz vor Verbrechen und auf dieselben Rechtsmittel, wenn sie Opfer eines Verbrechens geworden sind. Als Verdächtige, Angeklagte oder Verurteilte haben sie dieselben Verfahrensrechte und das Recht auf Gleichbehandlung. Das ICERD verpflichtet die Vertragsstaaten, rassistische Diskriminierung in jeder Form zu verbieten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- „a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden.“¹⁴

Die Vertragsstaaten verpflichten sich auch, rassistisch motivierte Gewalt gewissenhaft zu untersuchen und zu verfolgen.¹⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt dazu fest, dass *„rassistische Gewalt einen speziellen Affront gegen die Menschenwürde darstellt und angesichts ihrer gefährlichen Auswirkungen von den Behörden besondere Achtsamkeit und energische Reaktion verlangt. Aus diesem Grund haben die Behörden alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Gewalt zu nutzen, um dabei die Vision einer demokratischen Gesellschaft, in der Diversität nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung aufgefasst wird, zu stärken.“*¹⁶

Strafverfolgungs- und Justizbehörden dürfen also nicht nur nicht selbst diskriminieren; sie haben auch eine entscheidende Rolle beim Schutz aller Menschen vor Diskriminierung, auch bei Verletzungen dieses Rechts durch Privatpersonen oder Organisationen.

12 ICERD, Artikel 2, Abs. 1.

13 ICERD, Artikel 6 und 7.

14 ICERD, Artikel 5.

15 ICERD, Artikel 4 a: „Die Vertragsstaaten [verpflichten sich,] jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit [...] zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.“

16 Nachova and Others v. Bulgaria [GC], nos. 43577/98 und 43579/98, § 145, ECHR 2005 VII (Übs.: NC).

DAS VERBOT VON GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE

Österreich hat eine Reihe von Menschenrechtsabkommen ratifiziert, die die österreichischen Behörden zur Vermeidung und Bestrafung von Misshandlungen durch ihre BeamtInnen und zur Leistung von Entschädigung für die Opfer solcher Misshandlungen verpflichten. Zu diesen Abkommen zählen der ICCOR, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention), und die EMRK.

Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention definiert Folter als *„jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“.*

Die UN-Antifolterkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten auch, Handlungen zu verhindern, die

*„eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden“.*¹⁷

Jede Form der Folter und Misshandlung ist, unter allen Umständen, gemäß Völkerrecht verboten.

Artikel 7 des ICCPR und Artikel 3 der EMRK verpflichten die österreichischen Behörden, dass niemand der Folter oder Misshandlung unterworfen werden darf. Für den Fall von Vorwürfen über einen Akt der Folter oder anderer Misshandlung verpflichten diese Abkommen (einschließlich der UN-Antifolterkonvention) die Behörden zu einer unverzüglichen, unabhängigen, unparteiischen und gründlichen Untersuchung, aufgrund deren Ergebnisses die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden.

¹⁷ UN-Antifolterkonvention, Artikel 16.

Die Abkommen verpflichten österreichische Behörden auch sicherzustellen, dass die Opfer solcher Misshandlungen entsprechende Rechtsmittel erhalten und entschädigt werden; dazu gehören Entschädigungszahlungen, Restitution, Rehabilitation und Garantien, dass sich solche Misshandlungen nicht wiederholen.

02/24

Am 24/02

AUFST.



AMND



GIB NIEMALS
KEINE
CHANCE

III. HINTERGRUND

1. ETHNISCHE MINDERHEITEN IN ÖSTERREICH

Mit Ausnahme einiger kleiner traditioneller Minderheiten¹⁸ entstanden die heute in Österreich lebenden ethnischen Minderheiten durch Migrationsbewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg und werden heute von den MigrantInnen und deren Nachkommen gebildet. Laut offiziellen Statistiken leben 840.000 ausländische StaatsbürgerInnen legal in Österreich, das entspricht etwa einem Zehntel der Gesamtbevölkerung.¹⁹ Zusammengekommen machen die ausländischen StaatsbürgerInnen und die eingebürgerten ÖsterreicherInnen beinahe 15 Prozent aus.²⁰ Das ist die höchste Zahl aller europäischen Länder, mit Ausnahme von Luxemburg.²¹

Die beiden größten Gruppen von ImmigrantInnen kommen aus Exjugoslawien (zirka 450.000 Personen) und aus der Türkei (zirka 250.000 Personen).²² Die erste Immigrationswelle in den 1960er- und 1970er-Jahren war die Folge einer aktiven Anwerbspolitik der österreichischen Regierung.²³ Obwohl diese Arbeitsprogramme in den späten 1970er- und frühen 1980er-Jahren als Folge der Wirtschaftskrise zurückgefahren wurden, ging die Immigration aus diesen Ländern weiter, wenn auch etwas langsamer und in erster Linie durch Familienzusammenführung. Während der Kriege am Balkan in den 1990er-Jahren kam es zu einer weiteren Immigrationswelle. Viele Menschen erhielten damals eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen, blieben aber im Land und konnten – abhängig von ihrer Integration in den Arbeitsmarkt – eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen. In den 1990er-Jahren kamen auch verstärkt ImmigrantInnen aus Afrika und Asien nach Österreich, die meisten davon als AsylwerberInnen. Im Jahr 2008 lebten in Österreich rund 100.000 in Asien beziehungsweise 40.000 in Afrika geborene Menschen. Von den 40.000 Personen afrikanischen Ursprungs sind geschätzte 60 Prozent, also 24.000, subsaharischer Herkunft.²⁴

18 Bei der offiziellen Volkszählung im Jahr 2001 wurden rund 14.000 slowenische, 25.000 kroatische und 20.000 ungarische ÖsterreicherInnen gezählt.

19 Statistik Austria: Bevölkerung im Jahresdurchschnitt seit 1981 nach Geschlecht, Altersgruppen und Nationalität: http://www.statistik.at/web_de/static/results_overview_population_annual_average_028624.pdf.

20 UN World Population Policies, 2005.

21 Viele BewohnerInnen Luxemburgs kommen aus Nachbarländern, in denen sie auch weiterhin ihren Arbeitsplatz haben.

22 Statistik Austria gibt die Zahl der ImmigrantInnen aus der Türkei und Exjugoslawien mit zirka 110.000 beziehungsweise zirka 290.000 an; dazu kommen noch jeweils zirka 150.000 Eingebürgerte.

23 Österreich unterzeichnete Anwerbeabkommen mit der Türkei 1964 und mit Jugoslawien 1966. 1973 lebten 178.000 JugoslawInnen und 27.000 TürkInnen in Österreich.

24 Interview mit Gustav Lehart, Statistik Austria:

http://www.afrikanet.info/index.php?option=com_content&task=view&id=642&Itemid=2.

2. RASSISMUS UND AUSLÄNDERINNENFEINDLICHKEIT IN ÖSTERREICH

Genau wie in anderen Ländern mit einem hohen Anteil von ImmigrantInnen gab es auch in Österreich Probleme, zum einen den neuen EinwohnerInnen Chancengleichheit zu gewähren, und mit rassistischen und xenophoben Einstellungen innerhalb der ansässigen Bevölkerung zum anderen. Diese Probleme spiegeln sich auch in einigen von der EU durchgeführten Studien wider. Bei der Frage, wie „wohl“ oder „unwohl“ sich die Befragten fühlen, jemanden mit einer anderen ethnischen Herkunft als NachbarIn zu haben, hatte Österreich den schlechtesten Wert aller EU-Staaten.²⁵ Bei der Frage nach FreundInnen oder Bekannten anderer ethnischer Herkunft lagen nur drei Länder niedriger als Österreich,²⁶ und in nur zwei Ländern bejahten weniger Personen die Frage, ob Menschen mit anderer ethnischer Herkunft die Kultur bereichern.²⁷ Diese Zahlen können auch als Erklärung für die Popularitätssteigerung der rechtsextremen Parteien seit den 1980er-Jahren gedeutet werden. Rechtsextreme Parteien spielen nach wie vor eine wichtige Rolle in der politischen Landschaft;²⁸ sie nähren gängige Vorurteile, um sie danach in politisches Kapital umzumünzen.

Angehörige ethnischer Minderheiten sind oft das Ziel von negativen Stereotypen, die sich im politischen Diskurs und den Massenmedien wiederfinden. AusländerInnen werden häufig mit Kriminalität und Missbrauch von Sozialleistungen assoziiert. Auf Plakaten des Bündnisses Zukunft Österreich (BZÖ) für die Gemeinderatswahl 2008 in Graz etwa stand zu lesen: „Bettlerunwesen, Asylmissbrauch, Ausländerkriminalität – Wir säubern Graz!“

Zusätzlich zur allgemeinen Xenophobie gibt es auch noch Vorurteile über bestimmte Gruppen, abhängig von ihrer Herkunft oder Religion. Das trifft besonders auf Schwarze und Moslems zu. Bei der Volkszählung 2001 wurden 339.000 Personen moslemischen Glaubens gezählt, die meisten davon türkischen oder bosnischen Ursprungs. Trotz der schon lange bestehenden gesetzlichen Anerkennung des Islam musste die Glaubensgemeinschaft in der Öffentlichkeit im letzten Jahrzehnt immer stärker werdende Vorwürfe über mangelnde Integrationsbereitschaft erfahren, die oft mit „primitiven“ Bräuchen und – besonders – mangelnden Frauenrechten begründet wurden. Bei einer Wahlkampfveranstaltung zu den Gemeinderatswahlen in Graz 2008 meinte eine führende Vertreterin der FPÖ: „[D]er Islam gehört dorthin zurückgeworfen, wo er hergekommen ist, nämlich

25 Eurobarometer Spezial 296: Diskriminierung in der Europäischen Union. Wahrnehmungen, Erfahrungen und Haltungen, Juli 2008, S. 44; http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_296_de.pdf.

26 Ebd., S. 157; 41 Prozent der ÖsterreicherInnen antworteten, dass sie FreundInnen mit einer anderen ethnischen Herkunft hätten (EU-Schnitt: 55 Prozent); nur Tschechien, Polen und Malta lagen tiefer.

27 Eurobarometer Spezial: Diskriminierung in der Europäischen Union, Jänner 2007, S. 9; http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_263_sum_de.pdf; 46 Prozent der ÖsterreicherInnen beantworteten die Frage mit Ja (EU-Schnitt: 65 Prozent); nur Malta und Polen lagen tiefer.

28 Die Wahlergebnisse der rechtsextremen FPÖ (Freiheitlichen Partei Österreichs): 1986: 17,5 Prozent, 1999: 26 Prozent, 2006: elf Prozent.

jenseits des Mittelmeers“, und später sagte sie zur Zeitung *Österreich*, es gebe „einen weit verbreiteten Kindesmissbrauch durch islamische Männer“. ²⁹ BZÖ und FPÖ erreichten bei den Wahlen zusammen 15 Prozent der Stimmen.

Österreichs kleine, aber wachsende schwarze Community wird ebenso immer wieder mit weit verbreiteten Vorurteilen konfrontiert; schwarze Männer werden gemeinhin als gewalttätig charakterisiert, Frauen als promiskuitiv. Eine Abgeordnete der FPÖ und ehemalige Richterin sagte im Nationalrat, dass „Schwarzafrikaner nicht nur anders ausschauen, sondern sie sind auch anders, und zwar sind sie ganz besonders aggressiv. Das liegt offensichtlich in der Natur dieser Menschen. Sie sind meist illegal da, Drogendealer und ungeheuer aggressiv.“ ³⁰

3. SUCHTMITTELKRIMINALITÄT – BETEILIGUNG VON SUBSAHARISCHEN AFRIKANERINNEN

Wie ein Teil der Fälle in diesem Bericht zeigt, ist die Ansicht, dass alle jungen schwarzen Männer Drogendealer wären, besonders weit verbreitet. In einer ihrer Broschüren für die Wiener Gemeinderatswahl 2005 beschuldigte die FPÖ die SPÖ der „Duldung von Drogenhandel und Prostitution“ mit der Aussage: „Rund 10.000 Schwarzafrikaner haben die Drogenszene in Wien in der Hand.“ ³¹ Da in Wien zirka 10.000 bis 15.000 Schwarze leben, wird hier impliziert, alle Schwarzen seien in den Drogenhandel verwickelt. Ebenfalls 2005 schätzte das Innenministerium in seinem jährlichen Suchtmittelbericht den Marktanteil westafrikanischer TäterInnengruppen auf „zumindest 60 Prozent“. ³² Da der Anteil der schwarzafrikanischen Gemeinschaft am Drogenhandel von besonderer Signifikanz für die Strafverfolgung ist, verdienen diese Daten eine genauere Überprüfung.

Im Jahr 2005, als der Anteil von westafrikanischen Banden am Drogenhandel seinen Höhepunkt erreichte, ³³ wurden 24.041 Anzeigen gegen 25.892 Einzelpersonen nach Suchtmittelgesetz (Vergehen und Verbrechen) erstattet. Davon waren 6.022 Personen ausländischer Herkunft, das entspricht 23 Prozent. Die Zahl der Personen aus den 30 am stärksten repräsentierten Ländern betrug 5.446, von denen wiederum 1.741, 31 Prozent, subsaharischer Herkunft waren. Teilt man das auf die Gesamtzahl der An-

29 Die Politikerin wurde aufgrund ihrer Aussagen gemäß § 283 StGB wegen Verhetzung angeklagt und in erster Instanz (nicht rechtskräftig) zu einer Geldstrafe und bedingten Haftstrafe verurteilt.

30 Helene Partik-Pablé, Stenogr. Protokolle des NR, XX. GP, 168. Sitzung, 10. Mai 1999.

31 „Duell um Wien“: http://www.hcstrache.at/downloads/folder_duellumwien.pdf; der Eintrag geht folgendermaßen weiter: „Asylantinnen können in Wien ‚dank Häupl’s [sic!] SPÖ‘ legal auf den Strich gehen.“

32 Suchtmittelkriminalität, Jahresbericht 2005, S. 11; der Suchtmittelbericht 2007 spricht von „zumindest 50 %“; http://www.bmi.gv.at/downloadarea/sg_berichte/Suchtmittelbericht_2005.pdf.

33 Offizielle Statistiken schätzen, dass der Höhepunkt der Beteiligung subsaharischer Banden in den Jahren 2003 bis 2005 stattfand. Während im Jahr 2000 nur 70 Anzeigen gegen nigerianische StaatsbürgerInnen erstattet wurden, waren es 2004 schon 1.171, 2005: 938, 2007: 522 – siehe Suchtmittelberichte der entsprechenden Jahre.

zeigen auf, so stellt sich heraus, dass im Jahr 2005³⁴ nur acht Prozent aller nach dem Suchtmittelgesetz angezeigten Personen subsaharischer Herkunft waren.³⁵

Der Anteil der rechtskräftig Verurteilten subsaharischer Herkunft für Suchtmitteldelikte ist jedoch höher. Wenn man sich die Zahl der Anzeigen aus einem Jahr und die Zahl der Verurteilungen aus dem Folgejahr ansieht – auf diese Weise kann man die Dauer eines juristischen Prozesses ansatzweise berücksichtigen –, kann man ein ungefähres Verhältnis von Anzeigen und Verurteilungen herausarbeiten. Die Zahl der Verurteilten im Jahr 2006³⁶ betrug 5.795³⁷, von denen 1.767³⁸ ausländischer Herkunft waren, was einem Verhältnis von zirka 25 Prozent zwischen Anzeigen (aus dem Jahr 2005) und Verurteilungen entspricht, 18 Prozent bei österreichischen und 29 Prozent bei ausländischen Staatsangehörigen. In 439 Fällen, das entspricht sieben Prozent aller Verurteilungen im Jahr 2006, handelte es sich um nigerianische Staatsangehörige, die einzige subsaharische Gruppe, für die detaillierte Einzelstatistiken verfügbar sind, obwohl es im Jahr 2005³⁹ nur 933 Anzeigen (3,5 Prozent) gegen NigerianerInnen gab. Wenn das Verhältnis von 50 Prozent zwischen Anzeige und Verurteilung im Folgejahr, wie wir es für NigerianerInnen nachgewiesen haben, auch für die anderen subsaharischen Gruppen gilt, so heißt das, dass ungefähr 16 Prozent aller Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz auf diese Gruppen entfallen. Selbst wenn man also die hohe Priorität der Polizei im Kampf gegen westafrikanische Drogenbanden – was zu einem überhöhten Vorkommen in der Kriminalstatistik führen könnte – außer Acht lässt, so zeigen die Zahlen, dass die reale Beteiligung von subsaharischen Gruppen am Drogenhandel weit von einer Marktbeherrschung entfernt ist. Bei diesem Vergleich ignoriert man zusätzlich noch die große Diskrepanz im Verhältnis von Anzeigen und Verurteilungen zwischen ÖsterreicherInnen und NigerianerInnen.

Es ist schwierig, den Anteil der schwarzen Bevölkerung, der mit Suchtmittelkriminalität zu tun hat, genau einzuschätzen. Im Jahr 2005 wurden insgesamt rund 1.800 subsaharische Staatsangehörige nach dem Suchtmittelgesetz angeklagt. Offizielle Schätzungen gehen von 24.000 legal in Österreich lebenden Personen subsaharischer Herkunft aus. Daraus würde sich ein Anteil von nicht mehr als acht Prozent ergeben, wobei der reale Anteil mit Sicherheit geringer ist, wenn man an die vielen tausend AsylwerberInnen und

34 Suchtmittelkriminalität, Jahresbericht 2005, S. 21.

35 Suchtmittelkriminalität, Jahresbericht 2007, S. 37 und S. 62; http://www.bmi.gv.at/downloadarea/sg_berichte/Suchtmittelbericht_2007.pdf. Die Gesamtzahl der Anzeigen gegen AusländerInnen betrug im Jahr 2007 5.140. 4.631 davon entfielen auf Personen aus den 30 am stärksten repräsentierten Ländern – 933 davon gegen Personen aus subsaharischen Ländern. Im Jahr 2007 entfielen daher zirka 20 Prozent aller Anzeigen gegen AusländerInnen auf Staatsangehörige subsaharischer Länder; insgesamt betrug ihr Anteil an allen Anzeigen zirka fünf Prozent.

36 Zum Vergleich wurde die Zahl der Anzeigen aus dem Jahr 2006 herangezogen, da zwischen Anzeige und Abschluss des Verfahrens einige Zeit vergeht.

37 Sicherheitsbericht 2006, S. 419; http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00114/fname_100251.pdf.

38 Sicherheitsbericht 2006, S. 427.

39 Sicherheitsbericht 2006, S. 429.

illegalen ImmigrantInnen subsaharischer Herkunft denkt, die in Österreich leben. Dieses Verhältnis basiert darüber hinaus rein auf den polizeilichen Anzeigen. Wenn man sich nur die Verurteilungen ansieht und davon ausgeht, dass das vorhin erklärte Verhältnis von 50 Prozent zwischen Anzeigen und Verurteilungen bei NigerianerInnen auch für die anderen subsaharischen Gruppen gilt, muss man annehmen, dass der Anteil von Verurteilten subsaharischer Herkunft nach dem Suchtmittelgesetz in einem Jahr an der Gesamtbevölkerung vier Prozent nicht überschreitet. Das ist mit Sicherheit im Vergleich zu ansässigen ÖsterreicherInnen und manchen anderen ImmigrantInnengruppen ein hoher Wert, der jedoch keinesfalls die häufig hergestellte Verbindung zwischen subsaharischen Staatsangehörigen und Suchtgiftkriminalität rechtfertigt.

Die hohe Priorität der Bekämpfung des von WestafrikanerInnen betriebenen Drogenhandels im Besonderen bei der Wiener Polizei hat ohne Zweifel mit einem Anstieg der Aktivität der WestafrikanerInnen in diesem Bereich im letzten Jahrzehnt zu tun, der auch konzertierte Maßnahmen vonseiten der Behörde erforderte.⁴⁰ Amnesty International ist dennoch besorgt, dass Teile der Medien, prominente PolitikerInnen und auch die Polizei selbst den Anteil subsaharischer Staatsangehöriger im Bereich der Suchtmittelkriminalität übertrieben und dadurch eine ganze Gemeinschaft stigmatisiert haben.

Es ist bemerkenswert, dass führende KriminologInnen im Gespräch mit Amnesty International zu Protokoll gaben, der Drogenkonsum sei in Österreich in den letzten 15 Jahren im Großen und Ganzen gleich geblieben, auch wenn die Zahl der polizeilichen Anzeigen pro Jahr von 17.000 in den späten 1990er-Jahren auf 25.000 in den letzten Jahren anstieg. Geändert hat sich die Sichtbarkeit, wie Drogen ihren Weg auf den Markt finden. Das heißt: Seit Mitte respektive Ende der 1990er-Jahre wird verstärkt auf der Straße gedealt, und viele der DealerInnen fallen eben besonders auf, weil sie schwarz sind.

Drogenhandel wird oft mit anderen Arten von Kriminalität assoziiert und unterliegt daher einer starken gesellschaftlichen Ächtung. Im österreichischen Kontext ist allerdings bemerkenswert, wie sehr diese Ächtung auf eine einzige ethnische Gruppe konzentriert wird. Die gezielte missbilligende Feindseligkeit gegenüber Menschen westafrikanischer Herkunft, die in den Drogenhandel verwickelt sind, ist nicht auf die Medien beschränkt. Besonders augenfällig ist, welche Sonderbehandlung Menschen westafrikanischer Herkunft durch den Staat im Rahmen der Berichte erfahren, die hier hauptsächlich zitiert wurden, etwa im Rahmen des vom Innenministerium herausgegebenen Jahresberichts zur Suchtmittelkriminalität.

⁴⁰ Siehe Jahresberichte Suchtmittelkriminalität 1999 bis 2005.

Im Bericht von 2005 wird die Beteiligung westafrikanischer Banden folgendermaßen beschrieben:

„Die gewinnsüchtigen Absichten sind getragen von hochgradiger Gleichgültigkeit gegenüber Gesundheit und Leben anderer Menschen (Drogenverkauf an Minderjährige unter sexueller Ausnützung), einem völligen Mangel an Verantwortungsbewusstsein, enormen [sic!] Wissensdefizit und hochgradiger asozialer Einstellung, wie unter anderem der Benützung der Sozial- und Fremdenpolitik zur Optimierung der kriminellen Organisationsziele, insbesondere der finanziellen Wertschöpfung aus dem Drogenhandel.“⁴¹

Und obwohl die am zweitstärksten (heutzutage sogar am stärksten) repräsentierte Gruppe im Bereich der Suchtmittelkriminalität in jenem Jahr Staatsangehörige aus Exjugoslawien waren, kann man im Bericht Folgendes über die Banden aus Exjugoslawien lesen:

„Zu den bereits aus den Vorjahren bekannten Amtshandlungen mit jugoslawischen bzw. jugoslawisch stämmigen [sic!] Personen sind 2005 keine neuen Erkenntnisse mangels durchgeführter aufsteigender und vernetzender Kostenstrukturerhebung hinzugekommen.“⁴²

41 Suchtmittelkriminalität, Jahresbericht 2007, S. 11.

42 Ebd.





IV. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

1. DAS VERBOT VON DISKRIMINIERUNG AUFGRUND VON ETHNISCHER ZUGEHÖRIGKEIT IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen von Menschenrechtsabkommen, der EMRK, des ICCPR, des ICESCR und des ICERD, bilden das Grundgerüst für das Verbot rassistischer Diskriminierung in Österreich. Ein Bundesverfassungsgesetz zur Implementierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung in österreichisches Recht wurde im Jahr 1973 verabschiedet.⁴³ Dieses Gesetz verbietet jede Form der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler und ethnischer Herkunft in Gesetzgebung und Vollziehung. Konkretere Bestimmungen zum Schutz gegen rassistische Diskriminierung finden sich im Gleichbehandlungsgesetz von 2004, in dem das einklagbare Recht auf Gleichbehandlung, unabhängig von ethnischer Herkunft und Religion, in den Bereichen Arbeitswelt und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum und Bildung, sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor festgeschrieben ist.

2. DAS VERBOT RASSISTISCH MOTIVIERTER STRAFTATEN

Im österreichischen Strafrecht ist eine Reihe von Straftaten mit rassistischen Elementen definiert. Der Strafbestand der Verhetzung wird in § 283 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und stellt die Aufreizung religiösen und rassistischen Hasses⁴⁴ sowie die Hetze und Beschimpfung einer Glaubensgemeinschaft oder nationalen und ethnischen Gruppe, die dadurch in ihrer Menschenwürde missachtet werden, unter Strafe. In § 115 StGB, gemeinsam mit § 117, Abs. 3, wird die öffentliche Beleidigung einer Person aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Religion verboten.⁴⁵ Auch eine Reihe weiterer Taten

43 Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ergänzt Artikel 7 der Bundesverfassung, der alle BürgerInnen vor dem Gesetz gleichstellt und „Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses“ ausschließt.

44 § 283, Abs. 1: „Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

45 Verstöße nach § 117, Abs. 3, sind mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten zu ahnden.

im Zusammenhang mit der Gründung, Unterstützung und Finanzierung nationalsozialistischer Organisationen und Ideologien ist im Rahmen des Verbotsgesetzes von 1947 und des Abzeichengesetzes von 1960 geregelt.⁴⁶

Österreichisches Recht stellt rassistisch motivierte Gewalt oder Kriminalität nicht als eigenes Delikt unter Strafe. Wie in vielen anderen Ländern gelten rassistische Motive allerdings als Erschwerungsgrund. Vor Gericht sollten daher immer mögliche rassistische Motive untersucht und gegebenenfalls im Urteil durch ein um 50 Prozent erhöhtes Strafmaß ihren Ausdruck finden.

Artikel IX, Abs. 1 und Abs. 3, im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) von 1991 regelt entsprechende Verwaltungsübertretungen: *„Wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, kann mit einer Geldstrafe von bis zu 1.090 Euro bestraft werden.“*

Das österreichische Strafrecht folgt dem Prinzip der verpflichtenden Strafverfolgung: StaatsanwältInnen müssen alles Notwendige tun, um StraftäterInnen zu verfolgen, sobald sie Informationen über eine begangene Straftat erhalten haben.⁴⁷ StaatsanwältInnen müssen auch mögliche rassistische Hintergründe einer Straftat untersuchen und dem Gericht zur Kenntnis bringen, damit diese in der Urteilsfindung berücksichtigt werden können. Es liegt jedoch in ihrem Ermessen, die Anzeige gegen die verdächtige Person zurückzulegen, wenn sie eine mindere Schuld dieser Person feststellen und diese bereit ist, das Opfer zu entschädigen, eine Strafe zu bezahlen oder gemeinnützigen Dienst zu leisten.⁴⁸

3. DAS VERBOT VON DISKRIMINIERUNG DURCH EXEKUTIVBEHÖRDEN

Gemäß Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung haben Gesetzgebung und Vollziehung jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Institutionen der Strafverfolgungsbehörde, einschließlich Polizei, StaatsanwältInnen und RichterInnen. Österreichisches

46 StGB 33, Abs. 5.

47 § 87, Strafprozessordnung.

48 § 198, Strafprozessordnung.

Recht sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Gleichstellung für öffentliche Behörden vor, noch wurde so eine positive Pflicht speziell für Justizorgane und Strafverfolgungsbehörden geschaffen.

Richtlinien im Sicherheitspolizeigesetz enthalten zusätzliche Pflichten für Angehörige der Polizei: *„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen, sodass ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird.“*⁴⁹

4. DAS VERBOT VON FOLTER, ANDEREN MISSHANDLUNGEN UND AUTORITÄTSMISSBRAUCH DURCH EXEKUTIVBEAMTINNEN

Im österreichischen Rechtssystem findet sich keine Definition von Folter. Laut § 312, Abs. 1, StGB, ist ein „Beamter, der einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen“. Im Falle schwerer Körperverletzung erhöht sich die Strafe auf zwei bis fünf Jahre, im Todesfall auf bis zu zehn Jahre. § 302 StGB, regelt Autoritätsmissbrauch, und § 313 legt fest, dass bei BeamtInnen, die unter Ausnützung der ihnen durch ihre Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit strafbare Tathandlungen begehen, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden kann.

5. BESCHWERDEN GEGEN EXEKUTIVBEAMTINNEN

Je nach Beschwerde sieht das österreichische Recht drei mögliche Wege zum Regress der Opfer von Misshandlungen durch die Polizei vor. Eine Beschwerde kann direkt bei der Polizei, dem Unabhängigen Verwaltungssenat oder bei der Staatsanwaltschaft und somit bei Gericht eingereicht werden.

Gemäß Sicherheitspolizeigesetz, § 89, Abs. 2, können Personen ihre Beschwerde über die Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Polizei direkt bei der Polizei einreichen. Die Dienstaufsichtsbehörde prüft die Beschwerde und informiert anschließend die BeschwerdeführerInnen über das Vorliegen einer Verletzung, jedoch nicht über eventuelle Disziplinarmaßnahmen. Die Aufsichtsbehörde kann ein Treffen mit den Be-

⁴⁹ § 31, Abs. 5, Sicherheitspolizeigesetz.

schwerdeführerInnen organisieren und dazu eventuell auch die betroffenen BeamtInnen einladen, um herauszufinden, ob die Beschwerde auch gültlich geklärt werden kann.⁵⁰

Opfer von Polizeimishandlungen, die eine Straftat darstellen, können ihre Beschwerde direkt bei der Polizei oder bei Gericht einreichen. Die Polizei ist verpflichtet, diese Beschwerden innerhalb von 24 Stunden an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten,⁵¹ die dann für die Untersuchung verantwortlich ist.

Die neue Strafprozessordnung, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat, schaffte das Amt der UntersuchungsrichterInnen de facto ab und gab die Leitung des Ermittlungsverfahrens, einschließlich der Überwachung aller Schritte, an die Staatsanwaltschaft ab. StaatsanwältInnen sind verpflichtet, jeden Vorwurf polizeilichen Fehlverhaltens, das eine Straftat darstellt, im Hinblick auf strafrechtliche Verfolgung zu untersuchen.⁵² StaatsanwältInnen sind befugt, Untersuchungen zu leiten und Verdächtige und ZeugInnen zu befragen. In der Praxis ist es jedoch oft so, dass sich die StaatsanwältInnen bei ihren Untersuchungen sehr auf die Polizei verlassen, wie sie in Gesprächen mit Amnesty International auch immer wieder bestätigten. Das trifft auch auf Fälle polizeilichen Missbrauchs zu. Die Ermittlungen in Fällen von schwerem Missbrauch werden im Allgemeinen vom Büro für Interne Angelegenheiten durchgeführt, einer gesonderten Einheit der Polizei, die dem BMI nicht weisungsgebunden ist und für gewöhnlich Korruptionsfälle und schwere Misshandlungen in der öffentlichen Verwaltung untersucht, also auch in der Polizei.⁵³ Mindere Vergehen werden meist vom Büro für Besondere Ermittlungen (BBE) der Bundespolizeidirektion Wien⁵⁴ untersucht; in anderen Bundesländern, die über keine interne Untersuchungsbehörde verfügen, ist dafür eine höhere oder benachbarte Polizeieinheit zuständig.

Beschwerden über ungebührliches Polizeiverhalten können auch vor einen Unabhängigen Verwaltungssenat gebracht werden. Der UVS ist nicht Teil des Justizsystems, sondern eine unabhängige Behörde, verantwortlich als Berufungsbehörde in allen Verwaltungsstrafverfahren und bei Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsmaßnahmen. Die Bescheide eines UVS sind verbindlich, können aber vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Zwei Arten

50 § 89, Abs. 3, Sicherheitspolizeigesetz.

51 Erlass 64.000/231-II/20/00 des BMI vom 10. November 2000.

52 Das BMI hat dazu Richtlinien für die Staatsanwaltschaft herausgegeben, siehe Erlass JMZ 880014/37/II/3/99. Darüber hinaus wird die Untersuchung von Vorwürfen gegen PolizeibeamtInnen StaatsanwältInnen benachbarter Gerichtsbezirke übertragen. Das heißt: Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt behandelt etwa verstärkt die Fälle aus Wien.

53 Stellung und Zusammensetzung des Büros für Interne Angelegenheiten werden nach dem Auffliegen einiger Skandale im Zusammenhang mit Korruption und Machtmissbrauch derzeit parlamentarisch überprüft.

54 Das BBE muss vom Abteilungskommandanten/von der Abteilungskommandantin über alle Vorwürfe gegen BeamtInnen der Bundespolizeidirektion Wien informiert werden. Siehe Dienstanweisung P707/a/02 der Bundespolizeidirektion Wien vom 23. Jänner 2003 unter dem Titel „Amtspflichtverletzungen, Misshandlungsvorwürfe, Büro für Besondere Ermittlungen“ sowie den Zusatz des Landespolizeikommandos Wien vom 23. Jänner 2006 (LPK-APLS-PA-3-212a/16-06).

von Beschwerden gegen polizeiliches Fehlverhalten können eingebracht werden: eine Maßnahmenbeschwerde bei einer Verletzung individueller Rechte oder eine Richtlini-enbeschwerde bei einer Verletzung der Richtlinien aus dem Sicherheitspolizeigesetz. In beiden Fällen ist es Aufgabe des UVS festzustellen, ob es vonseiten der Polizei als öffentlicher Behörde ein Fehlverhalten gegeben hat. Das Fehlverhalten von einzelnen BeamtInnen wird nicht spezifisch untersucht, auch wenn es aus der Beschreibung der Geschehnisse im Bescheid durchaus hervorgehen kann. Der UVS ist nicht befugt, Strafen zu verhängen, weder gegen die betroffene Polizeieinheit noch gegen einzelne Beam-tInnen; er kann auch keine Entschädigungszahlungen oder andere Kompensationsleis-tungen für die BeschwerdeführerInnen festlegen, auch wenn deren Position durch eine günstige Entscheidung des UVS bei einem späteren Prozess vor ordentlichen Gerichten üblicherweise gestärkt wird. Rechtsvertretung ist bei einem Verfahren vor dem UVS nicht notwendig, und Rechtshilfe ist für BeschwerdeführerInnen nicht vorgesehen. Beschwer-deführerInnen, deren Beschwerde zurückgewiesen wird, müssen die Kosten für das Verfahren tragen, üblicherweise zwischen 600 und 700 Euro.

Die neue Strafprozessordnung hat das Verfahren für Beschwerden stark verändert, indem ein neuer Weg der Beschwerde eingeführt wurde. Beschwerden von Personen, deren Rechte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (im Gegensatz zu Präventiv- oder Sicher-heitsmaßnahmen durch die Polizei gemäß Sicherheitspolizeigesetz) verletzt wurden – da-zu gehören auch Folter, Misshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Untersuchung –, werden nun direkt bei Gericht eingebracht.⁵⁵ Einzelpersonen müssen ihre Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft vorbringen. Ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin⁵⁶ untersucht dann, ob eine Verletzung stattgefunden hat, informiert gegebenenfalls den/die BeschwerdeführerIn, wie es zu der Verletzung kam, und regelt die Sache wenn möglich umgehend. Sollten die BeschwerdeführerInnen mit den Ergebnissen der Staatsanwaltschaft unzufrieden sein, so können sie die direkte Weiterleitung an einen Richter oder eine Richterin verlangen.

Nach zahlreichen Gesprächen mit PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen und StrafrechtsanwältInnen zeigt sich Amnesty International besorgt über einige Unklar-heiten bei der Anwendung des neuen Verfahrens, insbesondere was Verfahren vor dem UVS betrifft. Unbestritten ist das Recht, einen Fall vor den UVS zu bringen, wenn es Vorwürfe polizeilichen Fehlverhaltens gibt, so dies rein im Rahmen der im Sicherheits-polizeigesetz und Fremdenrecht spezifizierten Aktionen geschieht. Führende Fachleute sind jedoch der Meinung, dass dies nicht mehr möglich wäre, wenn es sich um polizei-liche Aktionen im Rahmen der Strafprozessordnung handeln würde. Es herrscht geteilte

⁵⁵ Strafprozessordnung, § 106.

⁵⁶ Wird diesbezüglich bereits eine Untersuchung von der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wird jene/r Staatsanwalt/-an-wältin mit der Untersuchung beauftragt, der/die auch das Ermittlungsverfahren gegen den/die Betroffene/n leitet, in dessen Verlauf die Rechte einer anderen Person verletzt wurden.

Meinung darüber, ob eine Zuständigkeit von beiden Organen gegeben wäre, wenn die Rechtsverletzung im Rahmen einer Aktion geschieht, die unter beide Rechtstexte fällt, oder ob die Beschwerde in so einem Fall nur bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden könnte. Da die Trennlinie zwischen den Zuständigkeitsbereichen oft nur schwer zu ziehen ist, betrifft diese Unklarheit eine große Zahl von Fällen (Sicherheitsmaßnahmen wie Anhaltungen und Durchsuchungen können leicht zu Situationen werden, in denen die Polizei nach der Strafprozessordnung vorgeht).

Die meisten ExpertInnen raten BeschwerdeführerInnen daher, ihre Beschwerde bei beiden Organen vorzubringen, was allerdings die Kosten erheblich steigert. Amnesty International befürchtet auch, dass eine Beschwerde wegen Verletzung der Richtlinien im Sicherheitspolizeigesetz (einschließlich der Verpflichtung, dass das Eingreifen von BeamtInnen nicht als diskriminierend empfunden werden darf), die vor den UVS gebracht werden kann, nun laut neuer Strafprozessordnung nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden kann, was die Ansprüche auf Entschädigung bei diesen Verletzungen limitiert.

Im Jahr 1999 wurde im Innenministerium ein Menschenrechtsbeirat (MRB) installiert. Er beobachtet die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, überprüft gegen die Exekutive erhobene Vorwürfe und evaluiert strukturelle Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte. Er hat kein Mandat für die Anhörung einzelner Beschwerden, kann aber Einzelfälle überprüfen und kommentieren, die von besonderem Interesse sind oder exemplarische Mängel zeigen.

Im Jahr 2007 setzte die Wiener Polizei einen Koordinator für Menschenrechtsangelegenheiten ein, der zu einer stärkeren Sensibilisierung auf Menschenrechte innerhalb der Polizei beitragen und als Ansprechpartner für Nichtregierungsorganisationen dienen soll. Die Zusammenarbeit wird allgemein positiv bewertet. Nichtregierungsorganisationen können ihre Beschwerden an den Koordinator weiterleiten und werden dann über die weiteren Schritte bei der Wiener Polizei informiert.



Large banner with orange and black graffiti, possibly reading "KATZ" or similar.

meins
a
spiel

Handwritten graffiti in green, possibly "KATZ" or "KATZLO".

Handwritten graffiti in white, possibly "KATZ".





Foto: Henizi-PeterBader/Reuters

V. INDIKATOREN FÜR INSTITUTIONELLEN RASSISMUS

1. VORFÄLLE RASSISTISCHER MISSHANDLUNGEN VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN DURCH EXEKUTIVBEAMTINNEN

Amnesty International hat erfahren, dass weder beim Innenministerium noch beim Justizministerium Aufzeichnungen über die ethnische Herkunft der BeschwerdeführerInnen oder der Opfer von polizeilichen Misshandlungen geführt werden. Das Innenministerium gab weiters bekannt, dass auch die Zahl der Anzeigen gegen BeamteInnen wegen rassistischer Diskriminierung unbekannt sei. Das Fehlen solcher Zahlen macht es schwierig, ein objektives Bild von der Gesamtzahl der Fälle von polizeilichen Misshandlungen und rassistischer Diskriminierung gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten zu gewinnen. Es lässt sich auch nicht sagen, wie groß ihr Anteil an allen Fällen verbaler und physischer Polizeigewalt ist. Doch anhand von Einzelfällen und einigen offiziellen Zahlen, die Amnesty International in Erfahrung bringen konnte, kann man erkennen, dass die Zahl der Vorfälle von polizeilicher Gewalt, bei denen Angehörige ethnischer Minderheiten betroffen sind, unverhältnismäßig hoch ist und dass die Misshandlung in vielen Fällen zumindest teilweise rassistisch motiviert war.

Im letzten Jahrzehnt waren die Opfer von Misshandlungen durch die Exekutive, die Amnesty International berichtet wurden, zum weitaus überwiegenden Teil Angehörige ethnischer Minderheiten. Bereits im Jahr 1999 drückte Amnesty International Besorgnis aus, dass „die Mehrheit der Beschwerden (über Misshandlungen von Festgenommenen) von nicht weißen AusländerInnen und ÖsterreicherInnen kam“. Im Jahr 1999 starb Marcus Omofuma, ein abgewiesener Asylwerber aus Nigeria, während eines Abschiebeversuches, bei dem ihn Polizeibeamte gefesselt und ihm Mund und Nase zugeklebt hatten. Das war der erste Fall von Misshandlung eines Angehörigen einer ethnischen Minderheit, über den groß in den Medien berichtet wurde. Ein weiterer aufsehenerregender Fall folgte im Jahr 2003, als Cheibani Wague während seiner Verhaftung starb, und ein weiterer im Jahr 2006, als Bakary J. während eines Abschiebeversuches gefoltert und misshandelt wurde. Es gab in den letzten Jahren noch zahlreiche weitere Fälle, von denen viele auch in den Medien aufgegriffen wurden und von denen einige in diesem Bericht dokumentiert werden.

Natürlich bedeutet die Tatsache, dass ein Angehöriger einer ethnischen Minderheit Opfer einer Misshandlung wurde, noch nicht, dass diese Tat auch rassistisch motiviert ist.

Dennoch ist Rassismus in der überwiegenden Zahl der hier dokumentierten Fälle evident. Darüber hinaus ist das Fehlen rassistischer Aussagen auch noch kein Ausschlussgrund für das Vorhandensein rassistischer Vorurteile. Es zeigt sich in vielen Fällen, bei denen keine rassistischen Aussagen getätigt wurden, dass rassistische Vorurteile – insbesondere die Annahme, das Opfer würde besonders aggressiv reagieren – eine entscheidende Rolle in der Kette von Ereignissen spielten, die zur Verletzung der Menschenrechte führten.

Solche Zahlen können aus Ad-hoc-Untersuchungen offizieller Organe oder durch die Antwort der Behörden auf spezifische Fragen von Amnesty International gewonnen werden. Einige Indikatoren für den Anteil Angehöriger ethnischer Minderheiten als Opfer von Missbrauch oder Misshandlung können aus einem Bericht des MRB⁵⁷ aus dem Jahr 2007 entnommen werden, der den Umgang mit Beschwerden über Misshandlungen behandelt. Dazu hat der MRB 193 Beschwerden – mit 202 Opfern – überprüft, die bei der Staatsanwaltschaft Wien und vier weiteren Bezirken im Jahr 2004 vorgebracht wurden. Von den 202 Personen waren 112⁵⁸, das sind 55 Prozent, AusländerInnen oder ÖsterreicherInnen ausländischer Herkunft, und 23, das entspricht elf Prozent, waren subsaharischer Herkunft.

Statistiken des Büros für Interne Angelegenheiten zeigen, dass 252 (23 Prozent) von insgesamt 1.116 behandelten Fällen des Misshandlungsvorwurfs aus dem Jahr 2007 Personen ausländischer Nationalität oder mit Migrationshintergrund betrafen. Die meisten dieser Fälle umfassten Vorwürfe physischer Misshandlung, die restlichen rassistisches und diskriminierendes Verhalten durch ExekutivbeamtenInnen. Da nur etwa die Hälfte der vom BIA untersuchten Fälle Vorwürfe der Misshandlung betraf, passen diese Zahlen genau zum Bericht des MRB.

Auch wenn man die Zahl der Beschwerden nicht mit der Zahl der Opfer gleichsetzen kann,⁵⁹ implizieren die Statistiken, dass Angehörige ethnischer Minderheiten, insbesondere dunkelhäutige Personen und Personen osteuropäischer Herkunft besonders häufig Opfer von Misshandlungen und Fehlverhalten vonseiten der Polizei werden; vor allem wenn man bedenkt, dass diese Gruppen nur ein Achtel der Gesamtbevölkerung und 29 Prozent der Verdächtigen aller Kriminalfälle⁶⁰ ausmachen, aber dennoch für rund die Hälfte aller Beschwerden verantwortlich zeichnen.

Diese Diskrepanz könnte man zu erklären versuchen durch eine höhere Bereitschaft bei ethnischen Minderheiten, sich über Misshandlungen zu beschweren. Doch dies scheint

57 „Polizei als Täter? Umgang des Staates mit Misshandlungsvorwürfen“; http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=294&Itemid=74.

58 Von diesen 112 Personen stammten nur sieben aus anderen europäischen Ländern.

59 Nur sechs der 193 vom MRB untersuchten Fälle kamen vor Gericht, und nur in einem einzigen kam es zu einer Verurteilung eines Polizeibeamten.

60 Kriminalstatistik für die Jahre 2005 bis 2006 in „Kriminalanalyse, -statistik, -prävention“ vom 8. Jänner 2007.

nicht der Fall zu sein. Gegenüber Amnesty International gaben Antirassismusorganisationen und führende Persönlichkeiten ethnischer Minderheiten einhellig zu Protokoll, dass die Dunkelziffer der Misshandlungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten weit höher liegt – aus einer Reihe von Gründen. Sie waren der Meinung, dass insbesondere illegal in Österreich lebende MigrantInnen und AsylwerberInnen eine Beschwerde scheuen würden: aus Angst vor einer genauen Überprüfung der eigenen Person durch den Staat, vor – realen oder eingebildeten – negativen Konsequenzen und Gegenklagen, aus Angst vor der Ablehnung ihres Asylantrags oder vor der Abschiebung aus Österreich. Potenzielle Beschwerden dieser Gruppen werden darüber hinaus durch finanzielle Schwierigkeiten und einen prekären Aufenthaltsstatus erschwert, noch dazu wenn man daran denkt, wie kosten- und zeitintensiv die Verfahren und wie gering die Aussichten auf Erfolg sind.

Praktisch alle in diesem Bericht dargestellten Fälle handeln von Personen, die legal in Österreich lebten und arbeiteten und relativ gut integriert waren. Viele von ihnen waren eingebürgert, und nicht wenige von ihnen hatten österreichische EhepartnerInnen. Sie sind nicht am stärksten gefährdet, Opfer einer Misshandlung zu werden; aber es ist wahrscheinlicher als bei anderen, dass sie eine Beschwerde einreichen. Daneben gibt es wahrscheinlich eine ganze Gruppe von MigrantInnen, für die eine Beschwerde schlicht und einfach utopisch erscheint.

Wie die folgenden Fälle zeigen, kann sich Rassismus einzelner PolizistInnen in verschiedenen Arten der Misshandlung ausdrücken. Die schwerste Form dieser Misshandlung ist physische Gewalt.

FALL 2

P. ist mexikanischer Staatsbürger. Er arbeitet als Sanitäter in Österreich. Im Juni 2006 feiert er mit FreundInnen am Donauinselfest, die er im Gedränge verliert. Da er sich in Wien nicht gut auskennt, fragt er zwei Polizisten nach dem Weg zur nächstgelegenen U-Bahn-Station. Einer der Beamten erwidert in äußerst aggressivem Ton: „Schleich dich! Verschwind, du Scheißausländer!“ P. entgegnet, dass er als Hilfesuchender nicht so behandelt werden wolle, und verlangt den Namen und die Dienstnummer des Beamten. Daraufhin sagt der andere zu ihm: „Schleich dich – oder wir verhaften dich, du kleiner Scheißer!“ P. betont nochmals, dass die Polizei dazu da sei, Menschen zu helfen, worauf ihn die beiden Beamten packen, zu Boden reißen und ihm eine tiefe Wunde an der rechten Hand, Prellungen am linken Arm und an der rechten Hüfte zufügen. Die Beamten warnen ihn: „Beweg dich nicht, du Scheißausländer!“ Sie legen ihm Handschellen an und führen ihn zu einem provisorischen Wachzimmer. Ein vorgesetzter Beamter befiehlt den beiden, die Handschellen zu lockern und P. zum Polizeikommissariat Donaustadt zu bringen. Im Wagen wird P. laut eigenen Aussagen erneut geschlagen und rassistisch beleidigt. Um zwei Uhr nachts kann P. das Wachzimmer verlassen, davor bekommt er noch die Dienstnummern der beiden Beamten. Am nächsten Tag geht P. ins Krankenhaus, wo ein Arzt seine

Verletzungen feststellt. P. erhält eine Strafverfügung wegen aggressiven Verhaltens gegenüber Beamten in der Höhe von 140 Euro. Mit Unterstützung der NGO ZARA bringt P. eine Beschwerde gegen die Beamten bei der Staatsanwaltschaft ein. Der Staatsanwalt legt die Anzeige aus Mangel an Beweisen zurück. Gegen P. wird jedoch Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt erhoben. Eine erste Verhandlung ohne Ergebnis findet im Mai 2007 statt. Anfang des Jahres 2008 wird P. freigesprochen, beinahe zwei Jahre nachdem sich der Vorfall zugetragen hat.

Ein Fehlverhalten kann auch in Form von rassistischen Beleidigungen oder abschätzigen Anredeformen geschehen.

FALL 3

K. ist österreichische Staatsbürgerin kongolesischer Herkunft. Sie lebt in Wien. Am 26. August 2007 bemerkt K. in einer U-Bahn-Station, wie ein weißer Mann einen jungen Schwarzen anspricht. Im Vorbeigehen versucht der Schwarze, ihr etwas mitzuteilen. K. bleibt stehen und fragt ihn auf Deutsch, was er ihr sagen wolle, doch er scheint sie nicht zu verstehen. Daraufhin dreht sich der Weiße zu ihr um und meint: „Verschwinde, Neger, ich bin Polizist.“ K. antwortet, dass sie als Teilnehmerin des Projektes „Polizei und Afrikaner“ wisse, dass es BeamtenInnen untersagt sei, den Begriff „Neger“ zu verwenden. Der Weiße zeigt seine Dienstmarke und erklärt K., dass er den Schwarzen wegen des Verdachts auf Drogenhandel befrage. Der junge schwarze Mann geht daraufhin weg, nachdem er dem Polizisten in Zivil seinen Ausweis überlassen hat. Der Beamte widmet sich nun K., verlangt einen Ausweis und beschuldigt sie, den jungen Mann schützen zu wollen und selbst mit Drogenhandel zu tun zu haben. Danach ruft er Verstärkung. K.s Tasche wird untersucht, ihre Personalien werden kontrolliert, gegen K. liegt jedoch nichts vor, und sie kann gehen. Der Zivilbeamte, der, wie sich später herausstellt, gar nicht im Dienst ist, behauptet zu keinem Zeitpunkt, K. habe ihn gestoßen oder angegriffen.

Einige Wochen später wird K. jedoch wegen tätlichen Angriffes auf einen Polizeibeamten angezeigt – auf Grundlage eines Berichtes, der von dem nicht im Dienst befindlichen Beamten zwei Tage nach dem Vorfall verfasst worden ist. Laut diesem Bericht hat K. „geschrien: ‚Was hat er getan?!‘“, und dem Beamten „einen Stoß verpasst“, dass er „beinahe umgefallen wäre“. Im Bericht wird K. nur dreimal mit ihrem Namen erwähnt, immer im Zusammenhang mit den Handlungen des Beamten, etwa mit der Frage nach den Personalien oder mit der Anzeige wegen Angriffs auf einen Polizeibeamten. Viermal jedoch wird K. als „die farbige Frau“ bezeichnet, immer dann, wenn von K.s angeblichem Fehlverhalten die Rede ist.

Am 26. Mai 2008 wird K. freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft eröffnet ein Verfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 303, StGB, und fordert das Büro für Besondere Ermittlungen zur Untersuchung des Falles auf. Das BBE holt schriftlich eine Aussage des betroffenen Beamten ein, in der er seine früheren Vorwürfe wiederholt. Andere Personen scheinen im Laufe der Untersuchung nicht befragt worden zu sein. Auf der Grundlage dieser Untersuchung schließt die Staatsanwaltschaft den Fall ab. K. legt Berufung ein, diese wird jedoch am 10. Oktober 2008 vom Oberlandesgericht Wien abgelehnt.

Diskriminierung durch PolizeibeamtInnen erfolgt nicht immer offen. In einigen von Amnesty International untersuchten Fällen manifestiert sie sich in bestimmten Verhaltensmustern, die auf Vorurteilen basieren – etwa dem bereits erwähnten, dass junge schwarze Männer aggressiv wären. Im unten stehenden Fall nahm der Beamte von Beginn an eine provokative Einstellung gegenüber einem schwarzen Mann ein, ohne dass dieser in irgendeiner Form aggressiv geworden wäre.

FALL 4

An einem Tag im Oktober 2007 um fünf Uhr nachmittags wird N., ein österreichischer Staatsbürger mit kongolesischen Wurzeln, von seiner Freundin zum Fußballtraining gefahren. N. hat früher professionell Fußball gespielt. Nach dem Überfahren einer roten Ampel werden die beiden von der Polizei aufgehalten. N.s Freundin wird gebeten, für die Befragung aus dem Wagen zu steigen. Nach 15 Minuten steigt auch N. aus dem Wagen und fragt, warum die Befragung so lange daure. Laut Aussagen von N. antworten die Beamten in aggressivem Tonfall: „Wer hat gesagt, dass du aus dem Auto aussteigen darfst? Verschwinde!“ N. weigert sich, ins Auto einzusteigen, da er sich keiner Schuld bewusst ist. Darauf wird ihm angeblich befohlen, sich auf den Gehsteig zu setzen. N. weigert sich, und der Beamte droht ihm mit der Verhaftung, während er Verstärkung anfordert. N. fragt nach dem Grund, erhält jedoch keine Antwort. Mehrere Polizisten des nahe gelegenen Polizeikommissariats treffen ein, und N. wird in Handschellen abgeführt. Er wird viereinhalb Stunden festgehalten und erst freigelassen, als er von einem anderen Beamten erkannt wird. N. wird wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angezeigt – im Polizeiprotokoll ist von „bedrohlich kurzem Abstand“, „gestikulieren“ und „einen Beamten fast gestreift“ die Rede. N. wird vorgeworfen, „gebrüllt“ und „durch lautes Schreien die öffentliche Ordnung gestört“ zu haben. Am 15. Jänner 2008 wird N. freigesprochen, das Verhalten des Polizeibeamten vom Richter als provokativ bezeichnet. N. entscheidet sich gegen eine Beschwerde vor dem UVS. Gegenüber Amnesty International meint er, dass die Kosten und die Zeit für so eine Beschwerde – selbst im unwahrscheinlichen Fall eines Erfolges – in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden.

2. DER UMGANG MIT POLIZEILICHEN MISSHANDLUNGEN AN ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz [...] empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsstaaten [...], Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, der Polizei bewusst zu machen, dass Akte von Rassendiskriminierung und rassistisch motiviertes Fehlverhalten der Polizei nicht geduldet werden.

ABSATZ 7, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG NR. 11 DER ECRI

Der große Anteil von Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten ist nur ein Teil des Problems. Amnesty International stellt mit Besorgnis fest, dass die Reaktion der Polizei und damit des gesamten Justizapparats auf solche Beschwerden oft unangemessen ist. Auch wenn das Gesetz formal mehrere Möglichkeiten zur Beschwerde vorsieht, ist für Misshandlungsoffer keineswegs die Garantie gegeben, entsprechend entschädigt zu werden, wie es im internationalen Recht vorgesehen ist.

Egal, wie gut die PolizeibeamtInnen ausgebildet werden, und egal, wie umfassend die präventiven Maßnahmen auch sind, einzelne Fälle von Fehlverhalten und Misshandlungen werden weiterhin vorkommen. Und solange es rassistische Ressentiments bei der Gesamtbevölkerung gibt, wird es auch immer wieder zum Fehlverhalten einzelner BeamtInnen kommen. Aus diesem Grund ist eine effiziente und durchgängige Antwort auf beweisbare Fälle von rassistischer Diskriminierung von hoher Wichtigkeit. Das gilt sowohl für die Aufdeckung eines möglichen strukturellen oder institutionellen Versagens als auch für die adäquate Bestrafung durch Disziplinarmaßnahmen oder andere Mittel der für den Vorfall verantwortlichen Einzelpersonen. Amnesty International ist der Meinung, dass die österreichischen Exekutivbehörde und die Strafverfolgungsbehörde in beiden Fällen versagen.

Es entspricht der Realität, dass die Probleme, mit denen sich Misshandlungsoffer, die einer ethnischen Minderheit angehören, bei einer Beschwerde gegen die Polizei konfrontiert sehen, auf generelle Fehler im österreichischen System zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist jedoch der Schutzreflex der österreichischen Strafverfolgungsbehörden besonders stark ausgeprägt, wenn das Opfer einen Migrationshintergrund hat.

Wie der MRB feststellt, wird die Untersuchung und Bestrafung von polizeilichem Fehlverhalten im österreichischen Recht primär der Strafverfolgungsbehörde überlassen.⁶¹ Wie die Fälle in diesem Bericht zeigen, hat dieses System dieselben Probleme, wie sie Amnesty International in anderen europäischen Ländern auch festgestellt hat: Die Polizei

⁶¹ Siehe Bericht des MRB: „Polizei als Täter? Umgang des Staates mit Misshandlungsvorwürfen“, unter http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=294&Itemid=74.

verabsäumt eine schnelle, gründliche und unabhängige Untersuchung, die Staatsanwaltschaft verfolgt PolizeibeamtInnen trotz überwältigender Beweise nicht, die RichterInnen gewichten die Aussagen von PolizeibeamtInnen zu stark, und gegen Misshandlungsoffer wird oft eine Gegenklage eingebracht, entweder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt⁶² oder, seltener, Verleumdung⁶³.

In diesem Bericht sollen diese generellen Probleme allerdings nicht im Detail besprochen werden. Es wäre möglich, dass die Novelle der Strafprozessordnung, die den StaatsanwältInnen mehr Gewicht bei der Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen einräumt, die Situation verbessert. Die Zukunft des Büros für Interne Angelegenheiten, das in der Vergangenheit bewiesen hat, zumindest öffentlich bekannte Fälle effizient zu untersuchen, ist Gegenstand der aktuellen politischen Debatte. Amnesty International ist allerdings generell der Meinung, dass unabhängige Beschwerdemechanismen die beste Vorgehensweise bei Misshandlungen durch die Polizei sind. Amnesty International spricht daher die Empfehlung zur Schaffung eines solchen Organs an die österreichischen Behörden aus.

Dieser Bericht konzentriert sich vielmehr auf die spezifischen Probleme im Kontext der Beschwerden über Misshandlungen, die von Angehörigen ethnischer Minderheiten vorgebracht werden. Dazu gehören die unangemessene Reaktion von Polizeieinheiten und ihren Vorgesetzten auf Misshandlungsvorwürfe und auf mögliche strukturelle Defizite innerhalb ihrer Behörden sowie das Versagen der Justiz im Strafverfahren bei spezifischen Fällen.

Zwei besonders bekannte Fälle zeigen viele der Mängel bei der Behandlung von Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten. Dies sind die Fälle von Cheibani Wague und Bakary J.

FALL 5

In der Nacht des 14. Juli 2003 kommt Cheibani Wague, ein legal in Österreich lebender Mauretanier, im Zuge seiner Verhaftung ums Leben. Cheibani Wague hat auf der Straße einen Streit mit seinem Arbeitgeber. Als Cheibani aggressiv wird, ruft sein Arbeitgeber die Polizei und die Rettung. Bei deren Ankunft verhält er sich immer noch unberechenbar und wird daher von mehreren Polizisten zu Boden gebracht, von denen einer laut Zeugenaussage sagt: „Du Sau, hast du noch immer nicht genug?!“ Er wird am Boden in Bauchlage fixiert, und seine Hände werden gefesselt. Er bekommt eine Injektion, zwei Polizisten und ein Sanitäter stellen sich für mehr als fünf Minuten auf ihn, so lange, bis er sich nicht mehr bewegt, und noch einige Minuten länger. Einige andere Polizisten und der Notarzt sind ebenfalls anwesend und stehen daneben. Als die Beamten wieder von Cheibani Wagues Körper steigen, ist dieser bereits bewusstlos. Nach dem Anlegen einer Fußfessel wird Cheibani Wague auf eine Trage gelegt, und erst nach mehreren

62 § 269, StGB.

63 § 297, StGB.

Minuten wird versucht, ihn wiederzubeleben. Cheibani Wague stirbt, bevor die Rettung das Krankenhaus erreicht. Die gesamte Szene, vom Fixieren am Boden bis zum Hineinschieben der Trage in den Rettungswagen zur Reanimation, wird aus einem Nachbarhaus gefilmt, sodass der Vorfall nur ein paar Tage später bekannt wird, allerdings nicht durch die Polizei, sondern durch einen Journalisten.

Konträr zu den Bildern der Videoaufnahmen wird in den am nächsten Tag erstellten Akten allerdings behauptet, Cheibani Wague habe, am Boden liegend, weiter randaliert. Einige Wochen lang, selbst nach Veröffentlichung des Videos, bestreiten Polizeivorgesetzte und Innenministerium in öffentlichen Reaktionen jegliches Fehlverhalten. Keiner der Beamten wird suspendiert oder auch nur bis zum Abschluss der Ermittlungen versetzt – im Gegensatz zur Wiener Rettung, die die involvierten Arbeitnehmer umgehend suspendiert.

Die erste gerichtliche Untersuchung im Fall Cheibani Wague findet im Dezember 2003 vor dem UVS statt. Auf Anweisung ihrer Vorgesetzten verweigern die involvierten Polizisten anfänglich die Aussage. Erst bei einem späteren Termin, im Jänner 2004, macht einer der Beamten auf starken Druck des Richters eine Aussage. Am 29. Jänner befindet der UVS die Handlungen der Wiener Polizei für rechtswidrig und stellt fest, dass Cheibani Wagues Rechte verletzt wurden, insbesondere das Recht auf Leben und Freiheit. In einer offiziellen Reaktion der Wiener Polizei wird die Entscheidung als „unverständlich“ qualifiziert.

Das Gerichtsverfahren gegen die sechs Polizisten, drei Sanitäter und den Notarzt beginnt erst zweieinhalb Jahre später, am 19. Juli 2007. Am 9. November 2005 werden der Notarzt und einer der Polizisten wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Haftstrafe von sieben Monaten verurteilt. Bei den anderen Angeklagten macht der Richter eine unzureichende Schulung in Bezug auf solche Situationen für den Vorfall verantwortlich. Das Innenministerium verzichtet auf Disziplinarmaßnahmen jeglicher Art. Die beiden Strafen werden später noch weiter auf vier Monate gesenkt. Bis heute gibt es keine Entschuldigung von offizieller Seite.

FALL 6

Bakary J. wird von drei Beamten der WEGA⁶⁴ nach einem gescheiterten Abschiebeversuch geschlagen, bedroht und aus rassistischen Motiven misshandelt. Seine Misshandlung und das darauf folgende Gerichtsverfahren finden große Resonanz in der Presse.

Am 7. April 2006 wird Bakary J. – ein gambischer Staatsangehöriger, der wegen Drogenbesitzes verurteilt worden ist und seine Strafe abgesessen hat – von der Polizei aus der Schubhaft abgeholt und in ein Flugzeug nach Gambia gesetzt. An Bord kann er die Besatzung informieren, dass er gegen seinen Willen im Flugzeug sitzt und keine Möglichkeit bekommen hat, seine österreichische Frau und seine beiden Kinder über die Abschiebung zu informieren. Der Pilot weigert sich gemäß den Statuten der Fluglinie, den Passagier mitzunehmen. Doch anstatt Bakary J. wieder in das Schubgefängnis zurückzubringen, fahren die drei Beamten zu einer verlassenen Lagerhalle in Wien, in der früher Einsatzübungen stattgefunden haben. Sie erzählen Bakary J., dass sie den Auftrag erhalten hätten, ihn zu töten.

64 Die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA) ist eine Sondereinheit der Wiener Polizei, verantwortlich unter anderem für Terrorismusbekämpfung.

Ein vierter Beamter, den sie zuvor telefonisch kontaktiert haben, öffnet ihnen die Tür und gesellt sich zu der Gruppe. Bevor sie aus dem Auto aussteigen, fragt angeblich einer der Beamten Bakary J., ob er wisse, wer Hitler war und dass er sechs Millionen Juden und Schwarze getötet habe. Laut Worten des Polizisten würde Bakary J. nun „sechs Millionen plus eins“ sein. Bakary J. wird aus dem Auto gezerrt, und die drei beim Abschiebeversuch anwesenden Beamte beginnen, ihn zu schlagen und zu treten. Als sie damit aufhören, steigt einer der Beamten in den Wagen, fährt zurück und rammt den am Boden liegenden Bakary J., wobei Rücken und Hals getroffen werden. Aufgrund des Grades der Verletzungen an Kopf, Hüften, linker Schulter und Rücken beschließen die Polizisten, Bakary J. ins Krankenhaus zu bringen, wo seine Verletzungen behandelt werden. Einer der Ärzte erinnert sich, dass die Beamten angegeben hätten, die Verletzungen stammten von einem Fluchtversuch.

In der Zwischenzeit informiert ein Freund von Bakary J.s Ehefrau, der ebenfalls an Bord des Flugzeuges gewesen ist, diese über die verhinderte Abschiebung. Sie beginnt, ihren Mann zu suchen, und findet ihn schließlich in einem Polizeianhaltezentrum für Ausländer. Sie zeigt den Vorfall an und informiert Medien und Amnesty International. Als die Geschichte in den Medien auftaucht, beginnt das Büro für Interne Angelegenheiten mit seinen Ermittlungen. Die Dementis und Lügen der Beamten werden schrittweise aufgedeckt, und es wird Anzeige wegen Quälens oder Vernachlässigung eines Gefangenen nach § 312, StGB, erhoben.

Das Verfahren beginnt am 30. August 2006, alle Angeklagten bekennen sich schuldig. Die Aussageaufnahmen zur Bestimmung des Strafmaßes werden innerhalb von zwei Vormittagsterminen behandelt, wobei der Richter mit einigen Suggestivfragen auffällt, die den Beamten den Weg zu Ausreden öffnen.⁶⁵ Am 31. August werden sie verurteilt, wobei die drei ursprünglich anwesenden Beamten eine bedingte Strafe von acht Monaten erhalten, der vierte Beamte eine Strafe von sechs Monaten. Alle vier erhalten also Strafen von unter einem Jahr, wohingegen Strafen über einem Jahr eine verpflichtende Entlassung nach sich gezogen hätten. Der Staatsanwalt verzichtet auf drei Tage Bedenkzeit und gibt stattdessen gleich nach der Urteilsfindung bekannt, nicht gegen das Urteil zu berufen.

In seiner Urteilsbegründung stellt der Richter den ordentlichen Lebenswandel der Polizisten, den Stress und die Probleme in ihrer Arbeit sowie die „Provokation“ durch Bakary J. in den Vordergrund. Das Verhalten der drei Angeklagten wird als zu verstehender „Ausrutscher“ bezeichnet. Nicht erwähnt werden ihre Pflichten als Polizeibeamte, die Vorsätzlichkeit ihrer Tat sowie die rassistischen Motive.

Alle vier Polizisten sind bis zum Ende des Gerichtsverfahrens suspendiert. Am 15. Dezember 2006 werden die Suspendierungen von der Disziplinarkommission der Wiener Polizei aufgehoben. Drei Polizisten werden zur Zahlung von fünf Monatslöhnen verurteilt, der vierte zu einer Zahlung von einem Monatslohn. Sowohl das Innenministerium als auch die Beamten berufen gegen die Entscheidung. Bereits am nächsten Tag, gerade einmal sieben Monate nach der Miss-handlung, sind die Polizisten wieder im Dienst, wenn auch in Bereichen ohne Parteiverkehr. Am 11. September 2007 leistet die Oberdisziplinarkommission den Berufungen Folge und

65 Zum Beispiel: „Na, wolltats a bissl den Frust rauslassen?“

reduziert die Strafen. Das Innenministerium beruft gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Am 18. Oktober 2008 schickt der Verwaltungsgerichtshof den Fall zur Revision an die Oberdisziplinarkommission zurück, welche „die Schwere der Dienstpflichtverletzungen als zu gering eingeschätzt“ habe.

Die Revision ist mit Stand Jänner 2009 noch ausständig. Bakary J. hat keine Entschuldigung von offizieller Seite oder Entschädigungszahlungen für die von ihm erlittene Menschenrechtsverletzung erhalten.

Das Resümee aus diesen Fällen sowie vielen anderen in diesem Bericht ist, dass sich bei Polizeibeamten ein generelles Gefühl der Straflosigkeit und Gleichgültigkeit einstellt für Menschenrechtsverletzungen, erlitten von Angehörigen ethnischer Minderheiten durch Polizisten. Dieses Gefühl unterminiert auch die zahlreichen positiven Aussagen und Ansätze.

2.1 DIE REAKTION DER EXEKUTIVE IM ALLGEMEINEN

A) DIE REAKTION FÜHRENDE POLITIKERINNEN UND VORGESETZTER IM POLIZEIAPPARAT AUF MISSHANDLUNGEN

[N]iemand darf im geringsten Zweifel bezüglich des Engagements der staatlichen Behörden für die Bekämpfung der Straflosigkeit gelassen werden. Dies wird die Aktivitäten auf allen anderen Ebenen untermauern. Wenn nötig, sollten die Behörden nicht zögern, durch eine förmliche Stellungnahme auf höchster politischer Ebene die klare Botschaft zu übermitteln, dass es gegenüber Folter und anderen Formen von Misshandlung „null Toleranz“ geben darf.

ABS. 42, 14. JAHRESBERICHT DES EUROPÄISCHEN KOMITEES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)

Trotz des häufigen Auftretens rassistisch motivierten Fehlverhaltens innerhalb der österreichischen Exekutivorgane weigern sich führende PolitikerInnen und ranghohe PolizeibeamtInnen oft, ein institutionelles Versagen bei der Bekämpfung von Rassismus in der Polizei als Grund dafür anzuerkennen. Die Vorfälle werden meist als Einzelfälle von einzelnen BeamtInnen abgetan. In öffentlich bekannten Vorfällen wird überhaupt jegliche Verantwortung bestritten. In den Fällen von Cheibani Wague und Bakary J. verteidigte man sich zunächst vehement und verweigerte danach selbst bei unbestreitbarem Fehlverhalten eine Entschuldigung.

Vier Jahre nach dem tragischen Tod von Marcus Omofuma⁶⁶ zeigte sich im Fall Cheibani Wague, dass beschuldigte PolizistInnen immer noch von ihren Vorgesetzten und dem Innenministerium geschützt werden. Das Innenministerium zeigte sich wochenlang von der korrekten Handlungsweise der BeamtInnen überzeugt, selbst dann noch, als die Videoaufnahmen bereits veröffentlicht waren, und sprach von einer „ungeheuerlichen Vorverurteilung“ in den Medien mit der Feststellung: „SicherheitswachebeamtInnen, die sich [...] der Situation angepasst verhalten, haben den Anspruch auf Loyalität seitens des Polizeipräsidenten, ihres Ministers und der Politik.“⁶⁷ Der Innenminister als oberster Polizeichef sah keinen Anlass für dienstrechtliche Maßnahmen.⁶⁸ Fünf Tage nach dem Urteil meinte er: „Diese Beamten haben meine volle Loyalität, weil ich weiß, wie schwer ihr Beruf ist.“⁶⁹ Eine Entschuldigung wurde nie angeboten.

Im Jahr 2004 bezeichnete der damalige Innenminister die Vergewaltigungsvorwürfe einer schwarzen Frau gegen einen Mitarbeiter eines Anhaltecenters für Asylanten – dieser Fall ist noch immer gerichtsanhängig – in einer Sitzung des Nationalrates als haltlose Anschuldigungen.⁷⁰ Beim Fall Bakary J. hatte sich die anfängliche Reaktion bereits insofern gebessert, indem ranghohe BeamtInnen und die Innenministerin selbst von der Notwendigkeit einer Untersuchung sprachen, bevor sie andere Kommentare abgaben. Nach dem Urteil weigerte sich die Ministerin jedoch, eine Entschuldigung auszusprechen, und meinte stattdessen in einem Fernsehinterview: „Man muss schon auch klar sehen, dass dieser Mann wegen eines schweren Drogendelikts bestraft war.“ Bakary J.s Forderungen nach Entschädigung sind bis Jänner 2009 nicht erfüllt worden.

Diese Verteidigung von angeklagten und verurteilten BeamtInnen auf hoher Ebene im Zusammenspiel mit der Stigmatisierung der Opfer sendet gefährliche Signale einer Toleranz von Fehlverhalten und Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der Opfer sowohl an BeamtInnen im Dienst als auch an die Angehörigen der betroffenen ethnischen Minderheiten.

66 Über diesen Fall wurde in den Medien umfangreich berichtet: Am 1. Mai 1999 starb Marcus Omofuma während eines Abschiebeversuches, bei dem Polizeibeamte ihn fesselten und ihm den Mund zuklebten.

67 Kronen Zeitung, 24. Juli 2003.

68 Ebd.

69 Profil, 14. November 2005.

70 Falter, 19/2005.

B) DIE UNANGEMESSENHEIT VON DISZIPLINARMASSNAHMEN

Disziplinarverfahren bieten eine zusätzliche Art der Wiedergutmachung bei Misshandlungen und können parallel zu Strafverfahren stattfinden. Die disziplinarische Verantwortung der betroffenen Amtspersonen sollte systematisch geprüft werden, unabhängig von der Feststellung, ob das fragliche Fehlverhalten eine Straftat darstellt. [...] Wenn Misshandlungen erwiesen sind, sollte eine angemessene Strafe folgen.

ABS. 37 U. 41, 14. JAHRESBERICHT DER CPT

Die offensichtliche Selbstzufriedenheit in den gelegentlichen Aussagen hoher Exekutivbeamter und -beamtinnen spiegelt sich auf institutioneller Ebene durch die grobe Unangemessenheit des Innenministeriums bei Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Misshandlung Angehöriger einer ethnischen Minderheit wider.

Da die Ergebnisse von Disziplinarmaßnahmen gegen PolizeibeamtInnen nicht veröffentlicht werden und nicht einmal BeschwerdeführerInnen über die Art des eröffneten Verfahrens informiert werden, gestaltet sich ein Überblick über Disziplinarmaßnahmen in Fällen bewiesener rassistischer Misshandlung als praktisch unmöglich. Diese Undurchsichtigkeit des Verfahrens stellt per se ein Problem dar, da die Behörden ohne den Druck der Öffentlichkeit in einem solchen Verfahrens so lasch agieren können, wie sie es für angemessen halten. In einigen von den Medien aufgegriffenen Fällen wurden die Ergebnisse des Disziplinarverfahrens jedoch öffentlich. Dabei wurden einige strukturelle Mängel im Verfahren offenbart, die auf einen stark ausgeprägten Schutzreflex innerhalb der Exekutivbehörden schließen lassen. Dadurch entsteht die Botschaft, dass Fehlverhalten im Allgemeinen und rassistisch motiviertes Fehlverhalten im Besonderen bei der Polizei toleriert werden – trotz gegenteiliger Beteuerungen von offizieller Seite.

Amnesty International hält auch fest, dass in einer Reihe von Fällen nicht einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde – trotz starker Hinweise auf ein schwer wiegendes Fehlverhalten. Besonders auffällig ist, dass gegen keinen der am Fall Cheibani Wague beteiligten Polizeibeamten wie auch immer geartete Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Obwohl Personen, die sich über polizeiliche Misshandlungen beschwerten, nicht über die genaue Art der Disziplinarmaßnahmen informiert werden, wurde Amnesty International vonseiten der Polizei mitgeteilt, dass bei direkten Beschwerden an die Polizei Auskünfte darüber erteilt werden, ob die Beschwerde gerechtfertigt war und, wenn dem so ist, ob Disziplinarmaßnahmen (ohne genauere Beschreibung) verhängt wurden. Nur wenige der Opfer in den beschriebenen Fällen können sich allerdings an eine solche Auskunft erinnern. In einem der Fälle – die Misshandlung eines indischen Studenten in Graz (siehe unten) – antwortete der Sicherheitsdirektor auf die Nachfrage nach Disziplinarmaßnahmen auf Grundlage des Bescheides des UVS, dass die Menschenrechte des

Inders durch zwei Polizeibeamte verletzt worden waren, mit der Aussage: „Man kann doch nicht gegen jeden Polizisten ein Disziplinarverfahren einleiten.“⁷¹

FALL 7

In der Nacht des 31. Juli 2006 fährt P., indischer Staatsbürger, Student an der Universität Graz, mit dem Fahrrad nach Hause, als ihn zwei Polizisten aufhalten. Die Lichter des Fahrrads funktionieren nicht. P. wird nach seinem Reisepass gefragt. Da P. seinen Reisepass nicht dabei hat, bietet er den beiden Beamten an, ihn zu seiner nahe gelegenen Wohnung zu begleiten, was die Beamten ablehnen. Stattdessen fragen sie ihn nach dem Inhalt seiner Tasche.

Ab diesem Punkt divergieren die Darstellungen P.s und der Beamten. Nach Aussagen der Polizisten wird P. immer hysterischer: Er wirft seine Geldbörse zu Boden und schreit laut, bevor er einem der Beamten in den Magen schlägt. Nach Aussagen der Polizisten setzen sie erst nach mehrmaliger Warnung und aufgrund des fortgesetzten aggressiven Verhaltens Pfefferspray ein. P. und zwei weitere, unabhängige Zeugen bestreiten diese Angaben. Laut P. wird der Pfefferspray auf die Frage, ob es den Beamten erlaubt sei, seine Tasche zu durchsuchen, und nach dem Verlangen der Dienstnummer eingesetzt. Danach wird P. zu Boden gebracht und mit Handschellen gefesselt. Die beiden Zeugen sagen aus, dass P.s Verhalten eher schüchtern als aggressiv gewesen sei und dass eher die Polizisten als Aggressoren agiert hätten. Trotz dieser Aussagen wird P. im November 2006 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt und zu einer Geldstrafe von 2.880 Euro verurteilt. Im Prozess sagt der Richter zu den beiden Zeugen, dass die Angelegenheiten der Polizei „sie nicht zu interessieren“ hätten.

P. reicht jedoch eine Beschwerde beim UVS ein, da die Polizei rechtswidrig gehandelt habe und sein Recht auf Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK verletzt worden sei. Am 15. Dezember 2006 entscheidet der UVS zu seinen Gunsten und stellt in seinem Bescheid eine „gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person“ fest. Trotz der Entscheidung des UVS wird weder ein Strafverfahren noch ein Disziplinarverfahren von der Polizei Graz gegen die Beamten eingeleitet. Wie bereits weiter oben erwähnt, stellt der örtliche Sicherheitsdirektor fest: „Man kann doch nicht gegen jeden Polizisten ein Disziplinarverfahren einleiten.“

Selbst wenn Disziplinarverfahren gegen PolizeibeamtInnen eingeleitet werden, ist eine angemessene Strafe im derzeitigen System nicht garantiert. Im Fall Bakary J. zum Beispiel wurden die Beamten umgehend suspendiert, und nach der Verurteilung wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Doch drei Jahre nach dem Angriff auf Bakary J. sind die vier Betroffenen weiter im Dienst, wenn auch in Abteilungen ohne Parteienverkehr und trotz des vom Innenministerium geäußerten Wunsches ihrer Entlassung. Die Probleme bei der Umsetzung solcher Entlassungen liegen in einer Reihe von schwer wiegenden Mängeln im Disziplinargesetz für PolizeibeamtInnen, wofür man auch das Innenministerium nicht von jedweder Verantwortung freisprechen kann.

71 Falter, 38/2007.

Disziplinarverfahren gegen PolizeibeamtInnen werden nach denselben Richtlinien wie Verfahren gegen andere BeamtInnen durchgeführt.⁷² Eine verpflichtende Entlassung erfolgt nur nach einer Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Haftstrafe von einem Jahr oder mehr. Bei einer niedrigeren Strafe wird die Disziplinarstrafe in erster Instanz von einer Disziplinarkommission innerhalb des Innenministeriums festgelegt.

Amnesty International hat von zahlreichen GesprächspartnerInnen, darunter auch Personen aus dem Innenministerium, erfahren, dass die Schwierigkeit in der Umsetzung angemessener Disziplinarstrafen im Fall Bakary J. und in vielen anderen Fällen am großen Anteil aktiver Polizeibeamter und -beamtinnen in den Disziplinarkommissionen liege. Laut österreichischem Recht errichtet jedes Ministerium seine eigene Disziplinarkommission, wobei die Hälfte der Mitglieder aus dem Zentralausschuss des Ministeriums bestellt wird.⁷³ Darüber hinaus wird auch noch ein Mitglied des dreiköpfigen Senates aus dem zuständigen Zentralausschuss bestellt.⁷⁴

Es ist bedenklich, wenn aktive PolizeibeamtInnen und andere Mitglieder der Disziplinarkommission sowie der Disziplinaroberkommission die Vergehen der Polizisten im Fall Bakary J. nur einer Geldstrafe würdig befinden und die betroffenen Beamten noch dazu im Dienst bleiben. Das ist für sich selbst ein starker Indikator für fest verwurzelten Protektionismus bei der Polizei sowie für Gleichgültigkeit von vielen gegenüber den schwer wiegenden Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen ethnischer Minderheiten.

Für die Entlassung von BeamtInnen ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich; die PolizeibeamtInnen in der Kommission haben also ein Vetorecht in Fällen wie jenem von Bakary J., wenn das Fehlverhalten mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von unter zwölf Monaten geahndet wurde. Darüber hinaus existieren im Innenministerium keine formalen Richtlinien zu beruflichen Anforderungen und angemessenen Disziplinarmaßnahmen für verschiedene Arten von Verfehlungen, die vor einer Disziplinarkommission behandelt werden. Personen, die selbst in solchen Kommissionen tätig sind oder waren, haben gegenüber Amnesty International jedoch eingeräumt, dass die Disziplinarkommission von Fall zu Fall entscheidet und sich dabei lose an ihrer eigenen Jurisprudenz orientiert. Die Polizei als Behörde ist daher in der Lage, eine entscheidende Rolle bei der Festlegung der Regeln für die eigene Arbeit und eventuelle Disziplinarmaßnahmen im Falle eines schwer wiegenden Fehlverhaltens zu spielen.

Die einzige Richtlinie im zuständigen Dienstrechtgesetz betrifft Bestrafungen durch die Disziplinarkommission nach einer Strafverurteilung. In diesen Fällen kann die Disziplinarkommission gegen BeamtInnen nur dann eine Strafe verhängen, „wenn und soweit

72 Beamten-Dienstrechtgesetz, 1979.

73 Beamten-Dienstrechtgesetz, 1979, § 98, Abs. 3.

74 Beamten-Dienstrechtgesetz, 1979, § 101, Abs. 2.

dies zusätzlich erforderlich ist, um ihn [oder sie] von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten“.⁷⁵ Das heißt also, dass nur im Fall einer als unzureichend festgestellten strafrechtlichen Verurteilung eine weitere Disziplinarstrafe verhängt werden kann. Amnesty International erhielt die Erklärung, dass nur der „disziplinarische Überhang“ bestraft wird, um eine Doppelbestrafung zu vermeiden.

Während das für Straftaten von BeamtInnen, die unabhängig von ihren dienstlichen Verpflichtungen begangen wurden, zutreffend sein mag, kann dieses Vorgehen keinesfalls geeignet sein für Fälle von polizeilicher Misshandlung, bei denen die Straftat im Rahmen des Dienstes und im direkten Widerspruch zur Dienstverpflichtung begangen wird. BeamtInnen, die ihre Position missbraucht haben und einen Akt der Folter oder andere Misshandlungen begangen haben, sollten generell nicht weiter im Dienst bleiben dürfen, ganz besonders aufgrund von Wiederholungsgefahr. Darüber hinaus kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei nicht gewahrt bleiben, wenn BeamtInnen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, weiter im Dienst bleiben.

Es reicht nicht aus, wenn das Ministerium darauf verweist, dass Disziplinarangelegenheiten nicht seiner Zuständigkeit unterliegen, da die Disziplinarkommissionen unabhängige Institutionen sind und das System der Disziplinarmaßnahmen von einem breiteren gesetzlichen Rahmen geregelt wird. Das Ministerium ist letztverantwortlich für die Erstellung und Einhaltung klarer Verhaltensnormen bei der Polizei sowie angemessene Bestrafung bei Nichteinhaltung dieser Normen. Ein System, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss reformiert werden.

⁷⁵ Beamten-Dienstrechtsgesetz, § 95, Abs. 2.

C) DIE STRUKTURELLE REAKTION DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN IN FÄLLEN VON MISSHANDLUNG GEGEN ANGEHÖRIGE ETHNISCHER MINDERHEITEN

Der Schutz einer bestimmten Minderheit oder marginalisierter Einzelpersonen oder Bevölkerungsgruppen, die besonderes gefährdet sind, Folter unterworfen zu werden, ist Teil der Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten, Folter und Misshandlung zu verhindern. Sie müssen, was die Verpflichtungen im Rahmen der Konvention betrifft, sicherstellen, dass die Gesetze auf alle Menschen gleich angewendet werden, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Ethnie, Alter, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Transgender-Identität, geistiger oder sonstiger Behinderung, Gesundheit, ökonomischem oder autochthonem Status, Grund der Festnahme, auch bei Personen, die beschuldigt werden, politische Verbrechen oder Terrorakte begangen zu haben, Aufenthaltsstatus als Asylwerber, Flüchtling oder Sonstiger unter internationalem Schutz bzw. unabhängig von jedem anderem distinktiven Merkmal. Mitgliedsstaaten sollten daher von Folter gefährdete Gruppen besonders schützen, indem sie sämtliche Akte von Gewalt und Misshandlung gegen diese Personen mit allen Mitteln verfolgen und bestrafen sowie weitere Mittel zum Schutz und Prävention etablieren.

**ABSATZ 21, KOMITEE GEGEN FOLTER (CAT)
ALLGEMEINE BEMERKUNGEN NR. 2 ZUR IMPLEMENTIERUNG
VON ARTIKEL 2 DURCH MITGLIEDSSTAATEN**

Der MRB stellt in seinem Bericht aus dem Jahr 2007 bezüglich des Umgangs mit Beschwerden wegen Folter bei der Exekutive fest, dass „das österreichische System der Untersuchung, Aufklärung und Sanktionierung von möglichen Misshandlungen durch die Sicherheitsexekutive viel zu sehr von strafrechtlichen Gesichtspunkten determiniert ist“.⁷⁶ In weiterer Folge sprach der MRB sogar von „Folgenlosigkeit“ für die Exekutive bei solchen Vorwürfen.⁷⁷ Bei vielen Fällen von Verurteilungen und insbesondere in Fällen, die aus Beweismangel geschlossen wurden oder die aufgrund der Schwere nicht als kriminelle Straftat bewertet wurden, wurden Verwaltungsmaßnahmen bei der Exekutive einfach nicht in Betracht gezogen.⁷⁸ Diese sollten Disziplinarverfahren und eine angemessene Entschädigung der Opfer beinhalten, ebenso eine interne Untersuchung, um Maßnahmen setzen zu können, die solche und ähnliche Fälle in Zukunft vermeiden können, sei es durch Weiterbildung oder strukturelle Reformen.

76 Bericht des MRB: „Polizei als Täter? Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“, S. 7; http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=294&Itemid=74.

77 Ebd.: „Aus menschenrechtlicher Sicht steht nicht die Straflosigkeit von Misshandlungen und sonstigem Fehlverhalten der Polizei im Vordergrund, sondern ihre Folgenlosigkeit.“

78 Ebd., S. 8: „Erst nach der Klärung des Sachverhalts mit allen polizeilichen Ermittlungsbefugnissen [...] sollten in einem weiteren Schritt die möglichen Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens von Angehörigen der Sicherheitsexekutive diskutiert und aus den zur Verfügung stehenden Optionen die im konkreten Fall als am besten geeignet erscheinenden Maßnahmen ausgewählt werden.“

Dieses allgemeine Fehlen von Verantwortungsbewusstsein erstreckt sich auch auf Misshandlungen oder anderes Fehlverhalten gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten. Das Ausbleiben angemessener Disziplinarmaßnahmen bei solchen Fällen wurde bereits weiter oben besprochen. Genauso fällt jedoch das Versagen des Innenministeriums auf, solche Verhaltensmuster aktiv zu erkennen und Maßnahmen gegen sie zu ergreifen. Dem zugrunde liegt, zumindest teilweise, die gegenüber Amnesty International von zahlreichen hohen PolizeioffizierInnen und BeamtInnen aus dem Innenministerium geäußerte Überzeugung, ein solches Verhaltensmuster existiere gar nicht. Die Untersuchungen von Amnesty International, die natürlich punktueller sind als solche, die das Innenministerium selbst durchführen könnte, zeigen jedoch ein anderes Bild. Es ist problematisch, dass überhaupt kein System vorhanden ist, um das Verhalten der Polizei im Hinblick auf Gleichbehandlung zu überprüfen.

In Interviews mit Amnesty International gaben VertreterInnen der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit zu, dass keine Statistik über Vorwürfe von polizeilichem Fehlverhalten oder zu dem Umgang mit solchen Vorwürfen geführt werde. Die einzigen statistischen Daten zu diesem Thema betreffen Strafanzeigen und werden von der Staatsanwaltschaft geführt – ein Symptom für die vorherrschende Auffassung, dass polizeiliche Misshandlung in der Verantwortung einzelner Beamter oder Beamtinnen liegt und daher ein Fall für das Strafjustizsystem ist. Die weiter oben zitierten Zahlen über den ethnischen Ursprung von BeschwerdeführerInnen vom Büro für Interne Angelegenheiten wurden Amnesty International auf Nachfrage eigens und umgehend zur Verfügung gestellt, woraus man schließen möchte, dass eine genauere Sammlung von Daten, insbesondere auch von kleineren Vergehen wie verbalem Missbrauch, keine große Belastung für die Ressourcen des Innenministeriums wäre.

Als öffentliche Behörde haben Strafverfolgungsbehörden die Verpflichtung, gemäß Artikel 2, Abs. 1, ICERD, alle Formen der Diskriminierung zu eliminieren. Dafür ist zunächst einmal ein stabiles System zur Erkennung der Häufigkeit und Art der Diskriminierung notwendig, wozu auch die Erhebung statistischer Daten und die Überprüfung aufgenommener Beschwerden zählen müssen. Solche Daten müssen nicht öffentlich sein, auch wenn das ethnischen Minderheiten sicherlich das Gefühl geben würde, dass Rassismus ein wichtiges Thema ist. Das Versagen des Innenministeriums, das Auftreten von rassistisch motiviertem Fehlverhalten genau zu überwachen – noch nicht einmal zu administrativen Zwecken –, lässt vermuten, dass diese Überwachung nicht die Priorität genießt, die sie haben sollte.

Dieses generelle Versagen zeigt sich auch dadurch, dass ein Verfahren zur systematischen Überprüfung negativer Bescheide des UVS nicht vorhanden ist, etwa um einen Bedarf von Disziplinarmaßnahmen oder strukturelle Mängel festzustellen.

2.2 DIE BEHANDLUNG VON FÄLLEN POLIZEILICHER MISSHANDLUNG VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN DURCH DAS JUSTIZSYSTEM

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

ARTIKEL 12, UN-ANTIFOLTERKONVENTION

Auch wenn es gewisse Beispiele gibt, wie einige in diesem Bericht erwähnte Fälle zeigen, in denen einzelne Teile der Strafjustizbehörden (vorgesetzte PolizeibeamtInnen, interne ErmittlerInnen, StaatsanwältInnen oder RichterInnen) richtig auf Vorwürfe rassistisch motivierter Misshandlung durch die Polizei reagiert haben, ist Amnesty International besorgt, dass, generell gesehen, eine/r oder meist mehrere dieser AkteurInnen nicht in der Lage sind, auf solche Vorwürfe einzugehen und entsprechend darauf zu reagieren.

A) DAS VERSAGEN BEI DER UNTERSUCHUNG UND VERFOLGUNG VON POLIZEILICHEM FEHLVERHALTEN GEGENÜBER ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN

[W]enn eine Person einen strittigen Vorwurf erhebt, von der Polizei oder anderen Beamten des Staates in Verletzung von Artikel 3 schwer misshandelt worden zu sein, so müssen, in Übereinstimmung mit den generellen Verpflichtungen des Mitgliedsstaates unter Artikel 1 der Konvention, die Staaten „allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in [...] dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zusichern“, woraus sich ergibt, dass eine effektive, offizielle Untersuchung stattzufinden hat. Diese Untersuchung [...] sollte die Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen ermöglichen. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre das generelle gesetzliche Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigende Behandlung in der Praxis nicht ausreichend gewahrt, und in manchen Fällen könnte es für Beamte des Staates möglich sein, die Rechte derjenigen unter ihrer Kontrolle Befindlichen bei Straflosigkeit zu missbrauchen.

ABS. 102, ASSENOV U. A. GEGEN BULGARIEN, EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Besonders auffällig bei den dokumentierten Fällen von polizeilichen Misshandlungen ist die Tatsache, wie selten misshandelnde BeamtInnen belangt werden. Im Beispiel des Betroffenen aus Fall 1 weigerte sich der Staatsanwalt, gegen die involvierten Beamten Anklage zu erheben, trotz des aufgenommenen Notrufes als Beweis für rassistische Misshandlung. Im Beispiel des mexikanischen Sanitäters (Fall 2) wurde ebenfalls keine Anklage gegen die Beamten erhoben, trotz des medizinischen Befundes und des

Freispruchs von Widerstand gegen die Staatsgewalt. Im Falle des indischen Studenten (Fall 7) wurde gegen den Studenten – und nicht gegen die Beamten – Anklage erhoben, trotz der Aussagen unabhängiger Zeugen und eines Bescheides des UVS, in dem ein beleidigendes Verhalten der Beamten festgestellt wurde. Erst vor kurzem weigerte sich der Staatsanwalt im Fall von K. (Fall 4), Anklage gegen einen nicht im Dienst befindlichen Polizeibeamten wegen Missbrauchs der Amtsgewalt zu erheben, trotz starker Indizien, dass der Beamte bei seiner Anzeige gegen K. falsche Angaben gemacht hatte.

Die Abneigung von StaatsanwältInnen, PolizistInnen in solchen Fällen anzuklagen, könnte einerseits auf den ungenauen Ermittlungen der Polizei selbst basieren, doch andererseits tragen die StaatsanwältInnen im österreichischen Recht die Letztverantwortung für strafrechtliche Untersuchungen. Solche Ermittlungen sind meistens keine einfache Sache. Vorwürfen von polizeilicher Misshandlung setzen die involvierten BeamtInnen oft das Argument entgegen, die Anwendung von Gewalt wäre aufgrund des Widerstands der BeschwerdeführerInnen notwendig gewesen. Die genaue Rekonstruktion der Tatsachen wird meist auch noch durch das Fehlen anderer ZeugInnen erschwert. StaatsanwältInnen tendieren auch dazu, den Aussagen von BeamtInnen, mit denen sie Tag für Tag zusammenarbeiten,⁷⁹ mehr Glauben zu schenken. Amnesty International ist jedoch besorgt, dass dieses – notwendige – Naheverhältnis dazu führen kann, dass BeamtInnen vor Anklagen geschützt werden, besonders dann, wie in diesem Bericht demonstriert, wenn die Beschwerde von einem Angehörigen einer ethnischen Minderheit kommt.

Daten über die ethnische Herkunft der BeschwerdeführerInnen in Fällen polizeilicher Misshandlung sowie der Angeklagten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt werden vom Innenministerium nicht erhoben. Auch die Zahl der Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt wird von der Polizei nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Es ist daher nicht möglich, das Verhältnis von Anzeigen zu Anklagen im Fall polizeilicher Misshandlung mit dem von Anzeigen zu Anklagen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu vergleichen – oder aber auch im Verhältnis zur involvierten ethnischen Minderheit. Die Kriminalstatistik für das Jahr 2006 weist 898 Beschwerden bei der Staatsanwaltschaft wegen polizeilicher Misshandlung aus, von denen gerade mal 20 Fälle schlussendlich vor Gericht kamen.⁸⁰ In 15 Fällen wurden die BeamtInnen freigesprochen und nur in zwei verurteilt.⁸¹ Im selben Jahr wurden 988 Personen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt, es gab 846 Verurteilungen und 67 Freisprüche.⁸²

79 Es ist jedoch zu begrüßen, dass die Untersuchungen in letzter Zeit verstärkt von StaatsanwältInnen aus benachbarten Gerichtsbezirken durchgeführt werden.

80 Die Statistik erfasst Fälle, die im betroffenen Jahr von StaatsanwältInnen behandelt wurden. Einige der 20 Anklagen betrafen auch Fälle aus dem Jahr davor (als 1.047 Beschwerden über polizeiliche Misshandlung bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wurden).

81 Sicherheitsbericht, Innenministerium, S. 445.

82 Laut einer Amnesty International vom Justizministerium zur Verfügung gestellten Statistik.

Auch wenn man erwarten kann, dass die Zahl der Verurteilungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt höher liegt als jene wegen Misshandlung durch die Polizei, so stimmt die riesige Diskrepanz in Österreich nachdenklich. Die in diesem Bericht dokumentierten Fälle stützen die Annahme, dass polizeiliche ErmittlerInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen oft vorschnell der Version der Ereignisse aus Sicht der PolizistInnen Glauben schenken und den Aussagen Angehöriger ethnischer Minderheiten mit Skepsis begegnen. Erstere werden aus diesem Grund wesentlich unwahrscheinlicher wegen Misshandlungen angeklagt und verurteilt als Letztere wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Es ist bemerkenswert, dass sowohl der indische Radfahrer (Fall 7), K. (Fall 4) und auch der mexikanische Sanitäter wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angezeigt wurden, während keiner der involvierten Beamten wegen eines Fehlverhaltens belangt wurde, nicht einmal nach dem Freispruch der Beschwerdeführer oder einer Entscheidung des UVS zu ihren Gunsten. Auch der Fall von Yussuf Khassim zeigt, wie Anzeigen gegen PolizeibeamtInnen wegen Verletzungen im Zuge einer falschen Verhaftung recht schnell fallen gelassen wurden, worauf das vermeintliche Opfer nicht nur wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, sondern auch wegen Verleumdung gemäß § 297 StGB (jemand anderen bewusst fälschlicherweise einer Straftat bezichtigen) belangt (und verurteilt) wurde, obwohl fünf Zeugen in seinem Sinne aussagten.

FALL 8

Yussuf Khassim ist 31 Jahre alt und stammt aus Burundi. Zum Zeitpunkt des Vorfalles lebt er seit fünf Jahren in Österreich, von denen er vier in einem Hotel in Linz gearbeitet hat. Am 28. Juni 2006 isst er um halb neun im Restaurant „Little Africa“ in der Kremplstraße in Linz zu Abend, als ihn plötzlich sieben Polizisten in Zivilkleidung im Zuge einer Drogenrazzia fassen und zu Boden stoßen. Die Polizisten weisen sich laut Aussagen von Yussuf Khassim nicht aus, noch stellen sie irgendwelche Fragen, bevor sie Gewalt anwenden. Die Polizisten schlagen und treten ihn wiederholt. Die in den Vorfall verwickelten Beamten bestreiten diese Aussagen. Yussuf Khassim wird verhaftet und zu einem Polizeikommissariat gebracht. Schon nach kurzer Zeit wird er freigelassen, nachdem man zugibt, ihn verwechselt zu haben. Eine Entschuldigung wird nicht angeboten. Nach dem Vorfall geht Yussuf Khassim ins Krankenhaus, wo Blutergüsse und Quetschungen an Kopf, Schulter und Nacken konstatiert werden.

Yussuf Khassim zeigt zwei der Polizisten an, doch der Staatsanwalt weigert sich, Anklage zu erheben, trotz der Aussagen von acht Zeugen, alle afrikanischer Herkunft. Stattdessen wird Yussuf Khassim selbst wegen Verleumdung und Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt. Das Verfahren findet am 24. November 2006 statt. Während der Beweisaufnahme sagt der Polizeiarzt, dass die Polizisten während der amtsärztlichen Untersuchung nach der Verhaftung zugegeben hätten, die falsche Person erwischt zu haben, aber „Schwarzafrikaner seien halt alle schwarz“. Während des Kreuzverhörs bezeichnet der Staatsanwalt Yussuf Khassims Aussagen wortwörtlich als „rubbish“ (Unsinn) und spricht von „massiven Widersprüchen“. Auf die Frage des Angeklagten: „Warum glaubst du mir nicht?“, antwortet der Staatsanwalt: „Wir sind sicher

nicht per Du, wir sind doch nicht in Afrika. So was Präpotentes habe ich noch nie erlebt.“ Yussuf Khassim wird in beiden Anklagepunkten schuldig gesprochen und erhält eine bedingte Freiheitsstrafe von sechs Monaten und eine Geldstrafe von 360 Euro. Nach Yussuf Khassims Verfahren werden auch noch die acht Zeugen wegen Verleumdung angeklagt, fünf von ihnen werden zu Geldstrafen von mindestens 300 Euro verurteilt. Abgeschreckt von dieser Erfahrung, verzichtet Yussuf Khassim auf eine Berufung.

Die Angst vor Gegenklagen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Verleumdung gemäß § 297 StGB wurde in Gesprächen mit Amnesty International von RechtsanwältInnen und VertreterInnen ethnischer Minderheiten immer wieder als großer Abschreckungsfaktor vor einer Beschwerde über polizeiliche Misshandlung geäußert. Die Tonaufnahme des Polizeibeamten aus Fall 1 ist ein anschaulicher Indikator für diesen Faktor, was Widerstand gegen die Staatsgewalt betrifft. Viel seltener kommt es zu Anklagen wegen Verleumdung (gemäß § 297 StGB) nach Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen (28 Fälle im Jahr 2006),⁸³ aber dennoch ist die Angst vor solchen Gegenklagen weit verbreitet und ein wichtiges Argument, insbesondere für Personen mit mangelnder rechtlicher Unterstützung, keine Beschwerde einzureichen. Artikel 13 der UN-Antifolterkonvention verpflichtet Staaten zu „Vorkehrungen [...], um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind“. Die Ergebnisse der Untersuchungen von Amnesty International geben allerdings Anlass zur Sorge, dass diese Vorkehrungen nicht für den Fall getroffen wurden, dass PolizeibeamtInnen Gegenklagen gegen BeschwerdeführerInnen in Fällen polizeilicher Misshandlung einbringen.

B) DAS VERSAGEN DER GERICHTE IN FÄLLEN POLIZEILICHER MISSHANDLUNG VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das Gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

ARTIKEL 4, UN-ANTIFOLTERKONVENTION

Es ist selbstverständlich, dass eine Untersuchung, mag sie auch noch so effektiv sein, von geringem Nutzen sein wird, wenn die für Misshandlung verhängten Sanktionen inadäquat sind. Wenn Misshandlungen erwiesen sind, sollte eine angemessene Strafe folgen.

⁸³ Sicherheitsbericht 2006, S. 445.

Dies wird eine sehr stark abschreckende Wirkung ausüben. Umgekehrt kann die Verhängung von milden Strafen nur ein Klima der Straflosigkeit fördern.

ABS. 41, 14. JAHRESBERICHT CPT

Die Europäische Kommission gegen Rassendiskriminierung und Intoleranz [...] empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsstaaten [...] [d]ie Einleitung wirksamer Untersuchungsverfahren zu gewährleisten, wenn behauptet wird, es sei zu Rassendiskriminierung oder zu rassistisch motiviertem Fehlverhalten der Polizei gekommen, und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die Täter in solchen Fällen angemessen bestraft werden.

ABS. 9, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG DER ECRI NR. 11

Gemäß internationalen Menschenrechtsabkommen ist Österreich nicht nur zur genauen Untersuchung aller Vorwürfe von Folter und Misshandlung verpflichtet, sondern auch zur angemessenen Bestrafung bewiesener Vorwürfe. Amnesty International ist besorgt, dass diese Verpflichtung im österreichischen Justizsystem nur unzureichend umgesetzt wird. Selbst in schwer wiegenden Fällen rassistisch motivierter Misshandlungen verhängen Gerichte oft nicht eine der Schwere des Deliktes angemessene Strafe (einschließlich des rassistischen Hintergrundes).

Im Jahr 2002 erhielten die drei involvierten Polizeibeamten gerade einmal eine bedingte Haftstrafe von acht Monaten für den Tod von Marcus Omofuma als Folge von Misshandlung während eines Abschiebeversuchs. Die Fälle von Cheibani Wague und Bakary J., in denen die letzten Gerichtstermine in den Jahren 2007 respektive 2006 stattfanden, zeigen keine positive Entwicklung. Im Fall von Cheibani Wague wurden die Polizisten von allen Anklagepunkten freigesprochen, obwohl die Videoaufnahmen bewiesen, dass die Beamten noch mehrere Minuten auf ihm standen, nachdem er sich nicht mehr bewegte. Obwohl es eigentlich offensichtlich sein sollte, dass so eine Gewichtsbelastung einer Person in Bauchlage für längere Zeit letztendlich zum Ersticken führt, entschuldigte der Richter das Verhalten der PolizeibeamtInnen mit ihrer ungenügenden Ausbildung. Im Fall von Bakary J. wurden die Beamten jeweils zu bedingten Haftstrafen von unter einem Jahr verurteilt, wobei der Richter ihrem Arbeitsstress mehr Bedeutung beimaß als ihrer Verantwortung, im Rahmen der Gesetze zu handeln. Besonders schockierend ist der Umstand, dass weder der Staatsanwalt noch der Richter die extrem beleidigenden rassistischen Aussagen gegenüber Bakary J. in Übereinstimmung mit § 33, Abs. 5, StGB, in Betracht zogen.

Internationale Menschenrechtsabkommen verpflichten jedoch die Mitgliedsstaaten zur effizienten Untersuchung möglicher rassistischer Motive und, falls solche gefunden werden, zu einem entsprechend höheren Strafmaß. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dazu:

„Bei der Untersuchung von Gewalttaten, insbesondere wenn diese durch staatliche Beamte geschehen, haben staatliche Behörden die Pflicht, alle angemessenen Schritte zu setzen, um etwaige rassistische Motive zu enthüllen und festzustellen, ob Hass oder Vorurteile gegenüber ethnischen Gruppen eine Rolle gespielt haben. [...] Die Behörden müssen alle den Umständen zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Beweise zu sammeln und zu sichern, alle Mittel zur Aufdeckung der Wahrheit einsetzen und auf den Fakten basierende, unparteiische und objektive Entscheidungen treffen, ohne auf ein rassistisches Motiv hindeutende Tatsachen zu vergessen.“⁸⁴

Das Versagen der Gerichte insbesondere in niedrigeren Instanzen, rassistische Beleidigungen durch Polizisten zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten, zeigt sich auch in einer Reihe höherinstanzlicher Urteile.

Das Urteil des erstinstanzlichen Bezirksgerichtes Linz, wonach die Aussage „Scheißneger“ eines Polizisten zu einem Mann im Rahmen einer normalen Verkehrskontrolle keine Ehrenbeleidigung gemäß § 117 StGB darstellte, wurde in der Berufung vom Landesgericht Linz bestätigt,⁸⁵ später jedoch vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen.⁸⁷ Zu einem ähnlichen Fall kam es im Zuge einer Entscheidung des UVS,⁸⁸ nachdem der von einem Polizisten im Rahmen einer Hausdurchsuchung im November 2002 verwendete Begriff „Neger“ in Ordnung gewesen sei. Dieser Bescheid wurde im Dezember 2007 vom Verwaltungsgerichtshof⁸⁹ aufgehoben.

84 Aus dem Urteil Nachova gg. Bulgarien, Abs. 160.

85 Urteil vom 20. Februar 2003, GZ17 U 440/02z-11.

86 Urteil vom 21. Mai 2003, AZ 20 B1 37/03 (ON16).

87 Urteil vom 14. Jänner 2004, 130s154/04.

88 Bescheid vom 5. September 2003, Zl. UVS-02/43/11008/2002/26.

89 Urteil vom Zl. 2004/01/0133-7.

3. ETHNIC PROFILING

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz definiert Ethnic Profiling⁹⁰ als „[d]ie ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale[r] oder ethnische[r] Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen“.⁹¹ Es gibt zahlreiche Hinweise, dass die rassistische Profilbildung bei der österreichischen Polizei im letzten Jahrzehnt weit verbreitet war, insbesondere im Kampf gegen die Suchtmittelkriminalität. Antirassismus-NGOs sowie führende VertreterInnen und Mitglieder ethnischer Minderheiten waren in Gesprächen mit Amnesty International allerdings der Meinung, dass diese diskriminierende Praxis in den letzten beiden Jahren abgenommen habe.

Die häufigste Form rassistischer Profilbildung in Österreich sind „zufällige“ Personenkontrollen und Durchsuchungen ausländisch aussehender Personen, insbesondere junger schwarzer Männer. Die Richtlinien für Anhaltungen und Durchsuchungen durch die Polizei sind im Sicherheitspolizeigesetz geregelt. § 35 ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität „auf Grund bestimmter Tatsachen“, wenn also etwa der Verdacht besteht, dass eine Person eine Straftat vorbereitet oder begeht. § 40 erlaubt den BeamtInnen, Personen nach ihrer Festnahme (gemäß § 45) zu durchsuchen, um sicherzustellen, dass der/die Verhaftete keine Gefahr für sich selbst oder andere Personen darstellt, oder in dem begründeten Verdacht, dass die Person sich im Besitz von Gegenständen befindet, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. PolizeibeamtInnen dürfen auch Personenkontrollen vornehmen, wenn sie einen begründeten Verdacht haben, dass die Person sich nicht legal im Land befindet. VertreterInnen des Innenministeriums und BeamtInnen der Wiener Polizei hielten in Gesprächen mit Amnesty International einstimmig fest, dass schwarze Hautfarbe allein kein „begründeter Verdacht“ sein könne.

Amnesty International ist allerdings besorgt, dass die Hautfarbe im Alltag in Österreich zu oft der auslösende Grund für eine Polizeiintervention ist. In den letzten Rassismusberichten der NGO ZARA finden sich zahlreiche Beispiele von Polizeiinterventionen auf genau dieser Grundlage. Die Mehrheit der Menschen afrikanischen Ursprungs, mit denen sich Amnesty International unterhalten hat, betonte, dass Personenkontrollen, oft verbunden mit Durchsuchungen, aus ihrem Alltag immer noch – trotz einer Verbesserung in den letzten beiden Jahren – nicht wegzudenken seien.

Zu einem besonders augenscheinlichen Beispiel für rassistische Profilbildung in den höchsten Kreisen der Wiener Polizei kam es im Jahr 2005. Nach einer Reihe von Raubüberfällen auf

⁹⁰ In der offiziellen deutschen Übersetzung als „rassistische Profilbildung“ übersetzt.

⁹¹ ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 11, Abs. 1.

Postboten durch zwei schwarze Männer gab der Direktor der Wiener Polizei eine Anweisung an seine BeamtInnen, laut der sie im Rahmen einer breit angelegten Polizeiaktion Gruppen von zwei schwarzen Männern anhalten und durchsuchen sollten. Die ursprüngliche Anweisung wurde später eingeeengt auf zwei schwarze Männer „mit einer hellen Daunenjacke mit Kapuze“. Die Operation fand am 9. März 2005 in ganz Wien statt und inkludierte Durchsuchungen in zehn Wohnungen, 13 Wettbüros und vier Restaurants. Insgesamt wurden 160 schwarze Männer angehalten und perlustriert. Es wurden keine Festnahmen im Zusammenhang mit den Raubüberfällen gemacht, sechs Personen wurden allerdings kurzfristig festgenommen, da ihre Papiere nicht in Ordnung waren.⁹²

Dieser Vorfall führte zu harscher Kritik auch innerhalb der Polizei, und in den letzten Jahren stellte sich eine Verbesserung ein. Dennoch, wie auch der nächste Fall zeigt, assoziieren viele PolizeibeamtInnen nach wie vor AusländerInnen, insbesondere dunkelhäutige, mit Verbrechen und agieren dann nur auf dieser Grundlage.

FALL 9

Am 25. März 2007, gegen 19.30 Uhr, wird der Grazer Polizei ein Überfall gemeldet. Die Täter werden als zwei Männer schwarzer Hautfarbe und mittlerer Größe beschrieben, die mit dem Fahrrad geflohen seien. 15 Minuten nach der Tat trifft die Polizei ein, bemerkt 500 Meter entfernt zwei dunkelhäutige Personen auf Fahrrädern und beginnt mit der Verfolgung. Die beiden Verdächtigen trennen sich. Einer der Männer wird verhaftet, während der andere davonkommt, wobei er zuletzt in Richtung einer Querstraße fahrend gesehen wird, die man aber selbst nicht einsehen kann. Da die Polizei den Fluchtweg des Verdächtigen nicht weiter verfolgen kann, beginnt sie ihre Suche in einem Restaurant, das einem Schwarzen gehört und von der afrikanischen Community häufig frequentiert wird. Das Restaurant befindet sich jedoch weitere 500 Meter von dieser Querstraße entfernt, in einem belebten Teil der Stadt, sodass der Verdächtige viele Fluchtmöglichkeiten und potenzielle Verstecke – Geschäfte, Restaurants – gehabt hätte, von denen keines von der Polizei durchsucht wird. Die sechs Beamten versperren den Ausgang aus dem Restaurant und kontrollieren die etwa 20 Kunden und durchsuchen auch den privaten Bereich des Restaurants, inklusive der Küche. Nachdem sie den Verdächtigen nicht finden können, verlassen sie das Restaurant. Im Verfahren vor dem UVS befindet der Richter die zeitliche und geografische Nähe zwischen dem Restaurant und dem möglichen Fluchtweg des Verdächtigen als unzureichend, um eine Durchsuchung und Personenkontrolle der Kunden im Restaurant zu rechtfertigen; der Bescheid des UVS impliziert, dass der Hauptgrund für die Durchsuchung des Restaurants war, dass es von Menschen schwarzer Hautfarbe frequentiert wird, auch wenn das nicht explizit im Bescheid steht. Der Eigentümer des Restaurants erzählte Amnesty International, dass sein Restaurant in den vorherigen fünf Jahren mehrmals durchsucht worden sei, oft einschließlich Personenkontrollen und Fotoaufnahmen der Kunden. Er hatte in einem weiteren Fall vor dem UVS Recht bekommen, dass die Durchsuchung seines Restaurants illegal gewesen sei.

92 Falter, 30/2005.

4. DER UMGANG MIT VERBRECHEN GEGEN ANGEHÖRIGE ETHNISCHER MINDERHEITEN

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes Einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,

ARTIKEL 5, INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSEDISKRIMINIERUNG

Rassistisch motiviertes Fehlverhalten ist nur eine Form – wenn auch die offensichtlichste – der Diskriminierung Angehöriger ethnischer Minderheiten durch die Exekutivbehörden. Genauso besorgniserregend und ebenfalls eine Menschenrechtsverletzung ist das regelmäßige Versagen der Strafverfolgungsbehörden, Angehörigen ethnischer Minderheiten dieselben Rechte und denselben Schutz zuzugestehen, wenn diese Opfer einer Straftat werden, insbesondere bei rassistisch motivierten Straftaten. Diskriminierung bei der Reaktion auf Verbrechen zeigt sich in verschiedenen Formen, wie in den unten stehenden Fällen dokumentiert wird. Opfer werden nicht ausreichend vor weiteren Straftaten geschützt, Anzeigen von Angehörigen ethnischer Minderheiten werden nicht ernst genommen, Untersuchungen werden nicht effektiv und unparteiisch durchgeführt, und die TäterInnen werden bei Straftaten nicht angemessen verfolgt.

Aus historischen Gründen findet sich im österreichischen Strafrecht die Tendenz, rassistisch motivierte Straftaten unter dem Aspekt des Rechtsextremismus zu betrachten. Das zeigt sich einerseits bei den Straftaten im Verbotsgesetz und andererseits daran, dass die Zuständigkeit für die Bekämpfung solcher Verbrechen in erster Linie beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) im Innenministerium liegt. Das BVT gibt jährlich einen Bericht zum Verfassungsschutz heraus, in dem fremdenfeindliche Verbrechen aufgeführt werden. Rassistisch motivierte Verbrechen mit Verbindungen zu rechtsextremen Organisationen stellten lange die oberste Priorität dar. Diese Konzentration auf organisiertes und semiorganisiertes Verbrechen hat jedoch zu einer gewissen Nachlässigkeit bei der Bekämpfung von einzelnen Verbrechen mit rassistischen Elementen geführt, die nicht offensichtlich mit rassistischen Organisationen zu tun hatten. In den

letzten Jahren wurde versucht, Polizei und Staatsanwaltschaft verstärkt in diese Richtung zu sensibilisieren. Amnesty International ist jedoch besorgt, dass diese Verbrechen nach wie vor nicht im realen Ausmaß angezeigt, aufgenommen und schlussendlich verfolgt werden.

Über die Behandlung durch die Polizei sagte Y. (Fall 10, siehe unten) zu Amnesty International: „Wenn man sich nicht darauf verlassen kann, dass die Polizei einen beschützt, auf wen kann man sich dann verlassen?“ Alle Opfer der ungestraften Verbrechen in den unten beschriebenen Fällen empfanden Entfremdung und Zurückweisung aufgrund des Versagens der Exekutive, auf ihre Anzeigen entsprechend zu reagieren. Als Resultat solcher Fälle hat die österreichische Polizei bei ethnischen Minderheiten den Ruf erlangt, unsensibel zu sein und ihnen nicht die gleichen Rechte wie etwa weißen ÖsterreicherInnen zu gewähren, was den Schutz vor Verbrechen betrifft. Um diesen Ruf wieder abzuschütteln, werden wesentlich größere und sichtbarere Bemühungen vonseiten der Exekutive notwendig sein.

4.1 DIE REAKTION DER POLIZEI AUF VERBRECHEN, DIE VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN ZUR ANZEIGE GEBRACHT WERDEN

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz [...] empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten [...] sicherzustellen, dass die Polizei alle Mitglieder der Öffentlichkeit gleich behandelt und alle rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und intoleranten Handlungen vermeidet.

ABSCHNITT B, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG NR. 1 DER ECRJ

Die extremsten Formen polizeilicher Versäumnisse, sich angemessen zu verhalten, wenn sie zu Hilfe gerufen werden, betreffen jene Fälle, in denen PolizeibeamtInnen am Ort des Geschehens zu strafbaren Tathandlungen ermutigen beziehungsweise selbigen nicht umgehend ein Ende setzen.

FALL 10

Y. ist österreichischer Staatsbürger türkischer Herkunft. Er hat Österreich bei zwei Olympischen Spielen vertreten. Am 19. November 2006 sitzt Y. gemeinsam mit seiner Frau im Auto auf der Suche nach einem Parkplatz. Plötzlich bemerkt er, dass ihnen mit geringem Abstand ein Wagen folgt. Nach einer Weile überholt ihn der Fahrer und steigt mit einem Baseballschläger in der Hand aus seinem Auto.

Y. fährt daraufhin zu einer nahe gelegenen Polizeistation. Der Mann mit dem Baseballschläger folgt ihm. Vor der Polizeistation angekommen, hupt Y. und trifft dort auf zwei Polizeibeamte, von denen einer zu ihm sagt: „Halten Sie das Maul und bleiben Sie im Auto. Sie brauchen sich nicht in die Hose zu scheißen.“ Die Polizei unterzieht den Mann mit dem Baseballschläger einem

Alkoholtest und stellt fest, dass er die gesetzlich erlaubte Promillegrenze weit überschritten hat. Die Polizisten – zu diesem Zeitpunkt bereits zu viert – nehmen die Personalien des Mannes auf und fragen auch nach den Personalien des Ehepaares Y. Als Y. sich bei den Beamten danach erkundigt, weshalb dies notwendig sei, schreit ihn einer der Polizeibeamten an: „Scheißtschuschen, schleich dich aus Österreich!“ An den Betrunkenen gewandt, meint der Polizist dann: „Warum haben Sie dem da nicht einfach dreimal auf den Schädel gehaut?“ Bei späteren Einvernahmen der Polizeibeamten leugnen diese anfänglich, dass der Verfolger von Y. überhaupt einen Baseballschläger bei sich gehabt habe.

Im Gespräch mit Vertretern von Amnesty International erzählt Y.: „Meine Frau zitterte. Ich kann nicht verstehen, wo solcher Hass herkommt. Ich kann den Mann verstehen, er war betrunken. Aber der Polizist? Wie kann jemand in seiner Position sich derart verhalten? Wenn man sich nicht darauf verlassen kann, dass die Polizei einen beschützt, auf wen kann man sich dann verlassen?“

Y. reicht bei der Polizei Beschwerde ein und wendet sich mit seinem Fall auch an die Medien. Zahlreiche Medien berichten über den Fall. Das Büro für Besondere Ermittlungen (BBE), die internen ErmittlerInnen der Wiener Polizei, leiten Untersuchungen ein und kommen rasch zu dem Ergebnis, dass die Schilderungen von Y. der Wahrheit entsprechen. Die vier beschuldigten Beamten werden vorübergehend Dienststellen ohne Parteienverkehr zugeteilt. Y. reicht auch eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat ein, welcher Y. Recht gibt. Da sämtliche Disziplinarmaßnahmen der Vertraulichkeit unterliegen, sind die genauen Konsequenzen für die einzelnen in den Vorfall involvierten Polizeibeamten nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft Wien kontaktierte jedoch Y., um in Erfahrung zu bringen, ob dieser eine Anklageerhebung nach § 117 StGB gegen jenen Polizeibeamten wünscht, dem rassistische Beleidigung von Herrn Y. vorgeworfen wird. Mehr als zwei Jahre nach dem Vorfall ist das Verfahren gegen den Polizeibeamten noch immer anhängig.

FALL 11

Dr. S. ist ägyptischer Herkunft und lebt seit über 20 Jahren in Österreich. An einem Sommerabend im Jahr 2006 wird er bei einem Straßenfest in Stammersdorf von zwei Jugendlichen brutal zusammengeschlagen, die daraufhin davonlaufen. Im weiteren Verlauf des Abends macht Dr. S. die beiden Angreifer erneut aus und ruft die Polizei, welche sofort zur Stelle ist. Dr. S. stellt sich den Polizeibeamten vor und will erklären, weshalb er die Polizisten herbeigerufen hat. Wie Dr. S. später erzählt, unterbricht einer der Polizeibeamten seine Erläuterung mit der Frage, ob er seinen Dokortitel denn gekauft habe. Dr. S. ignoriert die Frage jedoch und setzt seine Schilderung des Vorfalles fort, was dazu führt, dass die beiden Jugendlichen von den Beamten festgehalten werden. Daraufhin wird Dr. S. vor den Augen der Polizeibeamten von den beiden Jugendlichen rassistisch beschimpft. Dr. S. fordert die Polizeibeamten auf, etwas dagegen zu unternehmen, aber die Polizisten sehen tatenlos zu. Den Schilderungen von Dr. S. zufolge stößt ihn einer der beiden Jugendlichen daraufhin zu Boden, worauf einer der Polizeibeamten lediglich meint: „Was machen Sie eigentlich noch hier? Gehen Sie endlich nach Hause!“ Als Dr. S. die Beamten bittet, die Rettung zu rufen, weigern sich diese und erkundigen sich statt-

dessen bei Dr. S., wie lange dieser schon in Österreich lebe. Als er sagt, dass er seit 20 Jahren in Österreich sei, erwidern die Polizeibeamten, er solle wieder in sein Heimatland zurückkehren, da er dort die nächsten 20 Jahre besser leben würde. Dr. S. ruft die Rettung selbst. Im Krankenhaus werden mehrere schwere Prellungen festgestellt.

Am darauf folgenden Tag beschwert sich Dr. S. bezüglich der ihm widerfahrenen Behandlung bei der Polizei, wo er erfährt, dass die betroffenen Beamten eine seiner Schilderung vollkommen zuwiderlaufende Beschreibung des Vorfalles protokolliert haben. So habe er sich den Beamten zufolge äußerst hysterisch verhalten und eine Verletzung nur vorgetäuscht. Einige Tage später erhält Dr. S. wegen Verletzung des öffentlichen Anstandes und Behinderung einer Amtshandlung eine Strafverfügung über 310 Euro. Gegen die beiden Jugendlichen, die Dr. S. als Angreifer identifiziert hatte, werden zu keinem Zeitpunkt rechtliche Schritte eingeleitet.

Wenngleich die geschilderten Fälle beispielgebend für die rassistische Einstellung bestimmter Polizeibeamter sind, handelt es sich bei diesen Extremfällen dennoch um Ausnahmen. Viel verbreiteter sind Berichte über PolizeibeamtInnen, welche Verbrechenopfer, die ethnischen Minderheiten angehören, nicht mit dem gebührenden Respekt behandeln und Anzeigen, die von diesen Personen erstattet worden sind, nicht unparteiisch und in wirksamer Weise nachgehen, wie die folgenden Fälle belegen. Anlass zu besonderer Besorgnis bietet hierbei das Versagen der Polizei, wenn es darum geht, Angaben zu mutmaßlichen AngreiferInnen und zu verfügbaren ZeugInnen sowie ZeugInnenaussagen protokollarisch festzuhalten. Ermittlungen bei Verbrechen, die gegen Angehörige ethnischer Minderheiten begangen wurden, sind daher oft schon von vornherein vollkommen mangelhaft, was zur Folge hat, dass es – selbst in jenen Fällen, in denen der Polizei alle Möglichkeiten offen gestanden sind, die Identität der TäterInnen sowie die relevanten Umstände der Tat zu bestimmen – weder zu einer Strafverfolgung, geschweige denn zu einer Verurteilung der TäterInnen kommt.

FALL 12

Anselm Uche Njouda wurde in Westafrika geboren und lebt seit über elf Jahren in Österreich. Er ist österreichischer Staatsbürger und arbeitet zurzeit in Linz. Am 2. Dezember 2007 ist er in einen Vorfall vor einem Nachtclub beim Einkaufszentrum Infracenter verwickelt: Anselm Njouda fährt zum Shoppingcenter, um einen Freund abzuholen, den er im Nachtclub vermutet. Als er seinen Freund telefonisch nicht erreichen kann, parkt er in zweiter Spur und bittet den Türsteher, ihn kurz in den Club hineinzulassen, um seinen Freund zu suchen. Mit Einverständnis des Türstehers betritt Anselm Njouda den Club und verlässt diesen ungefähr fünf Minuten später, nachdem er seinen Freund dort nicht antreffen hat können. Vor dem Club stößt er auf ein Pärchen, das bereits auf ihn wartet, da er mit seinem Wagen ihr Auto zugeparkt hat. Anselm Njouda entschuldigt sich bei der Frau, die ihn höflich gebeten hatte, seinen Wagen wegzufahren, und geht in Richtung Auto, um wegzufahren. Im selben Augenblick nähert sich ihm der Begleiter der Frau und fragt ihn: „Ist das dein Auto, Neger?“ Anselm Njouda fragt den Mann darauf, ob er

betrunken sei, woraufhin der Mann Njouda am Kragen packt. Auf Njoudas Bitte, ihn loszulassen, verkündet der Mann, dass er einem Sklaven nicht gehorche. Anselm Njouda berichtet, dass er den Mann ein zweites Mal bittet, ihn loszulassen, und ihm dann mit Vergeltung droht, sollte er ihn nicht endlich freilassen. Daraufhin greift der Mann nach Njoudas Hand und knickt ihm einen Finger um. Nachdem Anselm Njouda sich endlich aus der Umklammerung befreien kann, ruft er die Polizei. Seinen Wagen parkt er weiterhin so, dass sein Angreifer nicht davonfahren kann. Nach Eintreffen zweier Polizeibeamter werden Njouda und der andere Mann von den beiden kurz zu dem Vorfall befragt und aufgefordert, am nächsten Tag auf der Polizeistation ihre Aussagen zu Protokoll zu geben. Der Türsteher bietet an, zugunsten von Anselm Njouda auszusagen, gesteht jedoch ein, den Vorfall nur am Rande mitbekommen zu haben. Weitere Zeugen des Vorfalles gibt es nicht. Später am selben Abend begibt sich Anselm Njouda ins Krankenhaus, wo ein Arzt ihm eine Bestätigung ausstellt, dass sein Finger schwer verstaucht ist. Am nächsten Tag geht Anselm Njouda zur Polizeistation, wo er erneut seine Sichtweise der Geschehnisse schildert und der Polizei mitteilt, dass er Anzeige erstatten möchte. In der ersten Märzwoche 2008 wird Anselm Njouda dann jedoch informiert, dass er bei der Polizeistation zu erscheinen habe. Dort erfährt er, dass gegen ihn eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 StGB erstattet wurde, während gegen seinen Angreifer keinerlei Verfahrensschritte eingeleitet wurden. Anselm Njouda macht die Polizisten darauf aufmerksam, dass er es gewesen war, der die Polizei gerufen und Verletzungen davongetragen hatte. Das nützt nichts. In der ersten Aprilwoche erhält Anselm Njouda jedoch ein Schreiben vom Landesgericht, in dem ihm mitgeteilt wird, dass die Anklage gegen ihn fallen gelassen wurde. Anselm Njouda wurde bis dahin zu keinem Zeitpunkt von einem Richter oder einem Staatsanwalt einvernommen.

FALL 13

A., gebürtiger Ghanaer, lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Wien. An einem Oktobernachmittag im Jahr 2006 geht er auf dem Nachhauseweg von seiner Arbeit durch den 16. Wiener Gemeindebezirk, als aus einem nahe gelegenen Wohnhaus ein Mann kommt und A. mehrmals fotografiert. Auf die Bitte von A., das Fotografieren zu unterlassen, reagiert der Mann ablehnend und meint: „Ihr seids alle Drogendealer, ich krieg euch noch!“ A. versucht daraufhin, dem Mann die Kamera zu entreißen. In diesem Moment stürzt A. zufolge die Frau des Mannes aus dem Wohnhaus heraus und besprüht A. mit Pfefferspray. Während A. vor Schmerz zusammenbricht, läuft der Mann mit der Kamera in das Wohnhaus und kommt wenig später, mit einem Baseballschläger bewaffnet, wieder zurück. Da greifen zwei Passanten ein, halten den Mann fest und rufen die Polizei. Als die Polizeibeamten eintreffen, schenken sie weder dem aggressiven Ehepaar noch den beiden Zeugen große Beachtung. Letztere werden von den Beamten ohne vorherige Aufnahme ihrer Personalien aufgefordert, den Ort des Geschehens zu verlassen. A. jedoch muss seine Papiere vorzeigen und wird dann von der Polizei in ein Krankenhaus gebracht. Da aufgrund des ausschließlich auf A. konzentrierten Verhaltens der Polizeibeamten keinerlei Zeugenaussagen vorliegen, wird die Anklage gegen das mutmaßliche Angreiferpärchen bald fallen gelassen. A. wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihm, gesetzt den Fall, die Anklage

aufrechterhalten zu wollen, die Möglichkeit einer Subsidiarklage gemäß § 72 StPO offen stehe. Aus finanziellen Gründen sowie aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten beschließt A. jedoch, die Verfolgung nicht aufrechtzuerhalten.

FALL 14

Am Abend des 28. April 2007 geht der Halbsudanese Joseph Abbas mit seiner Freundin Wanda Oberhummer und ein paar Freunden auf ein paar Drinks in ein Lokal in der Wiener Innenstadt. Nachdem er eine Weile im Lokal verbracht hat, fordert der Türsteher ihn auf, das Lokal zu verlassen, da er sich angeblich verdächtig verhalten habe. Laut Joseph Abbas schubst der Türsteher ihn, als er gerade im Begriff ist, seine Sachen zusammenzusuchen, um aufzubrechen, und drängt ihn mit Nachdruck, das Lokal schnellstens zu verlassen. Die Freundin von Joseph Abbas versucht dazwischenzugehen, wird jedoch vom Türsteher weggeschubst. Eine sich ebenfalls im Lokal befindliche Gruppe von Skinheads beginnt nun damit, Drohungen gegen Joseph Abbas auszusprechen. Als Joseph Abbas das Pub verlässt, folgen ihm die Skinheads.

Draußen attackieren die Skinheads Herrn Abbas. Einer der Männer schlägt ihm mit einem Baseballschläger auf den Hinterkopf sowie auf beide Arme und schließlich auf den ganzen Körper. Ein Freund von Herrn Abbas versucht dazwischenzugehen, worauf auch er von den Skinheads geschlagen wird und ein blaues Auge sowie eine verletzte Rippe davonträgt. Als Joseph Abbas bemerkt, dass die Skinheads auch auf seine Freundin losgehen, schlägt er in der Hoffnung, Aufmerksamkeit zu erregen, die Fensterscheibe eines benachbarten Hauses ein. Nicht ahnend, was zur selben Zeit vor dem Lokal im Gange ist, hat in der Zwischenzeit bereits ein Zeuge, dem das aggressive Verhalten des Türstehers gegenüber Herrn Abbas und Frau Oberhummer im Inneren des Pubs aufgefallen war, die Polizei gerufen. Nach Eintreffen der Polizei wird Joseph Abbas – dem das Blut übers Gesicht läuft und der kaum in der Lage ist, sich auf den Beinen zu halten – wegen Sachbeschädigung angezeigt. Obwohl sowohl die Skinheads als auch einige Zeugen der Geschehnisse immer noch vor Ort sind, nehmen die Beamten ausschließlich die Personalien von Herrn Abbas, dessen Freundin sowie jenem Zeugen auf, der die Polizei gerufen hatte. Als Wanda Oberhummer Anzeige gegen die Skinheads erstatten will, entgegen ihr die Polizisten, sie solle gehen, und weigern sich in der Folge auch, der Frau ihre Dienstnummern bekannt zu geben. Die Beamten nehmen die Anzeige gegen Joseph Abbas wegen der Beschädigung der Fensterscheibe auf und verlassen den Tatort, ohne für den blutenden, benommenen Herrn Abbas einen Rettungswagen gerufen zu haben.

Joseph Abbas nimmt dann gemeinsam mit seiner Freundin ein Taxi. Nach wenigen Minuten Fahrzeit werden die beiden aber vom Taxifahrer aufgefordert, aus dem Wagen zu steigen, da die Sitze seines Autos durch Herrn Abbas' blutende Wunden verschmutzt würden. So müssen die beiden den restlichen Nachhauseweg zu Fuß zurücklegen. Zu Hause angelangt, ruft Wanda Oberhummer die Rettung, welche zusammen mit der Polizei in der Wohnung eintrifft. Erst jetzt können Wanda Oberhummer und Joseph Abbas Anzeige wegen Körperverletzung gegen unbekannt erstatten. Die beiden werden mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gefahren, wo ein Arzt in seinem Bericht vermerkt, dass Joseph Abbas Schläge auf den Hinterkopf erhalten hat und

eine verletzte Niere sowie Schnittwunden an der Hand aufweist, während Wanda Oberhummer Verletzungen an Nacken, Knie und Rippen davongetragen hat.

Im Gespräch mit Amnesty International erzählt Joseph Abbas, dass er am Nachmittag des darauf folgenden Tages einen Anruf vom Wachzimmer Deutschmeisterplatz 1 erhalten habe und ihm mitgeteilt worden sei, dass er sich am nächsten Tag – Montag, dem 30. April 2007 – in besagtem Wachzimmer einfinden solle, um den dortigen Polizeiarzt aufzusuchen. Am Montag, dem 30. April 2007, geht Joseph Abbas zusammen mit seiner Mutter und seiner Freundin zur Polizeistation und erfährt dort, dass der Polizeiarzt an Montagen keinen Dienst versieht – ein Umstand, der dem Schalterbeamten offensichtlich entfallen war. Von einem Polizeibeamten erfahren die drei, dass sie beim Wachzimmer Am Hof Auskunft über die Dienstnummern jener beiden Polizisten erhalten könnten, die zum Tatort gerufen worden waren. Herr Abbas begibt sich in der Folge mit seinen Begleiterinnen zur Polizeistation Am Hof, wo Herrn Abbas' Mutter, Frau Margit Reichholf, ein Gespräch mit den zwei Beamten führt.

Laut Angabe der beiden Polizeibeamten hatte Joseph Abbas an jenem Abend nicht darum gebeten, die Rettung zu rufen, und daher hatten die Beamten dies auch nicht getan. Frau Reichholf gegenüber geben die Polizisten an, dass es zum fraglichen Zeitpunkt zu dunkel gewesen sei, um erkennen zu können, dass Herr Abbas blutete. Außerdem habe am Abend des Vorfalls niemand nach ihrer Dienstnummer gefragt, und weder Herr Abbas noch Frau Oberhummer hätten anderes geäußert als den Wunsch, nach Hause zu gehen. Schließlich halten die Beamten Margit Reichholf an, sich zu beruhigen, da es schlussendlich ja nicht sie gewesen waren, die ihren Sohn verprügelt hatten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Personalien der Skinheads nicht aufgenommen worden waren, wird auch keine Anklage gegen die Angreifer von Herrn Abbas erhoben. Am 11. Oktober 2007 wird Joseph Abbas von der Staatsanwaltschaft darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Anklage gegen den Türsteher ebenfalls fallen gelassen wird.

All diese Fälle illustrieren ein mögliches Fehlverhalten einzelner Exekutivbeamter im Umgang mit Straftaten gegen Angehörige ethnischer Minderheiten. Amnesty International zeigt sich besorgt darüber, dass diese Fälle ein Versagen der österreichischen Behörden widerspiegeln, wenn es darum geht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus innerhalb der Polizei zu setzen. Grund zur Beunruhigung sieht Amnesty International auch in den strukturellen Mängeln im Umgang mit rassistisch motivierten Verbrechen, welche bewirken, dass Angehörigen ethnischer Minderheiten auch ohne ein offensichtliches Fehlverhalten einzelner Exekutivbeamter oft jener rechtliche Schutz verwehrt wird, auf den sie ein Anrecht haben.

4.2 FESTSTELLUNG UND STRAFVERFOLGUNG RASSISTISCH MOTIVIERTER STRAFTATEN

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten [...] sicherzustellen, dass die Strafverfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten hohe Priorität erhält und aktiv und konsequent durchgeführt wird.

ABSCHNITT A, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG NR. 1 DER ECRI

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten [...], sich zu vergewissern, dass die Polizei rassistische Straftaten gründlich untersucht, vor allem unter voller Berücksichtigung etwaiger rassistischer Beweggründe bei gewöhnlichen Straftaten.

ABS. 11, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG NR. 11 DER ECRI

Bei der Untersuchung von Gewalttaten haben staatliche Behörden die Pflicht, alle angemessenen Schritte zu setzen, um etwaige rassistische Motive zu enthüllen und festzustellen, ob Hass oder Vorurteile gegenüber ethnischen Gruppen eine Rolle gespielt haben. Rassistisch motivierte Gewalt und Brutalität in gleicher Weise zu behandeln wie Fälle ohne rassistischen Beigeschmack würde bedeuten, die Augen vor der spezifischen Natur von Handlungen zu verschließen, die sich in besonders destruktiver Weise gegen die Grundrechte wenden. Das Versäumnis, sich grundlegend voneinander unterscheidende Situationen unterschiedlich zu behandeln, kann eine gegen Art. 14 EMRK verstoßende Behandlung darstellen.

ABS. 119, STOICA GEGEN RUMÄNIEN, EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Obwohl Österreich über ein Strafgesetzbuch verfügt, das eine große Bandbreite an rassistisch motivierten Handlungen unter Strafe stellt und vorsieht, dass rassistische Motive bei der Strafbemessung berücksichtigt werden, sind sich NGOs, AnwältInnen, JustizexpertInnen und sogar PolizeibeamtInnen und StaatsanwältInnen, mit denen Amnesty International gesprochen hat, weitgehend darin einig, dass diese Bestimmungen in Österreich viel zu selten zur Anwendung kommen. Gründe dafür gibt es mehrere: Zum einen bringen Verbrechenopfer, die nicht dazu ermutigt werden, rassistisch motivierte Straftaten anzuzeigen, und denen es zumeist an Vertrauen in die Polizei mangelt, die Vergehen oft nicht bei der Polizei zur Anzeige. Des Weiteren weisen PolizeibeamtInnen, wie bereits erwähnt, nicht immer die erforderliche Sensibilität im Bezug auf rassistisch motivierte Verbrechen auf. Zudem ist kein wirksames System vorhanden, welches sicherstellt, dass polizeiliche ErmittlerInnen mögliche rassistische Beweggründe in ihren

Berichten festhalten. StaatsanwältInnen und RichterInnen wiederum versagen oft, wenn es darum geht, mögliche rassistische Motive vor Gericht darzustellen beziehungsweise bei Urteilsfindung und Strafbemessung zu berücksichtigen.

Es scheint einiges dafür zu sprechen, dass Österreich eine geringere Zahl an rassistisch motivierten Verbrechen aufweist als andere vergleichbare Länder in Europa. Eine für einen Bericht der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁹³ im Jahr 2005 in Auftrag gegebene Umfrage zeigt auf, dass ungefähr acht Prozent der in Österreich lebenden MigrantInnen der Ansicht sind, schon einmal Opfer irgendeiner Art von Hassverbrechen⁹⁴ gewesen zu sein, während der EU-weite Durchschnitt hier bei zehn Prozent liegt.⁹⁵ Detaillierte internationale Vergleiche sind jedoch nur schwer anzustellen, da der Umfang von Statistiken zu rassistischen Verbrechen von Land zu Land stark unterschiedlich ist. Auch die in Österreich selbst durchgeführte Dokumentation rassistisch motivierter Vergehen in Bezug auf Anzeigen, Anklagen und Verurteilungen ist unvollständig und ein genaues Bild des Ausmaßes an rassistisch motivierten Vergehen daher schwer zu erhalten.

Spezifische Straftatbestände wie jene, die unter das Verbotsgesetz fallen, oder Vergehen nach § 283 StGB (Verhetzung) sowie rassistische Beschimpfung nach § 117, Abs. 3, StGB, können von der Polizei viel leichter in ihren Berichten (in denen jede angezeigte Straftat einem bestimmten Straftatbestand zugeordnet werden muss) festgehalten werden und sind auch von der Staatsanwaltschaft viel einfacher zu verfolgen als der in § 33, Abs. 5, StGB, angeführte besondere Erschwerungsgrund des „rassistischen Beweggrundes“ bei Verbrechen. Dennoch lässt sich erkennen, dass sowohl PolizeibeamtenInnen als auch StaatsanwältInnen häufig unwillig sind, angezeigte Vorfälle unter § 283 StGB beziehungsweise § 117, Abs. 3, StGB, zu subsumieren.

Damit eine Handlung unter § 283, Abs. 1, StGB, fällt, muss die Aufforderung zu einer feindseligen Handlung gegen Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe oder religiösen Gemeinschaft die öffentliche Ordnung gefährden. Laut VertreterInnen von Antirassismusorganisationen sowie StaatsanwältInnen, mit denen Amnesty International gesprochen hat, sind erfolgreiche Strafverfolgungen hier eine Seltenheit, da diese besagte Anforderung schwer zu belegen ist. Der in § 283, Abs. 2, StGB, definierte Straftatbestand ist leichter zu belegen, da hierfür lediglich eine die Menschenwürde verletzende öffentliche Beschimpfung oder Verächtlichmachung zu erfüllen ist. Der Öffentlichkeit zugängliche Graffiti mit Sprüchen wie „Neger raus“ sollten folglich nach § 283, Abs. 2,

93 Nun Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

94 Die Befragten wurden danach gefragt, ob sie im Jahr 2004 Opfer von Verbrechen geworden waren, die ganz oder teilweise wegen ihrer Nationalität, Rasse, ihres Aussehens, ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Ausrichtung begangen wurden.

95 Siehe Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2005, S. 53.

Nachzulesen unter: http://www.gallup-europe.be/euics/Xz38/downloads/EUICS_The%20Burden%20of%20Crime%20in%20the%20EU.pdf.

StGB, geahndet werden. Österreichische Antirassismusorganisationen⁹⁶ verleihen jedoch regelmäßig ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass diese Bestimmungen und im Besonderen § 283, Abs. 2, viel zu selten zur Anwendung gelangen. So informierte die Antirassismusorganisation SOS Mitmensch Amnesty International darüber, dass von über 500 rassistischen Beschmierungen, die der Polizei zur Kenntnis gebracht wurden, lediglich 34 als Straftaten unter § 283 StGB erfasst wurden.

Ähnliche Bedenken haben NGOs bezüglich der Anwendung des Artikels IX, Abs. 1, Z. 3, EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991), der eine Verwaltungsstrafe für denjenigen oder diejenige vorsieht, der/die „Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind“. Anknüpfend an eine Reihe von Anzeigen seitens der Antirassismusorganisation ZARA, hat die österreichische Volksanwaltschaft eine Missstandsfeststellung veröffentlicht, in der sie die „uneinheitliche und nicht gesicherte Anwendung des Artikel IX Abs. 1 Z. 3 EGVG durch die Magistratischen Bezirksämter Wiens“ kritisiert sowie den Umstand, „dass Verwaltungsübertretungen nach rassistischen/diskriminierenden Tathandlungen zwar erkannt und festgestellt, in den Folgen aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen als unbedeutend und entschuldigbar angesehen wurden“ und die betreffenden Behörden in der Folge das Verfahren gegen die TäterInnen in diesen Fällen einstellten.⁹⁷

Besondere Schwierigkeiten treten in Verbindung mit der Strafverfolgung von gewöhnlichen Straftaten wie zum Beispiel Körperverletzung auf. In einem Bericht des Österreichischen RAXEN Focal Point der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus dem Jahr 2004 wird festgestellt, dass der für die Strafbemessung relevante, in § 33, Abs. 5, StGB, angeführte besondere Erschwerungsgrund des „rassistischen Beweggrundes“ nur selten zur Anwendung kommt.⁹⁸ Im Gespräch mit Amnesty International wurde von vielen, darunter auch von PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen und VertreterInnen von NGOs, bestätigt, dass selbst in jenen Fällen, in denen Straftaten gegen Angehörige ethnischer Minderheiten zur Anzeige gebracht, untersucht und strafverfolgt wurden, möglichen rassistischen Beweggründen nicht immer nachgegangen wurde oder diese in den Urteilen nicht die angemessene Berücksichtigung fanden.

Wie auch überall sonst in Europa sind in Österreich die Polizei und die Staatsanwaltschaft dafür verantwortlich, das mögliche Vorliegen eines als Erschwerungsgrund defi-

96 Siehe zum Beispiel: ZARA, Rassismusbericht 2007, S. 30 ff.

97 Siehe: Missstandsfeststellung und Empfehlung (GZ. W/536-LAD/06) vom 30. August 2007.

98 Siehe: FRA: National Analytical Study on Racist Violence and Crime for Austria, November 2003, S. 27.

nierten rassistischen Tatmotivs festzustellen, wobei die endgültige Entscheidung über die Existenz eines solchen Motivs dem Gericht obliegt. In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass diese unterschiedlichen Organe des Justizsystems die ihnen diesbezüglich zugeordnete Verantwortung nicht immer wahrnehmen. Österreich steht mit diesem Problem nicht alleine da. Ein 2005 erschienener Bericht zur Vorgehensweise der Polizei in Zusammenhang mit rassistischen Straftaten und rassistischer Gewalt in der Europäischen Union kam zu dem Schluss, dass in einigen Ländern trotz der formalen gesetzlichen Verantwortlichkeit seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit die praktische oder moralische Auffassung vorherrscht, dass es – zumindest in Bezug auf rassistische Tatmotivation – Aufgabe des Opfers sei, einerseits darauf zu drängen, dass dieser Aspekt berücksichtigt wird, und andererseits zu beweisen, dass ein rassistischer Beweggrund für die Tat vorliegt.⁹⁹ Diese Einstellung ist in Österreich sehr deutlich erkennbar.

Auf die Frage, wie rassistische Motive protokolliert und vor Gericht aufgebracht würden, erhielt Amnesty International von PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen beinahe ein und dieselbe Antwort: Entweder seien sie aus den Tatsachen klar erkennbar oder würden sich im Verlauf der Schilderung des Vorfalls offenbaren. In vielen Fällen ist dies zweifelsfrei zutreffend, aber die Tatsache, dass so viele VertreterInnen unterschiedlicher Justizorgane ähnlich antworteten, legt eindeutig die Vermutung nahe, dass es, wie oben erwähnt, bei den Opfern selbst liegt, dafür Sorge zu tragen, dass ein rassistischer Beweggrund berücksichtigt wird.

Amnesty International ist darüber besorgt, dass die österreichische Polizei trotz der Einführung von Richtlinien¹⁰⁰ im Jahr 2006, denen zufolge die Polizeiorgane angewiesen werden, möglichen fremdenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Tatmotiven besondere Berücksichtigung zu schenken, nach wie vor der Notwendigkeit nicht Rechnung trägt, Eigeninitiative bei der Feststellung möglicher rassistischer Tatmotive zu zeigen. Diese Richtlinien verlangen von den PolizeibeamtInnen, unverzüglich das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT)¹⁰¹ über Fälle in Kenntnis zu setzen, bei denen die oben erwähnten Tatmotive vorliegen beziehungsweise vermutet werden.

Wenngleich es zweifelsfrei eine positive Entwicklung ist, dass PolizeibeamtInnen angewiesen werden, möglichen rassistischen Tatmotiven besondere Aufmerksamkeit zu widmen und das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu informieren, so ist letztere Anweisung in gewisser Hinsicht ein Beispiel für die vorherr-

99 Siehe: Policing Racist Crime and Violence: a Comparative Analysis, September 2005, S. 21; erstellt von Robin Oakley im Auftrag der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC).

100 Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Juni 2006.

101 Das LVT ist sodann dazu verpflichtet, das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) über die Fälle zu informieren.

schende Meinung, dass rassistische Straftaten in Zusammenhang mit dem Phänomen Rechtsextremismus und dessen Bekämpfung betrachtet und folglich von einer Sonderbehörde behandelt werden sollen. Amnesty International weist daher nachdrücklich darauf hin, dass es dringlich notwendig ist sicherzustellen, dass PolizeibeamtInnen sich der Bedeutung bewusst sind, routinemäßig alle zur Anzeige gebrachten rassistischen Straftaten selbst zu protokollieren und zu untersuchen sowie sicherzustellen, dass die Vorfälle an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

Amnesty International ist überdies der Ansicht, dass es notwendig ist, den Polizeioorganen die Richtlinien aus dem Jahr 2006 ins Bewusstsein zu rufen. So fanden zum Beispiel bei einem Treffen mit VertreterInnen der Wiener Polizei diese Richtlinien in der Diskussion über die Reaktion der Polizei auf rassistisch motivierte Strafhandlungen keinerlei Erwähnung. Stattdessen merkten die BeamtInnen an, dass auf den aktuellen Polizeiberichten kein spezifischer Abschnitt zur Erfassung möglicher rassistischer Beweggründe vorgesehen ist, sofern nicht die Tathandlung an sich unter einem spezifischen rassistischen Straftatbestand wie Verhetzung oder rassistische Beschimpfung subsumierbar ist. Als Folge davon würden rassistische Motive oft gänzlich übersehen oder bestenfalls so nebenbei am Rande der Beschreibung des Vorfalles festgehalten. Ein spezifischer Abschnitt auf den Polizeiberichten würde die BeamtInnen dazu verpflichten, bei der Protokollierung von Straftaten zu prüfen, ob ein rassistischer Beweggrund vorliegt, und selbigen auf eine Art und Weise zu vermerken, die eine Kenntnisaufnahme durch die StaatsanwältInnen gewährleistet.

Eine gesteigerte Sensibilität bei den BeamtInnen in Bezug auf die Bedeutung der Erfassung und Verfolgung rassistischer Tathandlungen wird auch dazu beitragen, dass eine größere Zahl an Opfern rassistisch motivierte Verbrechen zur Anzeige bringt. Auch andere Bereiche sind in dieser Hinsicht in Österreich noch nicht ausreichend entwickelt, so zum Beispiel im Zusammenhang mit der Definition des „rassistischen Vorfalles“ zum Zweck der polizeilichen Berichtserstellung. So enthält bislang weder die aktuelle Vorlage für Polizeiberichte einen spezifischen Abschnitt für den Vermerk rassistischer Tatmotive, noch existiert ein eigens dafür vorgesehenes Formular. Allerdings sind PolizeibeamtInnen dazu angehalten, das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über alle Fälle in Kenntnis zu setzen, in denen ein rassistisches Tatmotiv vermutet wird, und auf Basis dieser Angaben werden die derzeit verfügbaren Statistiken erstellt. Die Definition des „rassistischen Vorfalles“, wie sie in den Anweisungen an die Polizei bezüglich der Meldung derartiger Vorfälle an die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung festgelegt ist, gründet auf einer Definition des Rates „Justiz und Innere Angelegenheiten“ der Europäischen Union, besagend, dass „fremdenfeindliche/rassistische/antisemitische Straftaten Straftaten gegen Personen oder Personengruppen“ sind, „denen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion oder Herkunft – aus einer intoleranten Einstellung heraus – der Aufenthalt oder das Leben in einem Wohngebiet oder einem ganzen

Land durch die Mittäter verweigert wird; oder Tathandlungen, die gegen andere Personen/ Einrichtungen/Gegenstände begangen werden, bei denen die Täter aus fremdenfeindlichen/rassistischen/antisemitischen Motivationen heraus gehandelt haben“.¹⁰²

Während diese Definition an sich vollkommen zweckentsprechend ist, werden solche Vorfälle nur dann vermerkt, wenn die jeweiligen PolizeibeamtInnen zu der Ansicht gelangt sind, dass diese Bedingungen in dem ihnen vorliegenden Fall erfüllt werden. Es lässt sich davon ausgehen, dass beim Vermerk rassistischer Vorfälle in Polizeiberichten oder extra dafür vorgesehenen Formularen die Wahrnehmung des Opfers, als Grundlage herangezogen, einen bedeutenden Nutzen bringen würde. ECRI empfiehlt, den Begriff „rassistischer Vorfall“ wie folgt zu definieren: „Jede[r] Vorfall, der vom Betroffenen oder einem Dritten als rassistisch wahrgenommen wird.“¹⁰³ Eine solche Definition würde die Erstfeststellung möglicher rassistischer Tatmotive verbessern, Opfer dazu ermutigen, rassistisch motivierte Straftaten zur Anzeige zu bringen, und in der Folge der Öffentlichkeit aufschlussreichere Zahlen hinsichtlich der Entwicklung im Bereich rassistisch motivierter Straftaten liefern. Freilich würde ein derartiges Berichtssystem nichts an der Tatsache ändern, dass die StaatsanwältInnen und RichterInnen letztlich selbst darüber entscheiden müssen, ob sie ein vermeintliches rassistisches Motiv vor Gericht vorbringen beziehungsweise bei Urteilsfindung und Strafbemessung berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass rassistische Beweggründe unaufgezeichnet und unbestraft bleiben, würde sich durch Einführung eines solchen Systems jedoch mit Sicherheit bedeutend verringern.

Ein weiteres Indiz für die relativ geringe Gewichtung, die der Bekämpfung rassistischer Straftaten zukommt, ist die Tatsache, dass es weder ein spezifisches System zur Unterstützung und Beratung von Opfern rassistisch motivierter Straftaten gibt, noch Programme eingerichtet worden sind, die Opfer darin ermutigen sollen, rassistische Straftaten anzuzeigen. In einer Reihe europäischer Länder haben sich solche Initiativen bereits als sehr erfolgreich darin erwiesen, das Vertrauen von Gemeinschaften ethnischer Minderheiten in das Strafjustizsystem des jeweiligen Landes zu fördern.¹⁰⁴

Amnesty International zeigt sich besorgt darüber, dass die positiven Veränderungen, die in den letzten Jahren im Bereich der Reaktion der Strafjustizbehörden hinsichtlich rassistischer Straftaten stattgefunden haben, nicht weit genug gehen. Um zu gewährleisten, dass PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen mehr Eigeninitiative bei der Feststellung, Verfolgung und Strafbemessung rassistischer Straftaten zeigen und Opfer den Schutz, die Unterstützung sowie den Zugang zu jenen Rechtsmitteln erhalten, die ihnen zustehen, bedarf es noch größerer Anstrengungen als bisher.

102 Siehe: Doc. 11768/94 JAI 78 des Rates „Justiz und Innere Angelegenheiten“ vom 3. Dezember 1994.

103 Abs. 14, Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 11 der ECRI.

104 Großbritannien, Spanien und Portugal verfügen über eigene Programme zur Unterstützung von Opfern rassistisch motivierter Straftaten.

4.3 DIE STATISTISCHE ERFASSUNG RASSISTISCHER STRAFTATEN

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten [...] ein System zu schaffen und zu erhalten, um rassistische Vorfälle und die Anzahl der Fälle zu registrieren und weiterzuverfolgen, in denen die Staatsanwaltschaft mit solchen Fällen befasst wurde und diese letztendlich als rassistische Straftaten eingestuft hat.

ABS. 12, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG NR. 11 DER ECRI

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten [...] sicherzustellen, dass genaue Daten und Statistiken über die Zahl der der Polizei gemeldeten rassistischen und fremdenfeindlichen Straftaten, die Zahl der Strafverfolgungen, die Gründe für Nichtverfolgung und über das Ergebnis der verfolgten Fälle erhoben und veröffentlicht werden.

ABSCHNITT A, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG NR. 1 DER ECRI

Mängel in der Erfassung und öffentlichen Zugänglichkeit von Statistiken über rassistische Straftaten sind bereits mehrfach in diesem Bericht kommentiert worden. Zusammengekommen bilden die verfügbaren Statistiken zu rassistischen Straftaten das eigentliche Ausmaß dieser Vorfälle in Österreich sowie die Erfolgswirksamkeit des österreichischen Strafjustizsystems in der Befassung mit rassistischen Straftaten lediglich unvollständig ab. Amnesty International zeigt sich darüber besorgt, dass das Fehlen genauer Statistiken zu rassistischen Straftaten symptomatisch für die relativ niedrige Gewichtung ist, die diesen Vergehen beigemessen wird.

Bei Straftaten, die unter das Verbotsgesetz beziehungsweise unter § 283, Abs. 1, StGB (Verhetzung) fallen, wird lediglich die jährliche Zahl aktenkundiger Anzeigen¹⁰⁵ und Verurteilungen¹⁰⁶ festgehalten. Tathandlungen, die unter § 117, Abs. 3, StGB (rassistische Beschimpfung) fallen, werden in Bezug auf Polizeiberichte, Anklage oder Verurteilung nicht von anderen verbalen strafbaren Handlungen unter den §§ 115–118 StGB getrennt, und daher besteht auch keine Möglichkeit, die Anwendung dieses Paragraphen zu überwachen. Wie bereits erwähnt, werden in Polizeiberichten keine rassistischen Strafhandlungen festgehalten, die nicht spezifischen rassistischen Straftatbeständen zugeordnet werden können; noch wird in den Statistiken die Anwendung des § 33, Abs. 5, StGB, festgehalten, wonach rassistische Beweggründe bei der Strafbemessung berücksichtigt werden müssen. Im Jahr 2001 gab das Justizministerium jedoch Richtlinien heraus, in denen die Staatsanwaltschaften dazu aufgefordert werden, Informationen über

¹⁰⁵ Siehe dazu den jährlichen Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

¹⁰⁶ Siehe dazu den Sicherheitsbericht des Innenministeriums.

Fälle mit möglichen rassistischen Tatmotiven an die jeweilige Oberstaatsanwaltschaft weiterzugeben, um die Vorfälle in die jährlichen Wahrnehmungsberichte der Oberstaatsanwaltschaften aufzunehmen. Tathandlungen, die unter § 117 StGB fallen, sowie Fälle, in denen unter Umständen die Anwendung des § 33 Z. 5 zum Tragen kommt, sollten daher festgehalten werden und vom Justizministerium überwacht werden können. In diesen Berichten werden jedoch die besagten Informationen über einzelne Fälle nicht zusammengetragen, und ein umfassender statistischer Überblick ist nicht gegeben. Darüber hinaus sind die Berichte der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das Innenministerium veröffentlicht in seinem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht auch eine Statistik über die jedes Jahr über die Sicherheitsbehörden zur Anzeige gelangten rassistischen Tathandlungen. Die im Bericht behandelten statistisch erfassten Tathandlungen sind in die Kategorien „rechtsextremistische“, „fremdenfeindliche/rassistische“ und „antisemitische“ untergliedert. Auch die Zahl der Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, nach § 283 StGB (Verhetzung), nach sonstigen Delikten des StGB sowie nach dem Abzeichengesetz und dem EGVG (Art. IX, Abs. 1, Z. 4, EGVG) werden in dem Bericht statistisch erfasst.

Seit Einführung der bereits erwähnten Richtlinien im Jahr 2006 wird im Verfassungsschutzbericht auch die Zahl der wegen Körperverletzung in Verbindung mit rechtsextremem, fremdenfeindlich/rassistischer, antisemitischer Motivation angezeigten Personen festgehalten (37 Personen im Jahr 2007). Es ist bemerkenswert, dass nach Erlass der Richtlinien sowohl die Zahl der bekannten Tathandlungen (2006: 240, 2007: 343) als auch die Zahl der Anzeigen (2006: 419, 2007: 752) wesentlich gestiegen ist. Dies lässt darauf schließen, dass die Einführung der Richtlinien einen positiven Effekt gehabt hat.¹⁰⁷

Trotz jüngster Verbesserungen ist es nach wie vor so, dass das System zur Erfassung und Überwachung rassistischer Straftaten in Österreich noch unvollständig ist. Diese Schwäche wurde von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz in mehreren Berichten thematisiert, die folgende Empfehlung abgibt:

„ECRI empfiehlt den österreichischen Behörden die Erhebung statistischer Daten betreffend die Anwendung aller der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dienenden strafrechtlichen Bestimmungen, einschließlich von § 33.5 des Strafgesetzbuchs. Diese Daten sollten auch Informationen über eingegangene Beschwerden, erstattete Anklagen, Verurteilungen und Freisprüche enthalten.“¹⁰⁸

107 Die Zahl der Anzeigen übersteigt die Zahl der Tathandlungen aufgrund der Tatsache, dass in jede Tathandlung grundsätzlich mehrere verdächtige Personen verwickelt sein können.

108 Siehe: ECRI: Dritter Bericht über Österreich, verabschiedet am 25. Juni 2004 CRI (2005) 1, S. 12.

Amnesty International ist der Ansicht, dass ein solches umfassendes System zur Datenerhebung dazu beitragen würde, rassistisch motivierte Straftaten wirksam zu überwachen und angemessen darauf zu reagieren. Überdies würde es eine klare Botschaft an PolizeibeamtenInnen, Opfer und potenzielle StraftäterInnen darstellen, dass der Bekämpfung rassistischer Verbrechen höchste Priorität eingeräumt wird.

FALL 15

F. ist nigerianischer Staatsbürger und lebt seit mehreren Jahren in Graz. Am 5. August 2007 spaziert er den Mur-Radweg entlang, als ihm zwei Männer mittleren Alters entgegenkommen und ein paar Worte an ihn richten. In der Überzeugung, dass sie ihn „Scheißneger“ genannt haben, bleibt F. stehen und fragt die beiden, ob sie etwas zu ihm gesagt hätten. Daraufhin holt einer der Männer eine Dose Pfefferspray hervor und sprüht F. damit ins Gesicht. Noch benommen von diesem Angriff, hebt F. einen Ast vom Boden auf. Die beiden Männer geben später an, F. habe sie an den Händen und Unterarmen verletzt, als er den Ast drohend vor sich hin und her bewegte. F. wiederum glaubt nicht, dass er seine Angreifer mit dem Ast berührt hat – falls ja, dann geschah dies nicht absichtlich, sondern um sich zu verteidigen. F. verlässt nach diesem Vorfall den Ort des Geschehens und begibt sich in ein nahe gelegenes Kaffeehaus, um sich das Gesicht zu waschen. Von dort aus ruft er auch die Polizei an. Zeitgleich alarmiert ein Bewohner eines angrenzenden Wohnhauses, der Schreie vernommen hatte, die Polizei, welche kurze Zeit später am Tatort eintrifft. F. ist mittlerweile zum Ort des Geschehens zurückgekehrt, und auch die beiden Angreifer befinden sich nach wie vor an Ort und Stelle. F. erzählt, dass die Polizisten ihn bei ihrem Eintreffen ignorieren und – obwohl er den Beamten gegenüber darauf beharrt, dass er es gewesen war, der die Polizei gerufen hatte – zuerst mit den beiden Männern sprechen. Die Männer geben den Polizeibeamten zu Protokoll, dass sie geglaubt hatten, F. würde ihnen Drogen verkaufen wollen, und sie deshalb Angst gehabt hatten. F. im Gegenzug beharrt darauf, Opfer einer rassistischen Attacke geworden zu sein, die er in keiner Weise provoziert hätte. F. wird in Folge zweimal zur Einvernahme auf die Polizeistation beordert. Sowohl gegen F. als auch gegen die beiden Männer wird Anzeige wegen Körperverletzung gemäß § 83 StGB erstattet. Die Anzeige gegen die beiden Männer wird von der Staatsanwaltschaft jedoch schon bald wegen mangelnder Strafwürdigkeit gemäß § 42 StGB fallen gelassen. Wenige Tage vor Verhandlungsbeginn gegen F. tritt die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurück.

Die beiden Männer entscheiden sich dafür, die Anklage wegen Körperverletzung gegen F. als Subsidiarankläger gemäß § 72 StPO aufrechtzuerhalten. Ende Mai 2008 wird F. zu einer Geldstrafe von 500 Euro verurteilt. Des Weiteren muss er für die Kosten des Verfahrens, die Gerichtskosten sowie für die Kosten des Dolmetschers aufkommen – die Gesamtsumme beläuft sich auf 3.500 Euro. Weder die von F. geschilderte rassistische Beschimpfung noch die Tatsache, dass die beiden Männer F. den Pfefferspray nicht aus Verteidigungszwecken, sondern aus Angst, sozusagen präventiv, ins Gesicht gesprüht hatten, wird vom Richter berücksichtigt – nicht einmal im Hinblick auf eine mögliche Strafmilderung, geschweige denn als möglicher Hinweis darauf, dass F. unter Umständen aus Selbstverteidigung heraus gehandelt haben könnte.



GEMEINSCHAFT GEGEN RASSISMUS
AGG



NIEDER
MIT DER
FPD!

Foto: Photographer/Reuters

VI. DIE AUFNAHME VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN IN DEN POLIZEIDIENST

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ EMPFIEHLT DEN REGIERUNGEN DER MITGLIEDSSTAATEN, ANGEHÖRIGE UNTERREPRÄSENTIERTER MINDERHEITSGRUPPEN IN DEN POLIZEIDIENST AUFZUNEHMEN UND DAFÜR ZU SORGEN, DASS IHNEN BEIM BERUFLICHEN AUFSTIEG CHANCENGLEICHHEIT GEWÄHRT WIRD.

ABS. 17, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG
DER ECRI NR. 11

In Ländern mit großen ethnischen Minderheiten ist eine multiethnische Exekutivbehörde von essenzieller Bedeutung, um effiziente Polizeiarbeit zu gewährleisten, Rassismus innerhalb der Polizei zu bekämpfen und das Vertrauen der ethnischen Minderheiten in die Exekutive zu stärken. In Österreich bestand die Exekutive über lange Jahre praktisch ausschließlich aus einer einzigen ethnischen Gruppe, trotz wachsender Zahlen von Eingebürgerten und ImmigrantInnen zweiter Generation. In Wien sind gerade einmal 50 von insgesamt 6.000 PolizeibeamtInnen nichtösterreichischer Herkunft, obwohl die ethnischen Minderheiten rund 30 Prozent der Bevölkerung ausmachen.¹⁰⁹

Nachdem das Innenministerium die Unterrepräsentation zugegeben hatte, begann es im Jahr 2007 mit gezielten Anwerbebemühungen von ImmigrantInnen zweiter Generation und Eingebürgerten. Das Ziel war laut eigenen Aussagen, dass in jedem der 100 Wohnzimmer mindestens ein Polizist mit Migrationshintergrund Dienst tun sollte.¹¹⁰ Weiters sollte die Initiative in anderen Städten abhängig vom Erfolg der Wiener Aktion wiederholt werden. Doch die Anwerbeoffensive wurde im Jahr 2008 nicht wiederholt und auch nicht auf andere Polizeibehörden ausgedehnt. Es wäre ohne Zweifel sehr schade, wenn diese Initiative nicht langfristig fortgeführt würde. Es dauert sicher seine Zeit, bis man größere

¹⁰⁹ Der Standard, 23. November 2007

¹¹⁰ „Mehr Migranten bei der Polizei“, www.wien.orf.at, 2.7.2007.

VI. DIE AUFNAHME VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN IN DEN POLIZEIDIENST

Zahlen von qualifizierten AnwärterInnen aus ethnischen Minderheiten anwerben kann, mit einer einmaligen Initiative kann man nicht mit einem konstanten Zustrom von BewerberInnen rechnen, da diese nicht unbedingt glauben werden, in der Polizei willkommen zu sein. Die Anwerbeinitiativen für Angehörige ethnischer Minderheiten müssen jährlich stattfinden und intensiviert werden, um eine Zahl von PolizeibeamtInnen mit Migrationshintergrund zu erreichen, die die Gesamtbevölkerung widerspiegelt.





VII. DIE AUSBILDUNG VON EXEKUTIVBEAMTINNEN

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION GEGEN RASSEDISKRIMINIERUNG UND INTOLERANZ [...] EMPFIEHLT DEN REGIERUNGEN DER MITGLIEDSSTAATEN [...],

- DIE POLIZEI IN FRAGEN DER MENSCHENRECHTE, WOZU AUCH DAS RECHT AUF SCHUTZ VOR RASSISMUS UND RASSEDISKRIMINIERUNG GEHÖRT, SOWIE IN DEN GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN RASSISMUS UND RASSEDISKRIMINIERUNG AUSZUBILDEN**
- DIE POLIZEI FÜR DIE ARBEIT IN EINER VON VIELFALT GEPRÄGTEN GESELLSCHAFT AUSZUBILDEN.**

ABS. 6 UND 16, ALLGEMEINE POLITISCHE EMPFEHLUNG DER ECRI NR. 11

Dieser Bericht hat eine Reihe von gesinnungsmäßigen und strukturellen Mängeln bei den Bemühungen der österreichischen Polizei bei der Bekämpfung von Rassismus sowohl in den eigenen Reihen als auch bei der Gleichbehandlung von Verbrechenopfern, die Angehöriger ethnischer Minderheiten sind, aufgezeigt. Es ist allerdings bemerkenswert, dass es bei der Ausbildung neuer Beamter und Beamtinnen keine offensichtlichen Mängel gibt. Ab 2003 hat das Innenministerium auf Empfehlung des MRB für neue PolizeischülerInnen ein relativ umfassendes Ausbildungsprogramm im Bereich Menschenrechte entwickelt, das sich auch mit Diskriminierung beschäftigt. PolizeischülerInnen erhalten 24 Stunden Ausbildung zu Menschenrechtsnormen und weitere 32 Stunden, in denen Menschenrechtsthemen auf verschiedene Weisen behandelt werden. Diese Basisausbildung wird noch durch Seminare der Anti-Defamation League im Rahmen des Programms „A World of Difference“ erweitert.¹¹¹ Diese dreitägigen Seminare sollen Vorurteile reduzieren und sind für neue BewerberInnen verpflichtend. Die Seminare stehen auch BeamtInnen im aktiven Dienst offen, bis jetzt haben zirka 4.500 von insgesamt 20.000 PolizistInnen daran teilgenommen. Auf Empfehlung des MRB werden in diesen Seminaren jetzt auch die von PolizistInnen zu verwendende Sprache und der Umgang mit Hassverbrechen behandelt.

¹¹¹ Mit seinem „A World of Difference“-Institut veranstaltet die Anti-Defamation League Kurse und Diversitätstrainings für eine Reihe von Organisationen und Institutionen weltweit.

Für BeamtInnen in multikulturellen Gebieten werden auch Weiterbildungskurse wie „Polizeiarbeit in multikulturellen Gesellschaften“ oder eine Ausbildung zum „interkulturellen Konfliktmanager“ gemeinsam mit dem Österreichischen Integrationsfonds angeboten. Ein spezifisches, jedoch begrenztes Projekt zum Thema „Polizei und Afrikaner“ wurde gemeinsam mit Organisationen aus der schwarzen Community durchgeführt, um für größeres gegenseitiges Verständnis zu sorgen.

Amnesty International ist dennoch der Meinung, dass eine Reihe von Verbesserungen in der Ausbildung von PolizeibeamtInnen im Bereich Diskriminierung möglich ist. Die Weiterbildungsprogramme finden auf freiwilliger Basis statt, ziehen also nicht jene BeamtInnen an, die sie am meisten brauchen würden. Das UN-Menschenrechtskomitee empfiehlt Österreich die Einführung von „verpflichtendem Polizeitraining zur Prävention von Diskriminierung schutzbedürftiger Gruppen“.¹¹² Alle PolizeibeamtInnen, nicht nur neue BewerberInnen, sollten eine solche Ausbildung erhalten. Weiters widmet sich die Antidiskriminierungsausbildung trotz der umfassenden Auslegung nur beschränkt dem Umgang mit Opfern rassistischer Verbrechen.

Man sollte vielleicht mit einigen Überlegungen schließen, die immer wieder von PolizeibeamtInnen und JustizexpertInnen in Gesprächen mit Amnesty International geäußert wurden: Diese meinten, dass adäquate Ausbildung zwar ein essenzieller Punkt sei, dass für die Kultur innerhalb der Polizei jedoch Ansichten und Praktiken, die neue KollegInnen von älteren BeamtInnen übernehmen, entscheidend seien. Die neuen BeamtInnen würden sehr stark davon beeinflusst, wer für welches Verhalten befördert oder verwarnet wurde. Erst wenn diese beiden Komponenten zusammenspielen – umfassende Ausbildung und Stärkung der Standards durch konsistente Anwendung in der Praxis –, kann ein echter Fortschritt zur Eliminierung von bestehenden Vorurteilen und schlechten Praktiken erfolgen.

¹¹² Abschlussbemerkungen des UN-Menschenrechtskomitees, CCPR/C/AUT/CO/4, 30. Oktober 2007, Abs. 9.





VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Amnesty International ist besorgt, dass die österreichischen Strafverfolgungsbehörden im Gesamten und die Polizei im Besonderen ausländische BürgerInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten nicht zu gleichen Bedingungen behandeln wie österreichische StaatsbürgerInnen weißer Hautfarbe. Dieses Versagen spiegelt sich in Vorfällen von rassistisch motiviertem Fehlverhalten wider, kann dabei jedoch nicht auf Einzelfälle reduziert werden. Es zeigen sich strukturelle Mängel beim Umgang mit solchen Fällen und allgemeiner bei der Art, wie von AusländerInnen und Angehörigen ethnischer Minderheiten angezeigte Vorfälle behandelt werden. Amnesty International ist besorgt, dass es trotz einer Reihe positiver Entwicklungen in den letzten Jahren nach wie vor schwer wiegende Mängel auf institutioneller Ebene bei der Prioritätensetzung in Bezug auf Antidiskriminierungsmaßnahmen in der Strafjustiz gibt.

Es gibt ohne Zweifel eine Vielzahl von höheren BeamtInnen im Strafjustizsystem, die sich sehr wohl bewusst sind, dass Verbesserungen im Bereich der Leistungen für ausländische MitbürgerInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten notwendig sind. Doch bis jetzt wurden zu wenige dieser Maßnahmen und diese zu zögerlich eingeführt, um einen merkbaren Effekt zu haben. Einige der leichteren Aufgaben wurden erfüllt, etwa bei der Verbesserung der Ausbildung und Richtlinien, kleinere Fortschritte gab es bei der Aufnahme von Anzeigen und der Anwerbung von PolizeibeamtInnen aus ethnischen Minderheiten. Die Abnahme der Personenkontrollen und Durchsuchungen rein aus ethnischen Gründen stellt ebenfalls eine signifikante Verbesserung dar.

Doch viele der schwierigeren Maßnahmen zur Änderung einer fest verwurzelten Kultur innerhalb der Behörde wurden nicht umgesetzt, insbesondere eine Garantie, dass rassistisch motiviertes Fehlverhalten durch ExekutivbeamtInnen effektiv untersucht, angemessen bestraft und wirksam bekämpft wird. Größere Anstrengungen müssen auch noch im Bereich der Anzeigen rassistisch motivierter Straftaten erfolgen, um sicherzustellen, dass diese im Normalfall angezeigt, effizient untersucht und bestraft werden.

Für diese Maßnahmen wird größeres und öffentlicheres Engagement vonseiten der höheren BeamtInnen und PolitikerInnen vonnöten sein. Man wird auch die Tatsache anerkennen müssen, dass es hier ein Problem gibt, das über das Fehlverhalten einzelner Beamter und Beamtinnen hinausreicht. Mit der Leugnung der Notwendigkeit einer strukturellen Reform und einer damit einhergehenden Verschiebung der Prioritäten in diese Richtung erweist man nicht nur den Angehörigen ethnischer Minderheiten einen Bärendienst, sondern auch den vielen PolizeibeamtInnen und anderen Strafverfolgungsbehörden, die ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen. Solange die Bekämpfung von Diskriminierung im österreichischen Strafjustizsystem nicht oberste Priorität genießt, wird es weiterhin zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen kommen.





IX. EMPFEHLUNGEN

Amnesty International empfiehlt

A) ZUR BESEITIGUNG VON RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG BEI DER POLIZEI

der österreichischen Bundesregierung:

1. eine positive Verpflichtung ins nationale Rechtssystem aufzunehmen, wonach die österreichischen Strafverfolgungsbehörden als öffentliche Behörde im Rahmen ihrer Funktionen gebührend auf die Notwendigkeit der Beseitigung von Rassismus und ein gutes Verhältnis zwischen Personen unterschiedlicher ethnischer Herkunft achten müssen.
2. Strafverfolgungsbehörden und der allgemeinen Öffentlichkeit unmissverständlich klar zu machen sowie höhere BeamtenInnen der Exekutive anzuweisen, dass Misshandlungen von Gefangenen und rassistisches Fehlverhalten unter allen Umständen strikt verboten sind und entsprechend straf- und disziplinarrechtlich untersucht und angemessen geahndet werden.

dem Innenministerium:

3. Prioritäten zu setzen, um den Glauben und das Vertrauen von Angehörigen ethnischer Minderheiten in die österreichische Polizei zu stärken.

B) ZUR BESSEREN ERKENNUNG VON UND BESSEREM UMGANG MIT RASSISTISCH MOTIVIERTEM FEHLVERHALTEN DURCH EXEKUTIVBEAMTINNEN

der österreichischen Regierung:

4. die Schaffung eines entsprechend ausgestatteten, unabhängigen Systems zur Untersuchung von Vorwürfen schwer wiegender Menschenrechtsverletzungen durch die Exekutive genau zu überdenken. Dieses System sollte über Kompetenzen verfügen, Disziplinarverfahren gegen ExekutivbeamtenInnen anzuordnen sowie Fälle, wenn notwendig, direkt an die Strafjustiz weiterzuleiten.

dem Innenministerium:

5. bei polizeilichen Untersuchungen von Vorwürfen von Straftaten, die durch ExekutivbeamtlInnen verübt wurden, sicherzustellen, dass diese unverzüglich, gründlich, unabhängig und unparteiisch durchgeführt werden, auch wenn die Opfer dieser Taten ausländische StaatsbürgerInnen oder Angehörige ethnischer Minderheiten sind.
6. unverzüglich Disziplinarverfahren gegen jede/n Exekutivbeamten/-beamtin einzuleiten, der/die unter dem begründeten Verdacht rassistischen Fehlverhaltens steht, selbst wenn keine Anzeige vorliegt; darüber hinaus sollten die Justizbehörden über mögliche Straftaten unverzüglich informiert werden.
7. klare Richtlinien für das Verhalten von ExekutivbeamtlInnen und Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinien festzulegen. Disziplinarmaßnahmen für rassistisches Verhalten sollten der Schwere der Menschenrechtsverletzung angemessen sein und die Möglichkeit der Entlassung ohne Möglichkeit auf Wiedereinstellung beinhalten.
8. das Disziplinarrecht für die Exekutive so zu reformieren, dass die Normen für gebührieliches polizeiliches Verhalten in Disziplinarverfahren durchgesetzt werden.
9. Opfer von polizeilichem Fehlverhalten, einschließlich rassistischen Verhaltens, in jedem Fall über die Ergebnisse des Disziplinarverfahrens zu informieren.
10. sicherzustellen, dass Entscheidungen und Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats zu polizeilichem Fehlverhalten systematisch überprüft werden, einerseits auf die Einleitung von Disziplinarverfahren und andererseits auf Praktiken und Methoden, die zu diesem Fehlverhalten geführt haben und möglicherweise Anlass zu Änderungen geben könnten.
11. ein stabiles System zu schaffen, mit dem Vorfälle von rassistischem Verhalten dokumentiert und überprüft und rassistische Einstellungen in der Exekutive identifiziert werden können: Dazu sollen entsprechende statistische Daten erhoben werden, um Trends zu verfolgen und eine angemessene Reaktion von institutioneller Seite zu ermöglichen.

dem Justizministerium:

12. dafür zu sorgen, dass bei sämtlichen Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzung gegen ExekutivbeamtenInnen eine rasche, gründliche und unparteiische Untersuchung durchgeführt wird, auch wenn die Opfer AusländerInnen oder Angehörige ethnischer Minderheiten sind.
13. gegen jede/n Polizeibeamten/-beamtin, der/die, unabhängig von seinem/ihrer Rang, unter dem begründeten Verdacht einer schweren Menschenrechtsverletzung steht, unverzüglich ein Strafverfahren einzuleiten, auch wenn keine ausdrückliche Anzeige vorliegt.
14. dafür Sorge zu tragen, dass mögliche rassistische Motive in der Bemessung des Strafmaßes gemäß § 33, Abs. 5, StGB, angemessen berücksichtigt werden.
15. sicherzustellen, dass Strafen wegen Misshandlung der Schwere der Tat angemessen sind.
16. effiziente Maßnahmen zu schaffen und zu implementieren, um BeschwerdeführerInnen bei Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen vor Einschüchterung zu schützen. Diese Maßnahmen sollten auch eine genaue Untersuchung von Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt durch den/die Staatsanwalt/-anwältin beinhalten, insbesondere wenn diese von der Polizei erst nach der Beschwerde wegen Menschenrechtsverletzungen aufgenommen wurden.
17. dafür Sorge zu tragen, dass bei gleichzeitigen Anzeigen wegen Menschenrechtsverletzungen durch PolizistInnen von Festgenommenen einerseits und Widerstands gegen die Staatsgewalt von PolizistInnen andererseits keine der beiden Untersuchungen die jeweils andere unterminiert.

dem Innen- und dem Justizministerium:

18. dafür zu sorgen, dass jedweder Vorwurf hinsichtlich Straftaten, bei denen die Opfer ausländische Staatsangehörige oder Angehörige einer ethnischen Minderheiten sind, unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht wird, wofür das Bewusstsein für die entsprechenden Normen bei Polizei und Staatsanwaltschaft gestärkt werden sollte.
19. die statistische Erfassung von rassistischen Vorfällen zu verbessern, einschließlich:
 - vollständiger und aufgesplitteter Statistiken zur Zahl der Vorfälle, Strafverfahren und Verurteilungen gemäß §§ 283 und 117, Abs. 3, StGB.
 - Statistiken zu rassistischen Motiven als Erschwerungsgrund bei der Straf-bemessung gemäß § 33, Abs. 5, StGB.

dem Innenministerium:

20. sicherzustellen, dass rassistische Motive in Polizeiberichten erfasst sowie alle rassistischen Vorfälle zu statistischen Zwecken festgehalten werden. Das könnte durch die Einführung eines eigenen Formulars oder auch eines spezifischen Abschnitts auf den aktuellen Polizeiberichten geschehen.
21. „rassistische Vorfälle“ als „jeglichen Vorfall, der vom Opfer oder Dritten als rassistisch wahrgenommen wird“, zu definieren, um sie bei Polizeiberichten und Statistiken berücksichtigen zu können.
22. dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche berichteten Vorfälle von Verhetzung nach § 283 StGB erfasst werden, auch wenn der/die TäterIn nicht bekannt ist.
23. Maßnahmen einzuführen, die zur Meldung rassistischer Vorfälle anregen; dazu gehören Programme zur Bewusstseinsbildung und ein stärker vernetztes Arbeiten mit NGOs aus dem Bereich sowie Organisationen der betroffenen Communitys.
24. Richtlinien für die Exekutive zur Behandlung von Opfern und ZeugInnen rassistischen Verhaltens zu entwickeln; PolizeibeamtInnen sollen Kenntnis über Programme zur Unterstützung der Opfer haben und die Opfer über die Verfügbarkeit dieser Programme informieren.

dem Justizministerium:

25. sicherzustellen, dass jeglicher Beweis für rassistische Motive als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung gemäß § 33, Abs. 5, StGB, bei Gericht behandelt und in der Strafe berücksichtigt ist.
26. Anstöße zu geben, dass bei Fällen von rassistisch motivierten Straftaten die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht gemäß § 198 Strafprozessordnung, nach eigenem Ermessen auf die Strafverfolgung zu verzichten, keinen Gebrauch macht.
27. sicherzustellen, dass Strafverfolgungen wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und rassistischer Beleidigung (§ 117, Abs. 3) und wegen ungerechtfertigter Diskriminierung, eine Person daran zu hindern, einen Ort zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (Artikel IX, EGVG), effizient durchgeführt werden.
28. spezifische Opferschutzprogramme zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Opfer rassistischen Verhaltens gerecht werden.

C) FÜR DIE AUSBILDUNG DER POLIZEI

dem Innenministerium:

29. verpflichtende Kurse in den Bereichen Bewusstsein für Rassismus und kulturelle Diversität für PolizeibeamtInnen einzuführen, auch für jene, die bereits im Dienst sind.

D) ZUR NACHHALTIGEN AUFNAHME VON ANGEHÖRIGEN ETHNISCHER MINDERHEITEN IN DEN POLIZEIDIENST

dem Innenministerium:

30. Maßnahmen zu setzen, damit das Personal der Polizei in weitestmöglichem Ausmaß die kulturelle und ethnische Diversität der Bevölkerung repräsentiert.
31. Ziele zur nachhaltigen Aufnahme Angehöriger ethnischer Minderheiten festzulegen und die Anwerbemühungen unter Angehörigen ethnischer Minderheiten zu verstärken.

Misshandlungen, Prügel von PolizistInnen, unzureichende Untersuchung von rassistisch motivierten Straftaten und Nachlässigkeit bei der Verfolgung der TäterInnen: Das sind nur einige Formen rassistischer Diskriminierung im Bereich des österreichischen Strafjustizsystems.

MigrantInnen oder Angehörige ethnischer Minderheiten geraten viel leichter als weiße ÖsterreicherInnen unter Verdacht, Straftaten begangen zu haben. Ebenso ist es wahrscheinlicher, dass man ihre Rechte nicht respektiert, wenn sie Opfer eines Verbrechens werden. Auch verweigern ihnen Polizei und Justizsystem regelmäßig das Recht auf Gleichbehandlung.

Dieser auf ausführlichen Fallbeispielen basierende Bericht analysiert die aktuell gültigen Ansätze zur Prävention und Bekämpfung tief verwurzelter rassistischer Einstellung und befindet diese Methoden für ungenügend. Am Schluss steht die Erkenntnis, dass die österreichische Polizei und die österreichischen Justizorgane es verabsäumen, allen Personen, unabhängig von deren Herkunft oder Hautfarbe, die gleichen Rechte und Dienstleistungen zu gewähren. Die Ursache dafür: institutioneller Rassismus.

AMNESTY
INTERNATIONAL

